

Das Kommunal-Programm der Sozialdemokratie Breußens

Erläutert von
Paul Hirsch

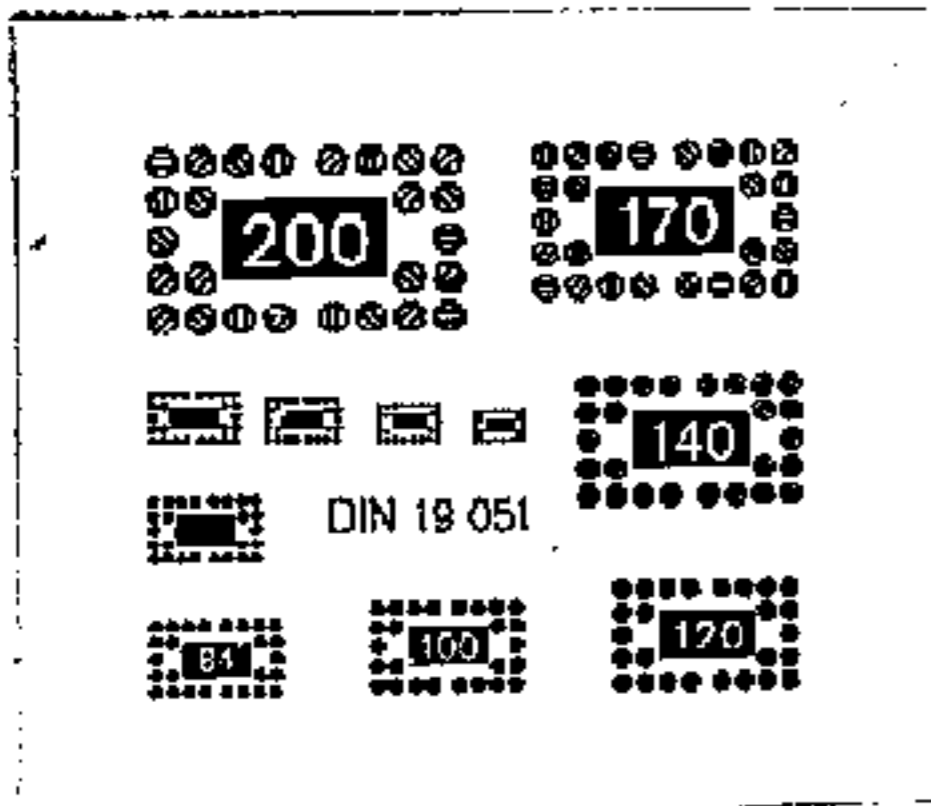


A59485

Berlin 1911

Verlag: Buchhandlung Buchverlag Paul Singer & Co. G. m. b. H., Berlin SW.
(Haus Vater, Berlin.)

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bibliothek



Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Wortlaut des Kommunal-Programms	8
Einleitung	10
Erläuterung der Forderungen:	
A. Forderungen an die Gesetzgebung	12
I. Verfassung	12
II. Polizei	36
III. Finanzwesen	38
IV. Bildungswesen	44
V. Gesundheitspflege	55
VI. Sozialpolitik	57
B. Forderungen an die Gemeinden	58
I. Wahlrecht	58
II. Finanzwesen	60
III. Bildungswesen	67
IV. Wohnungsfrage	89
V. Gesundheitspflege	112
a) Zur Erhaltung der Gesundheit	112
b) Zur Bekämpfung der Krankheiten	126
c) Bestattungswesen	148
VI. Wirtschaftspflege	151
VII. Regiebetrieb	156
VIII. Submissionswesen	157
IX. Sozialpolitik	162
a) Allgemeine Sozialpolitik	162
b) Spezielle Sozialpolitik	179
X. Armen- und Waisenpflege	187
XI. Zweckverbände	201

Kommunal-Programm der Sozialdemokratischen Partei Preußens

(Beschl. auf dem Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Preußens 1910)

In Übereinstimmung mit der von dem Parteitag der deutschen Sozialdemokratie in Bremen 1904 beschlossenen Resolution steht die sozialdemokratische Partei auf dem Standpunkt, daß nur durch die Aufhebung der Klassenherrschaft die demokratische Organisation der Gemeinde vollendet und die Bahn für eine Verwaltungstätigkeit freigemacht werden kann, welche die Wohlfahrt aller gleichmäßig fördert.

Zur Erreichung dieses Zieles sind auf dem Gebiete der Gesetzgebung durchgreifende Änderungen erforderlich, die den Gemeinden eine erspriessliche Tätigkeit zum Wohle der Gesamtheit ermöglichen. Aber auch unter den heutigen Gesetzen ist der Wirkungsbereich der Gemeindepolitik mehr und mehr im Sinne kommunaler Sozialpolitik in der Richtung des Sozialismus auszugestalten.

Die sozialdemokratische Partei Preußens fordert daher:

A. Von der Gesetzgebung.

I. (Verfassung.) Unter Aufhebung aller zurzeit in Preußen geltenden Stadt- und Landgemeindeordnungen für den gesamten Umfang des Staates eine einheitliche Gemeindeordnung auf folgender Grundlage:

- a) Bildung der Gemeindevertretung durch allgemeine, gleiche, direkte und geheime, von dem Bezug öffentlicher Unterstüzungen unabhängige Wahlen nach dem System der Verhältniswahlen; Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts an alle über 20 Jahre alten Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied des Geschlechts; Aufhebung aller Vorrechte des Besitzes; Einkammersystem; Gewährung von Diäten an die Gemeindevertreter; Strafflosigkeit für Äußerungen in Ausübung ihres Amtes; zweijährige Mandatsdauer.
- b) Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechtes auf das Recht der Beanstandung ungesetzlicher Verwaltungsakte der Gemeinden, Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit durch die ordentlichen Gerichte, Aufhebung der die

Selbstverwaltung einschränkenden Befehlsgewalt der Staatsbehörden gegenüber den Gemeinden sowie des Bestätigungsrechts der Aufsichtsbehörden gegenüber Organen, die von der Gemeinde gewählt oder von ihrer Vertretung bestellt werden.

II. (Polizei.) Uebertragung der Ortspolizei auf die Gemeinden zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

III. (Finanzwesen.) Deckung des Gemeindebedarfs durch progressiv gestaltete Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer; Erhebung von kommunalen Zuschlägen zur Ergänzungssteuer; Verbot der Erhebung von indirekten Steuern durch die Gemeinden; Aufhebung des Steuerprivilegs der Beamten, Geistlichen, Lehrer und Offiziere.

IV. (Bildungswesen.)

- a) Weltlichkeit der Schulen, sachmännische Schulaufsicht.
- b) Einführung der obligatorisch zu besuchenden konfessionslosen Einheitschule mit gemeinsamem Unterbau und einem nach den verschiedenen Bildungszielen gegliederten Oberbau.
- c) Regelung der Schulpflicht.
- d) Uebernahme sämtlicher Schullasten auf den Staat.
- e) Uebertragung der gesetzlich zu regelnden Verwaltung auf die Gemeinde.
- f) Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für alle jungen Leute beiderlei Geschlechts bis zum Alter von 18 Jahren.
- g) Obligatorische Anstellung von Schulärzten.

V. (Gesundheitspflege.) Erlass eines Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege auf Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung.

VI. (Sozialpolitik.) Unterstellung sämtlicher für die Gemeinde beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten unter die Gewerbeordnung. Ausdehnung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die in Gemeindebetrieben tätigen Personen.

B. Von den Gemeinden.

I. (Wahlrecht.) Vornahme der Wahlen an einem gesetzlichen Ruhetage, Aufhebung bezw. Herabsetzung des Bürgerrechtsgeldes auf das gesetzliche Mindestmaß, Ermäßigung des Zensus auf das gesetzliche Mindestmaß.

II. (Finanzwesen.) Deckung der Ausgaben der Gemeinde durch Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, durch Einführung einer Wertzuwachssteuer auf Grund und Boden, durch Besteuerung des Grund und Bodens nach dem gemeinen Wert unter stärkerer Belastung des baureifen unbebauten Grund und Bodens, eventuell durch Umsatzsteuer

beim Verkauf von Grundstücken, durch Erhebung von Gebühren für die Benutzung der wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden. Von der Gewerbesteuer sind, solange sie nicht durch Gesetz beseitigt ist, diejenigen Gewerbebetriebe, deren Ertrag im wesentlichen auf der persönlichen Arbeit des Gewerbetreibenden beruht, zu entlasten.

III. (Bildungswesen.)

- a) Solange die Einheitschule nicht erreicht ist, fortschreitenden Ausbau der Volksschule und besondere Berücksichtigung der weniger Befähigten und der Begabten. Ausschaltung aller Schulsysteme, die den Ausbau der Volksschule hemmen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel. Bau und Unterhaltung der Schulhäuser (Turnhallen, Spielplätze, Schulbäder, Schulgärten usw.) sowie Festsetzung der Klassenfrequenz und der Unterrichtszeit der Schüler und Lehrer ausschließlich nach den Grundsätzen der Schulhygiene und Pädagogik. Pflege des Körpers in der Schule durch allgemeine Einführung von Turn- und Schwimmunterricht.
- b) Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schüler durch Schulärzte (auch Spezialärzte) und Bereitstellung ärztlicher Hilfe für die krank befundenen Schulkinder auf Kosten der Gemeinde. Einrichtung und Unterstützung von Ferienkolonien. Speisung ungenügend ernährter Schulkinder. Einrichtung von Schulwärmestuben und Schulküchen.
- c) Schaffung von Kindergärten für noch nicht schulpflichtige Kinder und von Kinderhorten für Schulkinder, die der häuslichen Beaufsichtigung entbehren; Beratung der Schüler bei der Berufswahl.
- d) Ermöglichung des Besuchs der höheren Schulen für alle befähigten Kinder.
- e) Obligatorischen Fortbildungsschulunterricht für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren. Erteilung des Fortbildungsschulunterrichts an Wochentagen während der Arbeitszeit. Erweiterung des Fachunterrichts. Hauswirtschaftlichen Unterricht für Mädchen.
- f) Einrichtung und Betrieb von Volksbibliotheken und Lesesälen sowie von Anstalten für Volksunterhaltung und Belehrung.

IV. (Wohnungsfrage.)

- a) Erwerbung von möglichst umfangreichem Grundbesitz durch die Gemeinden.
- b) Festhaltung und Aufschüttung des Grundeigentums durch Straßen, Plätze und Verkehrsanlagen.

- c) Beobachtung der volkshygienischen, sozialpolitischen, wirtschaftlichen und ästhetischen Momente bei Aufstellung des Bauungsplanes mit dem Ziel, in den Wohnquartieren eine größere Weiträumigkeit der Bebauung zu sichern, die Mietkassernen zu bekämpfen und den Kleinhausbau zu fördern.
 - d) Abstufung der Bauweise unter Berücksichtigung der volkshygienischen und sozialpolitischen Momente, insbesondere in den Wohnquartieren; daher eine größere Beschränkung der Häuserhöhe, der Zahl der Stockwerke und des Ueberbauungsgrades der Grundstücke. Festsetzung einer Minimalgröße für Wohn- und Schlafräume.
 - e) Erhaltung des Gemeindebesitzes. Verwendung von Gemeindegeländen zur Errichtung von Wohnhäusern mit Wohnungen, die allen Anforderungen der Volkswohlfahrt entsprechen und der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiterklasse, zu Mietpreisen zur Verfügung zu stellen sind, bei denen nur die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals sowie die aus der Instandhaltung der Gebäude entstehenden Kosten in Ansatz gebracht werden. Eventuell Vergebung des Grund und Bodens der Gemeinde im Erbbaurecht.
 - f) Errichtung von kommunalen Wohnungsämtern mit den besonderen Aufgaben der Wohnungsstatistik, Wohnungsvermittlung und Wohnungsinspektion.
 - g) Errichtung von Bedigenheimen.
- V. (Gesundheitspflege.)
- a) Zur Erhaltung der Gesundheit:
 1. Schaffung von Gesundheitsämtern.
 2. Uebernahme des Reinigungswesens (Kanalkatzen, Müllabfuhr, Straßenreinigung, öffentliche Bedürfnisanstalten) in die Regie der Gemeinde.
 3. Hygienisch einwandfreie Trinkwasserversorgung und Entwässerung.
 4. Kontrolle und Regelung des Nahrungsmittelverkehrs durch Schaffung von Einrichtungen zur Untersuchung von Nahrungsmitteln (Milchkontrolle, Fleischbeschau, Nahrungsmitteluntersuchungsämter), durch Einrichtung und Betrieb von Märkten und Markthallen, von Vieh- und Schlachthöfen, durch Uebernahme der Produktion und des Verkehrs von Nahrungsmitteln (Milchversorgung, Bäckereien, Schlächtereien, Speisehäuser) auf die Gemeinden.
 5. Errichtung öffentlicher Bäder, Spielplätze, Turnhallen, öffentlicher Anlagen, Parks und dergleichen zur unentgeltlichen Benutzung.

b) Zur Bekämpfung der Krankheiten:

1. Bau und Betrieb von Krankenhäusern zur unentgeltlichen Benutzung aller Angehörigen der Gemeinde, insbesondere Bau und Betrieb von Leichterheilstätten, Irrenasylen, Lungenfürsorgestellen, Heimstätten für Lungenkranke, Heimstätten für Genesende, Wald- und See-Erholungsstätten für Kinder und Erwachsene, Uebernahme des Krankentransports und des Rettungswesens.
2. Einrichtungen zum Schutze der Frauen während Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. (Heimstätten für Schwangere, Entbindungsanstalten, Wöchnerinnenheime.) Unentgeltliche Geburtshilfe und Bereitstellung von Hauspflege durch die Gemeinden. Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Schwangere und Wöchnerinnen, insbesondere auch zur Förderung des Selbststillens.
3. Errichtung von Säuglingsasylen und Säuglingsfürsorgestellen.
4. Unentgeltlichkeit der Desinfektion.
5. Uebernahme der Apotheken in den Gemeindebetrieb.

c) Bestattungswesen.

Uebernahme des gesamten Bestattungswesens in Gemeindebetrieb. Obligatorische Einrichtung und Benutzung von Leichenhäusern. Unentgeltlichkeit des Bestattungswesens. Errichtung von Krematorien.

VI. (Wirtschaftspflege.) Gewerbe monopolistischen Charakters, insbesondere Beleuchtungs-, Verkehrs-, Wärme- und Kräfteerzeugungsanstalten, Bagerhäuser, Publikationseinrichtungen, sind der Privatausbeutung zu entziehen und auf eigene Rechnung der Gemeinden zu errichten und zu betreiben. Monopolpreise sind entschieden zu bekämpfen. Gegen mäßige Ueberschüsse, die nur eine Gebühr darstellen, ist nichts einzuwenden.

VII. (Regiebetrieb.) Errichtung von Gemeindebetriebsämtern und Ausführung der Gemeindearbeiten möglichst durch diese Ämter in eigener Regie.

VIII. (Submissionswesen.) Vergebung der Gemeindearbeiten und Lieferungen nur an solche Unternehmer, die sich vertraglich verpflichten, diese in eigenen gewerblichen Betrieben unter Ausschluß jeglicher Heimarbeit anfertigen zu lassen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen der von ihnen beschäftigten Arbeiter in Gemeinschaft mit den Arbeiterorganisationen festzusetzen und das Koalitionsrecht der Arbeiter zu wahren. Strikte Ablehnung der von den Unternehmern verlangten Aufnahme einer Streik Klausel in die Werks- oder Lieferungsverträge.

Verbot der Uebertragung von Arbeiten oder Lieferungen für die Gemeinde an Mitglieder der Gemeindevertretung und Verwaltungsbeamte sowie Verbot der Beteiligung von Gemeindevorstehern und Verwaltungsbeamten an gewerblichen Unternehmungen, die in einem Vertrags- oder Lieferungsverhältnis zur Gemeinde stehen.

IX. (Sozialpolitik.)

a) Allgemeine Sozialpolitik.

1. Ausbau des den Gemeinden zur ortstatutarischen Regelung übertragenen Arbeiterschutzes.
2. Einrichtung von Arbeitsämtern als Zentralstellen kommunaler Arbeiterpolitik mit den Aufgaben der Arbeiterstatistik, des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenfürsorge, der Auskunftserteilung und der Ueberwachung der sozialpolitischen Gebarung der Gemeindeverwaltung.
3. Bereitstellung von Notstandsarbeiten durch zweckmäßige Verteilung der Gemeindeforderungen auf die Jahreszeiten und durch Bereithaltung geeigneter Gemeindeforderungen für die Zeit der Arbeitslosigkeit. Einrichtung von Arbeitslosenunterstützungskassen zur Förderung und Ergänzung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge.

b) Spezielle Sozialpolitik.

Bemessung der Löhne für die im Gemeindeauftrag beschäftigten Arbeiter und Beamten nach gewerkschaftlichen Sätzen. Bildung von Lohnklassen und Lohnskalen nach der Dienstdauer, Einführung einer Arbeitszeit von nicht länger als acht Stunden täglich. Gewährung einer wöchentlichen Ruhepause von 36 Stunden. Einsetzung von Arbeiter- und Beamtenausschüssen zur Vertretung der Interessen der Gemeindeforderungen, Bildung dieser Ausschüsse auf Grund allgemeiner, direkter und geheimer Wahlen. Aufstellung von allgemeinen Arbeitsordnungen und Arbeitsbedingungen unter Heranziehung dieser Arbeiterausschüsse und der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter. Gewährung eines Ferienurlaubs an die Gemeindeforderungen unter Fortbezug des Lohnes. Zahlung der Differenz zwischen Lohn und Krankengeld in Krankheitsfällen. Weiterzahlung des Lohnes bei militärischen Liegungen und kürzerer Versäumnis gemäß § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Gewährung eines Ruhegeldes bei Invalidität und einer Witwen- und Waisenversorgung nach erfolgtem Ableben des Arbeiters bezw. Unterbeamten ohne Abzug der Renten aus der Reichsarbeiterversicherung. Gewährleistung voller Koalitionsfreiheit an die Beamten und Arbeiter

der Gemeinde. Gewährung von Unfallrenten an alle Verletzten oder deren Hinterbliebene, die im Kommunaldienst oder in Anstalten oder bei Veranstaltungen zu religiösen, wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken, zu Zwecken der Kunst, der Wissenschaft, der Gesundheitspflege und Selbsterziehung verunglückt sind.

X. (Armen- und Waisenspflege.) Wellflichtigkeit der Armen- und Waisenspflege, weitgehende Heranziehung ehrenamtlich tätiger Personen, insbesondere der Frauen; Gewährung ausreichender Unterstützungssätze; Individualisierung der offenen Armenpflege, Errichtung von Waisenhäusern sowie von Versorgungsanstalten für die körperlich hilfsbedürftigen Armen. Errichtung von Obdachlosenanstalten und Wärmehallen ohne polizeiliche Kontrolle. Waisen-, Kostkinder- und Fürsorgepflege nach erzieherischen und gesundheitlichen Grundsätzen, insbesondere ärztliche Ueberwachung der Kostkinder durch besondere Ärzte und besoldete Pflegerinnen mit entsprechender Vorbildung. Einführung der freien Arztwahl und Anstellung von Spezialärzten im Armeindienst. Einführung der Generalvormundschaft.

XI. (Zweckverbände.) Schaffung von Zweckverbänden zur Durchführung gemeinnütziger Unternehmungen, für welche die Mittel der einzelnen Gemeinden nicht ausreichen.

Einleitung.

In Uebereinstimmung mit der von dem Parteitag der deutschen Sozialdemokratie in Bremen 1904 beschlossenen Resolution steht die sozialdemokratische Partei auf dem Standpunkt, daß nur durch die Aufhebung der Klassenherrschaft die demokratische Organisation der Gemeinde vollendet und die Bahn für eine Verwaltungstätigkeit freigemacht werden kann, welche die Wohlfahrt aller gleichmäßig fördert.

Zur Erreichung dieses Zieles sind auf dem Gebiete der Gesetzgebung durchgreifende Änderungen erforderlich, die den Gemeinden eine erspriehliche Tätigkeit zum Wohle der Gesamtheit ermöglichen. Aber auch unter den heutigen Gesetzen ist der Wirkungsbereich der Gemeindepolitik mehr und mehr im Sinne kommunaler Sozialpolitik in der Richtung des Sozialismus auszugestalten.

Die sozialdemokratische Partei Deutschlands hat sich auf ihren Parteitagen in München 1902 und in Bremen 1904 eingehend mit der Frage der Kommunalpolitik beschäftigt und schließlich eine Resolution angenommen, in der es einleitend heißt:

„Die Gemeinde im heutigen Staate ist ein Verwaltungskörper, der den sozialen Bedürfnissen einer an die begrenzte Lokalität gebundenen Bevölkerung dient; sie ist zugleich Hilfsorgan der staatlichen Verwaltung. In beiden Eigenschaften unterliegt sie den aus der Klassenorganisation unseres Gesellschafts- und Staatslebens mit Notwendigkeit entspringenden Bestrebungen, ihre Verwaltungstätigkeit im Interesse der herrschenden Klassen und für deren Herrschaftszwecke auszuüben. Nur durch die Aufhebung der Klassenherrschaft kann daher die demokratische Organisation der Gemeinde vollendet und die Bahn für Verwaltungstätigkeit freigemacht werden, welche die Wohlfahrt aller gleichermaßen fördert.“

Der Umfang der kommunalen Verwaltungstätigkeit wird einerseits durch die Bedürfnisse bestimmt, welche das soziale Zusammenleben der Gemeindeangehörigen innerhalb der Gemeinde und im Rahmen der größeren Verwaltungskörper erzeugt, andererseits durch ihre lokale Gebundenheit beschränkt.“

In Uebereinstimmung mit diesem Grundgedanken und im wesentlichen den weiteren, in jener Resolution gegebenen

Richtlinien folgend, hat sich die Sozialdemokratie Preußens auf ihrem Parteitage im Jahre 1910 nach vorausgegangener Kommissionsberatung ein Programm gegeben, welches zunächst mit knappen Worten betont, daß zwar eine wirklich erspriehliche, die Wohlfahrt aller gleichmäßig fördernde Gemeindepolitik im heutigen Klassenstaat nicht betrieben werden kann, daß es aber trotzdem möglich ist, im Rahmen der bestehenden Gesetze, noch viel mehr aber nach durchgreifender Änderung der Gesetzgebung den Wirkungsbereich der Gemeindepolitik mehr und mehr im Sinne kommunaler Sozialpolitik in der Richtung des Sozialismus auszugestalten.

Unsere Gemeindevertreter müssen sich stets vor Augen halten, daß der Betätigung der Gemeinden gewisse Grenzen gezogen sind. Die Gemeinden sind nur bis zu einem bestimmten Grade selbständige Gebilde; sie sind gebunden an die Gesetze des Staates und an Verordnungen, die teilweise bis in die Zeiten des Absolutismus zurückgreifen, und die je nach dem in Regierungskreisen wehenden Winde hervorgefucht werden, um etwaige freiheitliche Regungen der kommunalen Körperschaften im Keime zu ersticken. Besonders in Preußen hat sich im Laufe der Jahre ein staatliches Bevormundungssystem den Gemeinden gegenüber herausgebildet, das von einer geradezu unheilvollen Wirkung ist. Anstatt freien Regungen innerhalb der Gemeinden Vorschub zu leisten, tun die Regierungen alles, um die Gemeinden zu Werkzeugen des Staates, zu ausführenden Organen eines höheren Willens zu machen. Die Stellung der Gemeinden wird systematisch herabgedrückt, ihre Bedeutung immer mehr vermindert.

Den gegebenen Verhältnissen trägt das Programm Rechnung, indem es in seinem ersten Teil Forderungen an die Gesetzgebung stellt, während es sich in seinem zweiten Teil auf Forderungen an die Gemeinden beschränkt, also auf Forderungen, deren Erfüllung gesetzliche Hindernisse nicht im Wege stehen.

A. Forderungen an die Gesetzgebung.

I. Verfassung.

Unter Aufhebung aller zurzeit in Preußen geltenden Stadt- und Landgemeindeordnungen für den gesamten Umfang des Staates eine einheitliche Gemeindeordnung.

Zur Begründung der Forderung auf Erlass einer einheitlichen Gemeindeordnung ist es nötig, einen kurzen Rückblick auf die Geschichte der Städte- und Landgemeindeordnungen zu werfen und eine Uebersicht über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu geben.*)

Bis zum Jahre 1808 ist von einer eigentlichen Verfassung der Gemeinden in Preußen nicht die Rede. Den ersten Anstoß hierzu bildete die Steinsche Städteordnung vom 19. November 1808, die allen Bürgern männlichen Geschlechts, deren Einkommen eine bestimmte Höhe erreichte, das gleiche, direkte Wahlrecht mit geheimer Stimmabgabe zu den Stadtverordnetenwahlen verlieh und gleichzeitig, um den Gemeinfinn zu erregen, die Wahlpflicht einführte. Auf die Landgemeinden wurde die Städteordnung nicht ausgebeht. Aber auch die städtische Verfassung erfuhr bald eine Rückwärtsrevivierung. Die Bestrebungen auf Erweiterung des Oberaufsichtsrechts des Staates und auf Einschränkung des Stimmrechts der Bürger führten zum Erlass der Städteordnung vom 17. März 1831, die ein Kompromiß zwischen feudaler und bürokratischer Reaktion bildete und in mannigfacher Hinsicht, namentlich durch die Verschärfung der Staatsaufsicht und die Verkümmern des Wahlrechts, einen Rückschritt bedeutete. Ihr Geltungsbereich erstreckte sich auf die größeren Städte der Provinz Posen, die westelbischen Teile der Provinz Sachsen, auf Westfalen und drei rheinische Städte. Der nächste gesetzgeberische Akt war die westfälische Landgemeindeordnung von 1841. Nachdem dann für die Rheinprovinz — und zwar für alle diejenigen Orte, welche für ihre Kommunalbedürfnisse

*) Näheres siehe bei: Paul Hirsch und Hugo Lindemann, „Das kommunale Wahlrecht“, Verlag Buchhandlung Vorwärts. — Hirsch, „Die Städteordnung für die östlichen Provinzen“, Verlag Buchhandlung Vorwärts. — „Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.“ „Schriften des Vereins für Sozialpolitik“, Band 117, 118, 119. Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig.

einen eigenen Haushalt haben, soweit sie nicht durch landesherrliche Verleihung schon die revivierete Städteordnung von 1831 erhalten hatten — am 23. Juli 1845 eine für Städte und Landgemeinden geltende Gemeindeordnung erlassen war, folgte am 11. Mai 1850 eine Gemeindeordnung, die für ganz Preußen den Unterschied in der Verfassung zwischen Städten und Landgemeinden beseitigte, die aber noch vor ihrer eigentlichen Einführung durch das Gesetz vom 24. März 1853 wieder aufgehoben wurde, um, soweit die Städte der östlichen Provinzen in Betracht kommen, durch die mit geringen Abänderungen noch heute gültige Städteordnung vom 30. Mai 1853 ersetzt zu werden.

Heute zählen wir für die verschiedenen Landesteile Preußens nicht weniger als 7 verschiedene Städteordnungen, 6 Landgemeindeordnungen und außerdem für die hochzollernischen Lande eine Gemeindeordnung für Städte und Landgemeinden. Dazu kommen dann noch eine Reihe von Verordnungen für eng umgrenzte Bezirke.

a. Städteordnungen.

1. Die Städteordnung für die 6 (jetzt 7) östlichen Provinzen (Ost- und Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, Sachsen) vom 30. Mai 1853.
(Daneben besteht für die Städte in Neuvorpommern und Rügen das Gesetz vom 31. Mai 1853, das dort die Verfassung, wie sie sich unter schwedischer Herrschaft entwickelt hat, aufrechterhält, jedoch für jede Stadt die Aufstellung eines vom Könige zu bestätigenden und nach besonderen Grundfögen anzulegenden Regesses vorschreibt.*)
2. Für die Provinz Westfalen die Städteordnung vom 19. März 1856.
3. Für die Rheinprovinz die Städteordnung vom 15. Mai 1856.
4. Für das frühere Königreich Hannover die revivierete Städteordnung vom 24. Juni 1858.
5. Für die Stadt Frankfurt a. M. das Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. März 1857.
6. Für die Provinz Schleswig-Holstein das Gesetz betr. die Verfassung und die Verwaltung der Städte und Flecken vom 14. April 1869.
7. Für die Provinz Hessen-Nassau mit Ausschluß der Stadt Frankfurt a. M. die Städteordnung vom 4. August 1867.

*) Diese Regesse bleiben überall selbst hinter den reaktionären Bestimmungen der Städteordnung zurück. So werden z. B. nach dem Stadtrecht von Wolgast die Bürger in drei Klassen geteilt, von denen die erste Klasse die eine, die zweite Klasse die andere Hälfte der Vertreter für das Bürgerschaftskollegium wählt, während die dritte Klasse, zu welcher die Arbeiter gehören, kein Wahlrecht besitzt. Die Arbeiter sind hier des aktiven und passiven Wahlrechts beraubt.

b. Landgemeinndeordnungen.

1. Für die 7 östlichen Provinzen die Landgemeinndeordnung vom 3. Juli 1891.
2. Für die Provinz Westfalen die Landgemeinndeordnung vom 19. März 1856.
3. Für die Rheinprovinz die Gemeinndeordnung vom 23. Juli 1845 nebst Novelle vom 15. Mai 1856.
4. Für Hannover die hannoversche Landgemeinndeordnung vom 28. April 1859.
5. Für Schleswig-Holstein die Landgemeinndeordnung vom 4. Juli 1892.
6. Für Hessen-Nassau die Landgemeinndeordnung vom 4. August 1897.

Hierzu kommt dann noch für die hohenzollernschen Lande die bereits erwähnte Gemeinndeordnung vom 2. Juli 1900.

So verschieden diese Gesetze im einzelnen auch sind, so atmen sie doch alle denselben reaktionären Geist; keines von ihnen kennt das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht. Direkt ist das Wahlrecht zwar überall, aber allgemein ist es nirgends, gleich ist es nur in Frankfurt a. M., Schleswig-Holstein und Hannover, und geheim ist es ausschließlich in Frankfurt a. M. und in den hohenzollernschen Landesteilen.

Die Wiedereinführung der geheimen Stimmabgabe, die die Städteordnung von 1808 enthielt, beabsichtigte die Regierung in dem Entwurf einer Städteordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen vom 9. März 1876, der keine Gesetzeskraft erlangt hat. In den Motiven hieß es: „Das diesem System zugrunde liegende Motiv, die Wähler vor illegitimen Beeinflussungen und vor der Notwendigkeit einer Rücksichtnahme auf Personen und äußere Verhältnisse zu bewahren, trifft in verstärktem Maße bei den auch bezüglich der passiven Wahlfähigkeit in dem engeren Kreise der Mitbürger einer und derselben Gemeinde sich vollziehenden Kommunalwahlen zu — selbst bei Erwägung des Umstandes, daß die letzteren, wenigstens ihrem Zwecke nach, nicht im Hinblick auf die politische Parteilichkeit des einzelnen vorzunehmen sind.“ Heute will die Regierung von der Beseitigung der öffentlichen Wahl nichts wissen, im Gegenteil, sie hält aus politischen Gründen zäher als je daran fest, angeblich weil der Grundgedanke der Öffentlichkeit alle wichtigeren Vorgänge des staatlichen Lebens in Preußen beherrscht, in Wirklichkeit, weil sie darin ein Mittel zur Terrorisierung wirtschaftlich abhängiger Wähler erblickt. Wenn trotzdem die in neuerer Zeit erlassene hohenzollernsche Gemeinndeordnung die geheime Stimmabgabe beibehalten hat, so einmal mit Rücksicht auf die Gesetzgebung in den benachbarten süddeutschen Staaten und zweitens als Kompensation für das in Hohenzollern neu eingeführte Dreiklassenwahlrecht.

Ein allgemeines kommunales Wahlrecht gibt es in Preußen nicht, alle Gesetze enthalten Bestimmungen, die das Wahlrecht erheblich einschränken oder für manche Klassen der Bevölkerung überhaupt aufheben. So ist zunächst den Frauen ein Wahlrecht überhaupt nicht eingeräumt. Die hannoversche Städteordnung schließt „Frauenzimmer“ ausdrücklich vom Wahlrecht aus, andere Städteordnungen, zum Beispiel die für Hessen-Nassau, geben es nur männlichen Bürgern. Aber auch für den Geltungsbereich derjenigen Gesetze, die nicht besonders auf die Frauen Bezug nehmen, hat das Oberverwaltungsgericht am 14. Januar 1908, entschieden, daß Frauen in Preußen kein Wahlrecht haben. Im Sommer 1906 hatten einige Frauen in Charlottenburg, Danzig und Pleschitz ihre Eintragung in die Wählerlisten beantragt, und zwar begründeten sie ihren Anspruch einmal damit, daß die Städteordnung von 1853 die Frauen nicht ausdrücklich vom Wahlrecht ausschließe und daß überall im Sprachgebrauch der Gesetzgebung die männliche Wortform für beide Geschlechter gelte, falls nicht ausdrücklich Ausnahmen betont seien, zweitens damit, daß nach der Verfassung alle Preußen vor dem Gesetz gleich seien, daß das Landrecht dem Recht der Städte übergeordnet sei, daß also die Städteordnung nicht zweierlei Recht schaffen dürfe. Alle drei Stadtverordnetenversammlungen lehnten die Anträge der Frauen ab, die Bezirksausschüsse erkannten auf Abweisung der gegen diese Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlungen angestrebten Klagen, und das Oberverwaltungsgericht schloß sich der Entscheidung der Bezirksausschüsse an, indem es erklärte: Bürgerrecht und Wahlrecht seien nicht gleichbedeutend. In der Städteordnung vom Jahre 1808 sei den Frauen ein Wahlrecht nicht zugestanden, vielmehr sei ihnen das Recht zum Erwerb von Grund und Boden und zur Ausübung eines Gewerbes gewährt worden. Wenn nun auch unter der Städteordnung von 1853 die Verhältnisse vielfach andere geworden seien, so enthalte die Städteordnung doch nichts, was für die Gewährung des Wahlrechts an Frauen spreche. Hätte der Gesetzgeber den Frauen dieses Recht gewähren wollen, dann würde er das klar zum Ausdruck gebracht haben.

Eine der ersten Vorbedingungen für die Aufnahme in die Wählerlisten, also für das Recht, sich an der Wahl zu beteiligen, ist in ganz Preußen die Entrichtung einer bestimmten Steuer oder wenigstens die Veranlagung zu einem fingierten Normalsteuersatz. Außerdem haben die Gemeinden mit Ausnahme der in Schleswig-Holstein gelegenen die Befugnis, Bürgerrechtsgeld zu erheben, eine Befugnis, von der sie freilich, abgesehen von den Städten der Provinz Hannover, wo ausdrücklich ein Bürgerrechtsgewinnungsgeld vorgeschrieben ist, verhältnismäßig geringen Gebrauch machen.

Außer in Frankfurt a. M., Hannover und Schleswig-Holstein begegnen wir überall dem Dreiklassenwahlsystem, das heißt die Wähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern (Gemeinde-, Kreis-, Bezirks-, Provinzial- und Staatsabgaben) in drei Abteilungen geteilt, von denen jede ein Drittel der Gemeindevertreter wählt, ohne dabei an die Wähler der Abteilung gebunden zu sein. Die erste Abteilung besteht aus denjenigen, auf welche die höchsten Beträge bis zum Belauf eines Drittels des Gesamtbetrages der Steuern aller stimmfähigen Bürger fallen. Die übrigen stimmfähigen Bürger bilden die zweite und dritte Abteilung; die zweite reicht bis zum zweiten Drittel der Gesamtsteuer aller stimmfähigen Bürger. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern müssen jedoch nach dem Gesetz über die Bildung von Wählerabteilungen vom 30. Juni 1900 alle Wähler, deren Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler entfallenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen werden. Im übrigen wählen Personen, welche vom Staate zu einer Steuer nicht veranlagt sind, stets in der dritten Abteilung. Eine beträchtliche Erhöhung des Durchschnitts wird durch die Bestimmung herbeigeführt, daß die Wähler, welche zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt sind, und da, wo das Wahlrecht an einen Einkommensteuersatz von 6 M. geknüpft ist, auch die zu diesem Satze veranlagten Wähler sowie die Steuer, mit welcher dieselben in die Wählerlisten eingetragen sind, bei der Berechnung des durchschnittlichen Steuerbetrages außer Betracht bleiben. Durch Ortsstatut können die Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern beschließen, entweder daß bei der Bildung der Wählerabteilungen an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrages ein den Durchschnitt bis zur Hälfte desselben übersteigender Betrag tritt, oder aber, daß auf die erste Wählerabteilung fünf Zwölftel, auf die zweite vier Zwölftel und auf die dritte drei Zwölftel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fallen. Eine höhere Abteilung darf nie mehr Wähler zählen als eine niedere.

Durch das Gesetz vom 30. Juni 1900 sollte der plutokratische Charakter des Dreiklassenwahlsystems gemildert und die durch die Miquelsche Steuerreform hervorgerufenen Verschleppungen beseitigt werden. Dies Ziel ist nur in sehr bedingtem Maße erreicht worden. Ja, eine Reihe von Gemeinden hat sogar dadurch, daß sie von der ihnen eingeräumten Befugnis der Einführung des anderthalbfachen Durchschnitts Gebrauch gemacht haben, das Wahlrecht noch plutokratischer gestaltet, als es vordem war.

Besondere Bestimmungen gelten für die hohenzollernschen Landestheile. Hier besteht:

1. bei Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern die erste Abteilung aus den Höchstbesteuerten und umfaßt das erste Neuntel der Stimmberechtigten, die zweite Abteilung aus den Mittelbesteuerten und umfaßt die zwei folgenden Neuntel, die dritte Abteilung aus den Mindestbesteuerten und umfaßt die übrigen sechs Neuntel;
2. bei Gemeinden mit nicht mehr als 2000 Einwohnern die erste Abteilung aus dem ersten Sechstel, die zweite aus den zwei folgenden Sechsteln und die dritte aus den übrigen drei Sechsteln der Stimmberechtigten.

Für diejenigen Landestheile, die von dem Dreiklassenwahlsystem verschont geblieben sind, sind andere erschwerende Bestimmungen eingeführt. Verhältnismäßig am freiesten ist das Wahlrecht in Frankfurt a. M., wo es an die Versteuerung eines Einkommens von mindestens 1200 M. geknüpft ist, und zwar ist dieser Zensus fest normiert, er darf durch Ortsstatut nicht heraufgesetzt werden. Anders in Schleswig-Holstein, wo die Städteordnung die Bemessung des Zensus durch Ortsstatut in das Belieben der städtischen Körperschaften stellt und lediglich eine untere Grenze von 600 und eine obere von 1500 M. Einkommen vorsieht. Das Oberverwaltungsgericht hatte zwar früher entschieden, daß auf Grund des § 77 des Preussischen Einkommensteuergesetzes ein höherer Zensus als 900 M. nicht zulässig ist, aber es hat durch ein späteres Erkenntnis vom 22. Oktober 1900 diesen Standpunkt verlassen und die Einführung eines höheren Zensus für statthaft erklärt. Von dieser Befugnis machen die Gemeinden denn auch reichlich Gebrauch, sie wetteifern förmlich in der Entrechtung der Arbeiterklasse. Im Geltungsbereich der hannoverschen Städteordnung endlich sind zwar auch orisstatutarische Abweichungen von dem gesetzlichen Zensus gestattet, die Gemeinden haben es aber nicht nötig, zu diesem Mittel zu greifen, da die Arbeiterklasse sowieso rechtlos ist. Das Wahlrecht steht hier nur Bürgern zu, das Bürgerrecht muß erworben und hierfür eine durch Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr an die Stadtkasse entrichtet werden. Außerdem haben hier alle diejenigen, die in „Kost und Lohn“ eines anderen stehen, kein Wahlrecht.

Aber nicht genug damit, daß das Wahlrecht an einen Zensus geknüpft ist, verlieren es auch alle diejenigen, die mit ihren Steuern im Rückstande sind. Auch in dieser Beziehung wollte der Entwurf von 1876 einen Fortschritt anbahnen insofern, als der Erwerb des Bürgerrechts nicht mehr von der wirklichen Zahlung der Gemeindeabgaben abhängig gemacht werden sollte. Die bezügliche Bestimmung der Städteordnung von 1858 hat, wie es in der Begründung heißt, mannigfach Anlaß zu Mißständen gegeben, indem hier und da rückständig alle Personen aus der Bürgerliste gestrichen wurden, die bei deren Aufstellung mit irgendwelchen Steuerbeträgen im

Rückstände geblieben waren. „Eine präzisere, derartige Mißstände ausschließende Fassung dürfte nur schwer zu finden, andererseits aber auch die Frage aufzuwerfen sein, ob es nicht überhaupt zu weit geht, selbst durch Nachlässigkeit verschuldete Steuerreste mit der Ausschließung von Bürgerrechten zu strafen.“ Nach der neuesten Rechtsprechung (Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. November 1907) geht derjenige des Bürgerrechts verlustig, der mit der Zahlung eines oder mehrerer, im Laufe des letzten Jahres fällig gewordenen Abgabebeträge sich im Rückstand befindet.

Eine weitere Verkümmerung des Wahlrechts, die sich namentlich in Gegenden mit wechselnder Arbeitsgelegenheit für die Arbeiter recht fühlbar macht, besteht in der Vorschrift einer bestimmten **Ausenthaltsdauer**. Meist ist diese Zeit auf ein Jahr normiert, in Hohenzollern und Hessen-Nassau wird sogar ein zweijähriger Aufenthalt gefordert. Daß eine unsere wirtschaftlichen Verhältnisse so völlig verkennende Vorschrift gerade in Gesetzen aus der neuesten Zeit Aufnahme gefunden hat, ist im Verein mit anderen Vorkommnissen ein Beweis für den Fortschritt der Reaktion in Preußen.

Ferner müssen die Wähler ein bestimmtes Alter — meist das 24., in einigen Landesteilen, z. B. Hannover, das 25. Lebensjahr — erreicht haben und **selbständig** sein. Der Begriff „selbständig“ wird in den verschiedenen Gesetzen verschieden, in einigen gar nicht definiert. So sind nach der schleswig-holsteinischen Städteordnung Personen, welche im Hause und Brote anderer stehen, nach der hannoverschen Städteordnung alle diejenigen, die in Kost und Lohn eines anderen stehen, nicht als selbständig zu betrachten. Im allgemeinen gilt als selbständig, wer einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist. In der Praxis haben sich bei der Auslegung dieser Bestimmung erhebliche Schwierigkeiten ergeben, und das war auch der Grund, aus dem der Entwurf von 1876 von dem Erfordernis der Führung eines eigenen Hausstandes gänzlich Abstand nehmen wollte. Was heißt eigener Hausstand? Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts haben **Chambregarnisten**, da sie über einen oder mehrere Wohnräume selbständig verfügen, einen eigenen Hausstand, sind also wahlberechtigt, während **Schlafburschen** das Wahlrecht unter der Begründung abgesprochen ist, daß sie keinen eigenen Hausstand haben, vielmehr zum Hausstande des Vermieters gehören, welcher sie in seine — unter seiner Aufsicht bleibenden — Räume aufgenommen hat. Diesen Schwierigkeiten geht man am einfachsten dadurch aus dem Wege, daß man sich, wenn man bei einem anderen einwohnt, nicht als Schlafbursche, sondern als **Chambregarnist** anmeldet.

Ein Widerspruch liegt darin, daß in einzelnen Landesteilen, z. B. im Geltungsbereich der Städteordnungen für die östlichen Provinzen, für Westfalen, für die Rheinprovinz, für Frankfurt a. M., nur Preußen, nicht aber Angehörige eines anderen deutschen Bundesstaates, auch wenn sie alle übrigen Vorbedingungen erfüllen, wahlberechtigt sind, während im Geltungsbereich anderer Gesetze, z. B. der Städteordnungen für Schleswig-Holstein, für Hessen-Nassau, der hohenzollernschen Gemeindeordnung, der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen, die deutsche Reichsangehörigkeit genügt. Nichtpreußen, denen an der Ausübung ihres Wahlrechts gelegen ist, sollten deshalb in jedem Falle sobald als möglich die Aufnahme in den preußischen Staatsverband bewirken.

Der Empfang einer **Unterstützung aus öffentlichen Mitteln** hat überall den Verlust des Wahlrechts zur Folge. Im einzelnen gehen die Gesetze auch hier wieder auseinander. So verlangt die Städteordnung für Schleswig-Holstein die Rückzahlung jeder nach dem 18. Lebensjahre empfangenen öffentlichen Armenunterstützung. Nach der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen und den nach ihrem Muster gestalteten Gesetzen für Hohenzollern und Hessen-Nassau dagegen ruht die Ausübung des Gemeindevahlrechts nur dann, wenn ein Gemeindeglied Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, und zwar sechs Monate nach dem Empfang, sofern die Unterstützung nicht früher zurückerstattet ist. Andere Gesetze, wie die Städteordnung für die östlichen Provinzen, fordern, daß man seit einem Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat; selbst die Rückzahlung einer Unterstützung setzt hier den Empfänger nicht wieder in sein früheres Recht ein. Da, das Oberverwaltungsgericht ist sogar so weit gegangen, daß es als Empfänger einer Armenunterstützung im Sinne des Gesetzes auch solche Personen ansieht, denen die Kosten für die Verpflegung im Krankenhaus für sich oder ihre Angehörigen gestundet sind, die also lediglich infolge einer Krankheit vorübergehend zahlungsunfähig waren, ihrer Zahlungsverpflichtung aber nachkommen wollen oder bereits vor Auslegung der Wählerliste nachgekommen sind. Nach dem Reichsgesetz betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 15. März 1909 sind, soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, als Armenunterstützung **nicht** anzusehen:

1. die Krankenunterstützung;
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege;
3. Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf;

4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form verzeigter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Noilage gewährt sind;

5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Diese Bestimmungen beziehen sich jedoch nur auf Reichsgesetze, ein sozialdemokratischer Versuch, sie auf die preussischen Staatsgesetze auszudehnen, ist gescheitert; das Abgeordnetenhaus hat sich damit begnügt, am 23. Juni 1909 die Regierung um baldmöglichste Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, inhalts dessen nicht jede auf Grund preussischer Gesetze gewährte Unterstützung eine Einwirkung auf öffentliche Rechte hat. Selbst diesem bescheidenen Verlangen hat die Regierung bisher keine Folge geleistet.

Die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist im allgemeinen für die Gemeindevertreterwahlen vorgeschrieben. Eine Ausnahme macht Schleswig-Holstein, wo die relative Mehrheit genügt. Das gleiche gilt für Hannover, aber mit der Einschränkung, daß wenigstens ein Drittel der nach den Listen vorhandenen Stimmen abgegeben sein muß.

Von den Beschränkungen, denen das **passive Wahlrecht** unterliegt, ist die ungerechteste und unbegründetste das **Privileg der Hausbesitzer**. Mindestens zur Hälfte müssen die Stadtverordneten Hausbesitzer sein im Geltungsbereich der Städteordnungen für die östlichen Provinzen, für die Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, Westfalen, Frankfurt a. M. und Hessen-Nassau, und zwar muß da, wo die Wahlen nach dem Dreiklassensystem erfolgen, mindestens die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen. Die hannoversche Städteordnung überläßt es ortsstatutarischer Bestimmung, „ob ein Teil und welcher Teil der Bürgervorsteher aus der Mitte der hausbesitzenden bezw. der nicht hausbesitzenden Bürger zu erwählen sei“. In den Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen, von Schleswig-Holstein, Westfalen, Hohenzollern und Hessen-Nassau, müssen sogar mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Gemeindevertretung **Angeseffene** bezw. **Vertreter von Angeseffenen**, Grund- oder Hausbesitzer sein. In den rheinischen Landgemeinden, wo nur die Hälfte der Gemeindeverordneten aus Grundbesitzern zu bestehen braucht, kann der Kreisauschuß, sofern die örtlichen Verhältnisse es notwendig machen, ein Abgehen von dieser Vorschrift gestatten. Im Jahre 1876 wollte die Regierung für die Städte der östlichen Provinzen das Hausbesitzerprivileg beseitigen, weil das Bedürfnis, ja, die Richtigkeit einer derartigen, eine besondere Klasse der Einwohnerschaft hervorhebenden Bestimmung vielfach und anscheinend nicht ohne Grund in Frage gestellt sei. Heute denken Regierung und Landtag anders, sie wollen dies Vorrecht, obwohl es sich als das größte Hemmnis eines jeden Einschreitens

zur Vinderung der Wohnungsnot erwiesen hat, verewigen, da sie damit ein Mittel erblickten, den Sozialdemokraten das Eindringen in die Gemeindevertretungen zu erschweren. Noch im Jahre 1909 befürwortete der Regierungsvertreter in der Gemeindefraktion des Abgeordnetenhauses den Uebergang zur Tagesordnung über eine Petition auf Beseitigung des Hausbesitzerprivilegs. Zwar gab er zu, daß die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des städtischen Hausbesitzes im Verlaufe des letzten Jahrhunderts so gewaltige Aenderungen erfahren haben, daß die Frage einer ferneren Aufrechterhaltung des Hausbesitzerprivilegs in den Stadtverordnetenversammlungen, sei es in dem Umfange des geltenden Rechts, sei es überhaupt, ernster Erwägung wert sei. Aber auf der anderen Seite kam doch in Betracht, daß, je mehr sich die Städte, insbesondere die Großstädte, unter dem Einflusse der Volkswanderung unserer Tage mit einer fluktuierenden Einwohnerschaft anfüllen, um so sorglicher das ansässige Element, wie es sich namentlich im Hausbesitz verkörpert, gepflegt werden müsse; denn je enger seine Interessen mit denen der Gemeinde verknüpft seien, um so wichtiger solle sein Einfluß in der Gemeindevertretung sein. Die Kommission beschloß denn auch, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Wie das ansässige Element in den Städten sich im Hausbesitz verkörpert, das dürfte wohl das Geheimnis des Regierungsvertreters sein. In Wirklichkeit sind die Grundbesitzer heute vielfach nicht weiter als Leute, die mit Häusern Handel treiben und die durch die nackte Verfolgung ihrer eigenen Interessen vielfach die Gesamtheit aufs schwerste schädigen. Mit diesem Urteil steht die Sozialdemokratie keineswegs allein da. Schrieb doch selbst die freikonservative „Post“ am 19. Juni 1910:

„Die Frage, ob dem Hausbesitzerprivileg heute noch die gleiche innere Berechtigung innewohnt, die bei Erlaß der Steinschen Städteordnung dafür geltend gemacht werden konnte, muß, wenigstens für die großen Städte, verneint werden. Damals, wo fast jeder Bürger auch Hausbesitzer war, ist ein solches Privileg, das der bodenständigen Bevölkerung gegenüber der fluktuierenden eine größere Bedeutung und auch ein weitergehendes Recht auf dem Gebiete der Kommunalverwaltung gibt, berechtigt gewesen. Die Verhältnisse haben sich aber erheblich geändert. Die Hausbesitzer sind namentlich in den großen Städten keineswegs nur diejenigen alleingeseffenen, über einen jahrzehntelangen Familienbesitz verfügenden Eigentümer, an welche die Städteordnungen bei der Privilegierung dieses Standes mit Rücksicht auf ihr enges Verhältnis zu der Entwicklung der Stadt gedacht haben. Ein einheitlicher sozialer Gesichtspunkt, unter dem der Hausbesitzerstand betrachtet werden könnte, besteht nicht mehr. Diesem Stande gehören jetzt zahlreiche Elemente an, die das Haus als Ware behandeln und nicht als Vertreter der selbstigen Be-

völkerung erscheinen können. Die Privilegierung dieser Kategorie von Hausbesitzern ist von dem Gesetzgeber sicher nicht gewollt. Weiter kommt in Betracht, daß nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nur die Miteigentümer oder nur der alleinige Miethbraucher an einem Hausbesitze als Hausbesitzer im Sinne des § 16 der Städteordnung anzusehen ist. Diese Bestimmung würde der Abänderung bedürfen, da gegenwärtig der Hausbesitzer häufig nur als Verwalter fremder Hypotheken fungiert. Sodann kann, worauf in einer Petitionsoverhandlung der Vertreter des Ministers des Innern verwiesen hat, der Zweifel ausgesprochen werden, ob das Hausbesitzerprivileg, insbesondere im Hinblick auf die soziale Zusammensetzung des Hausbesitzerstandes, noch vereinbar ist mit den gewaltigen Aufgaben der neueren Kommunalpolitik, d. h. der Politik des Grunderwerbes, der Wohnungsherstellung durch die Städte, der Bodensteuern und der damit im Zusammenhang stehenden Gegenstände. Eine weitere Schwierigkeit liegt in der engen Verbindung dieser Frage mit der Frage der Entwicklung des Gemeinbewahrsrechts in den Städten. Alle diese Fragen drängen zur Entscheidung und dürften zweckmäßig gelegentlich einer allgemeinen Revision der Städteordnung zu prüfen sein.“

Die Wahlperiode der Gemeindevertreter ist in Hannover auf 3, im übrigen auf 6 Jahre bemessen. Die Anzahl der Vertreter ist gesetzlich festgelegt, kann aber durch Ortsstatut geändert werden, sie richtet sich nach der Bevölkerungsziffer und ist in den einzelnen Landestheilen verschieden.

Die eigentliche Verwaltung der Städte liegt nicht in den Händen der Stadtverordnetenversammlungen, die im großen ganzen nur kontrollierende Organe sind, sondern in denen des Magistrats, dessen Zustimmung es bedarf, wenn ein gültiger Gemeindebeschluss zustande kommen soll, bezw. in Städten ohne kollegialischen Gemeindevorstand in den Händen des Bürgermeisters. — Im Geltungsbereich der Städteordnung für die Rheinprovinz führt der Bürgermeister den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung, er hat volles Stimmrecht und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Mit Genehmigung des Bezirksausschusses kann die Städteverfassung mit kollegialischem Magistrat eingeführt werden. — In Schleswig-Holstein hält zwar der Magistrat für sich Sitzungen ab, doch versammelt sich das Stadtverordnetenkollegium in der Regel nur gemeinschaftlich mit dem Magistrat auf die Zusammenberufung des Bürgermeisters. Wenn das Stadtverordnetenkollegium seinerseits eine Versammlung beider Kollegien wünscht, so ist dieselbe auf die deshalb durch den Stadtverordnetenvorsteher dem Bürgermeister schriftlich zu machende Anzeige zu veranstalten. Bei der Abstimmung votiert, soweit nicht für besondere Fälle im Ortsstatut Ausnahmen zugelassen sind, zuerst das Stadtverordnetenkollegium

und dann der Magistrat. Die Voraussetzung zur Gültigkeit eines Gemeindebeschlusses ist, 1. daß die beschlußfähige Zahl der Mitglieder in jedem der beiden Kollegien gegenwärtig ist, und 2. daß die Mehrheit in dem einen mit der Mehrheit in dem anderen Kollegium zu einem übereinstimmenden Beschlusse sich vereinigt. Es können auch besondere Sitzungen des Stadtverordnetenkollegiums abgehalten werden. Für kleinere Städte und Flecken ist die Einrichtung einer Gemeindeverfassung ohne kollegialischen Gemeindevorstand möglich. — In den übrigen Landestheilen bildet in den Städten der Magistrat den kollegialischen Gemeindevorstand, es kann aber auf Antrag der Gemeindevertretung unter Genehmigung des Bezirksausschusses in kleineren Städten — abgesehen von Hannover — auch eine Verfassung ohne Magistrat eingeführt werden. In diesem Falle tritt an die Stelle des Magistrats ein Bürgermeister, welcher den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führt und stimmberechtigt ist und dem einige Schöffen beigegeben sind. Ebenso kann in den hohenzollernischen Landestheilen, wo für Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern ein kollegialischer Gemeindevorstand vorgesehen ist, mit Genehmigung des Amtsausschusses auf die Bildung eines solchen verzichtet werden.

Die Wahl des Magistrats erfolgt in den östlichen Provinzen, in Westfalen und in der Rheinprovinz durch die Stadtverordnetenversammlung in geheimer Abstimmung. In Schleswig-Holstein werden sämtliche Mitglieder des Magistrats direkt von der wahlberechtigten Bürgerschaft gewählt, und zwar erfolgt die Wahl für jede einzelne Stelle aus je drei Kandidaten, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentiert werden. Diese Kommission wird aus den vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet. In Hannover wird der Magistrat durch die vorhandenen Magistratspersonen und eine gleiche Anzahl Bürgervorsteher in vereinigter Versammlung gewählt; durch Ortsstatut kann bestimmt werden, daß die Wahl von dem Magistrate und von sämtlichen Bürgervorstehern in getrennter Versammlung geschehen soll. Erfolgt in diesem Falle keine Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kollegien und wird eine Uebereinstimmung auch bei wiederholter Abstimmung nicht erreicht, so sind beide Gewählte dem Regierungspräsidenten zu präsentieren. Wieder anders ist es in Hessen-Nassau; hier schreibt die Städteordnung die Wahl des Bürgermeisters und der Beigeordneten durch die Stadtverordnetenversammlung und die unbefohlenen Mitglieder des Magistrats in gemeinschaftlicher Sitzung unter Leitung des Stadtverordnetenvorstehers, dagegen die Wahl der übrigen Magistrats-

mitglieder durch die Stadtverordnetenversammlung vor. Eine Sonderstellung nimmt Frankfurt a. M. ein, wo die übrigen Mitglieder des Magistrats durch die Stadtverordneten gewählt werden, während der erste Bürgermeister aus drei, von der Stadtverordnetenversammlung präsentierten Kandidaten durch den König ernannt wird. Hält dieser keinen der Kandidaten für geeignet, so ernennt er selbst den ersten Bürgermeister, ohne daß eine Wiederholung der Präsentation statthalt ist.

Während die Stadtverordneten, sofern ihre Wahl ordnungsmäßig erfolgt ist, ohne weiteres in ihr Amt eingeführt werden müssen, bedürfen die Mitglieder des Magistrats — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — der Bestätigung, und dieses Bestätigungsrecht bedeutet in der Hand einer reaktionären Regierung nicht nur eine Beschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinden, sondern indirekt auch eine weitere Schmälerung des Wahlrechts. Im Geltungsbereich der Städteordnung für die östlichen Provinzen steht die Bestätigung hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern dem Könige, hinsichtlich der Bürgermeister und Beigeordneten in Städten unter 10 000 Einwohnern sowie hinsichtlich der Schöffen und der besoldeten Magistratsmitglieder in allen Städten, ohne Unterschied ihrer Größe, dem Regierungspräsidenten zu. Die Bestätigung kann von dem Regierungspräsidenten nur unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt werden. Lehnt der Bezirksausschuß die Zustimmung ab, so kann dieselbe auf den Antrag des Regierungspräsidenten durch den Minister des Innern ergänzt werden. Wird die Bestätigung von dem Regierungspräsidenten unter Zustimmung des Bezirksausschusses versagt, so kann dieselbe auf Antrag des Gemeindevorstandes oder der Gemeindevertretung von dem Minister des Innern erteilt werden. In Berlin hat der Oberpräsident das Bestätigungsrecht der Stadträte; die eventuelle Mitwirkung des Bezirksausschusses fällt fort.

Wird die Bestätigung endgültig versagt, so schreitet die Stadtverordnetenversammlung zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist der Regierungspräsident — in Berlin der Oberpräsident — berechtigt, die Stelle einstuweilen auf Kosten der Stadt kommissarisch verwalten zu lassen. Dasselbe findet statt, wenn die Stadtverordneten die Wahl verweigern oder den nach der ersten Wahl nicht Bestätigten wieder erwählen sollten. Die kommissarische Verwaltung dauert so lange, bis die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, deren wiederholte Vornahme ihr jederzeit zusteht, die Bestätigung erlangt hat.

Ähnlich lauten die Bestimmungen in den übrigen Städteordnungen. In Westfalen, Schleswig-Holstein, der Rheinprovinz, Hannover und den alten Provinzen bedürfen sämt-

liche Magistratsmitglieder, in Hessen-Nassau Bürgermeister, Beigeordnete und besoldete Magistratsmitglieder, in Frankfurt a. M. lediglich der zweite Bürgermeister der staatlichen Bestätigung. Die kommissarische Verwaltung ordnet in Hannover der Minister des Innern, sonst der Regierungspräsident an. In der Rheinprovinz kann die erledigte Stelle von vornherein auf einen bestimmten Zeitraum, höchstens aber auf 12 Jahre kommissarisch besetzt werden. Gründe für die Verweigerung einer Bestätigung sind nirgends anzugeben.

Abweichend von den Städteordnungen beruhen die Landgemeindeordnungen für die östlichen Provinzen, für Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau auf dem Prinzip der Einwohnergemeinde, die für Westfalen und für die Rheinprovinz auf dem Prinzip einer Verbindung der Einwohner mit der Grundbesitzergemeinde und die für Hannover auf dem Prinzip der reinen Grundbesitzergemeinde. Organe der Landgemeinde sind die Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung, Gemeindevorsteher und Schöffen, welche letztere der Bestätigung bedürfen. Die Gemeindevertretungen sind genau so wie die Stadtvertretungen überall mehr oder weniger plutokratische Gebilde. Ein Hauptunterschied zwischen den Landgemeinde- und den Städteordnungen besteht darin, daß in den Landgemeinden den Grundbesitzenden Frauen gewisse Rechte, wenn auch nicht die gleichen Rechte wie den Männern eingeräumt sind.

Endlich haben wir in Preußen noch die „selbständigen Gutsbezirke“, in denen der Gutsherr die obrigkeitliche Gewalt besitzt und Träger aller kommunalen Rechte und Pflichten ist, während die Einwohner überhaupt kein Gemeindericht haben. Der Besitzer des Gutes gehört nicht zu der Landgemeinde, sondern er bildet eine besondere Kommunaleinheit. Die innere Gestaltung eines Gutsbezirks weicht demnach von der der Gemeinden völlig ab, nach außen aber hat der Gutsbesitzer alle Rechte und Pflichten der Gemeinde; insbesondere tritt er in Person oder durch einen als Stellvertreter zu bestellenden Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstehers, dem aber keinerlei Gemeinderat zur Seite steht.*)

An Stelle dieser so mannigfachen Gesehe fordert die Sozialdemokratie ein einheitliches Gemeindericht. Die noch in neuester Zeit vom Abgeordnetenhaus und der Regierung dagegen vorgebrachten grundsätzlichen Bedenken, daß man der geschichtlichen Entwicklung in den einzelnen Landestellen Rechnung tragen müsse, sind nicht stichhaltig. Solche Bedenken werden bekanntlich immer nur dann geltend gemacht, wenn

*) Näheres darüber siehe: „Der preußische Landtag.“ Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler. Zweite Auflage. Berlin 1900. Buchhandlung Vorwärts. Seite 129 ufl.

es sich um Reformen im fortschrittlichen Sinne handelt; wenn die gesetzgebenden Körperschaften aber beabsichtigen, Landesteile, die sich etwa noch gewisser Rechte erfreuen, mit rückschrittlichen Gesetzen zu beglücken und ihnen ihre Rechte zu nehmen, wie es erst kürzlich in Hohenzollern der Fall gewesen ist, dann wird der geschichtlichen Entwicklung nicht Rechnung getragen.

Wie soll nun eine einheitliche Gemeindeordnung im Sinne der Sozialdemokratie beschaffen sein? Das Kommunalprogramm sagt darüber:

a) Bildung der Gemeindevertretung durch allgemeine, gleiche, direkte und geheime, von dem Bezug öffentlicher Unterstützungen unabhängige Wahlen nach dem System der Verhältniswahlen; Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts an alle über 20 Jahre alten Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied des Geschlechts; Aufhebung aller Vorrechte des Besitzes; Einkammersystem; Gewährung von Mandaten an die Gemeindevertreter; Straflosigkeit für Aeußerungen in Ausübung ihres Amtes; zweijährige Mandatsdauer.

Daß die Sozialdemokratie an die Spitze ihrer Forderungen die der Bildung der Gemeindevertretung durch allgemeine, gleiche, direkte und geheime, von dem Bezug öffentlicher Unterstützung unabhängige Wahlen nach dem System der Verhältniswahlen stellt, ist ebenso selbstverständlich, wie daß sie allen über 20 Jahre alten Einwohnern der Gemeinde ohne Unterschied des Geschlechts das aktive und passive Wahlrecht geben will. Diese Forderung entspricht dem in Erfurt beschlossenen Programm der Sozialdemokratie. Eine nähere Begründung erübrigt sich an dieser Stelle, wie verweisen auf die von Karl Kautsky und Bruno Schoenlant gegebenen Erläuterungen des Erfurter Programms.*)

Nur noch ein Wort über das Frauenwahlrecht. Wenn auf irgendeinem Gebiete, so haben auf dem der Kommunalpolitik die Frauen den Befähigungsnachweis erbracht, womit nicht etwa gesagt sein soll, daß sie auf dem Gebiet der sogenannten hohen Politik weniger leisten. Aber gerade in der Gemeindeverwaltung haben sich Frauen bereits in verschiedenen Zweigen hervorragend bewährt. In der Armen- und Waisenspflege sind sie seit Jahren tätig, in den Schulkommissionen arbeiten sie Seite an Seite mit den Männern, und es dürfte wohl keinen vorurteilslosen Praktiker geben, der nicht die Tätigkeit der Frauen der der Männer gleichwertig zur Seite stellt. Es handelt sich hier nicht um eine parteipolitische, sondern um eine rein praktische Frage, und es fehlt

*) „Grundzüge und Forderungen der Sozialdemokratie“, Erläuterungen zum Erfurter Programm von Karl Kautsky und Bruno Schoenlant, Berlin 1900, Verlag: Buchhandlung Vorwärts.

sogar nicht an Stimmen aus den Kreisen hoher Regierungsbeamten, die einer Erweiterung der Rechte der Frauen das Wort reden. So fordert der Wirkliche Geheime Regierungsrat Honemann im „Preussischen Verwaltungsblatt“, Nr. 14 vom 4. Januar 1908, man solle die Frauen mehr als bisher zur Tätigkeit in der Kommune zulassen und ihnen hier einzelne öffentliche Rechte gleichsam zur Probe gewähren, da taktische Gründe, die einer ersten Beachtung würdig sind, für das gleiche Recht beider Geschlechter sprechen. „Von rein rechtlichen Standpunkt aus dürfen die Frauen gleich den Leibeigenen und den Sklaven freie Bahn für die Betätigung aller Kräfte ihrer Persönlichkeit in vollem Umfange verlangen.“ Zur Betätigung dieser Kräfte haben sie aber heute nur eine sehr bedingte Möglichkeit; will man hier wirklich freie Bahn schaffen, dann bleibt nichts anderes übrig, als den Frauen das uneingeschränkte aktive und passive Wahlrecht zu gewähren, das sie übrigens in außerdeutschen Ländern teilweise bereits besitzen.

Auch darüber, daß die Sozialdemokratie die Aufhebung aller Vorrechte des Besitzes erstrebt, braucht man eigentlich kein Wort zu verlieren. Unter Vorrechten des Besitzes ist nicht nur das Hausbesitzerprivileg verstanden, sondern überhaupt jedes Vorrecht, das an irgendwelchen Besitz geknüpft ist. Das Wahlrecht von der Steuerleistung abhängig machen zu wollen, wie es selbst die Fortschrittliche Volkspartei verlangt, die sich mit der Forderung der Beseitigung der Klassenwahlen und der öffentlichen Abstimmung begnügt, aber von einem allgemeinen Wahlrecht zu den kommunalen Körperschaften nichts wissen will, ist ein Unding. Die Fortschrittler pflegen ihre ablehnende Haltung gegenüber dem allgemeinen Gemeindewahlrecht mit der Redensart zu beschönigen, wer nicht mitlatet, darf auch nicht mittraten. Mit anderen Worten: sie betrachten die menschliche Arbeit nur dann als vollwertig, wenn sie klingenden Lohn abwirft und zur Steuerzahlung befähigt. Die Sozialdemokratie dagegen will jedem, der durch die Leistung nützlicher Arbeit seine Pflicht der Gesamtheit gegenüber erfüllt, das Mitbestimmungsrecht gewähren. Die Gemeinden sind eben nicht lediglich Organe zur Vermögensverwaltung, sondern der Kreis ihrer Aufgaben geht weit darüber hinaus, sie haben soziale Aufgaben von ungeheurer Bedeutung zu erfüllen, zu deren Lösung es eines Zusammenarbeitens aller Gemeindeglieder bedarf, und nichts ist für die Entwicklung einer Gemeinde schädlicher, als die Fernhaltung der Vertreter der Arbeiterklasse von der Mitarbeit. Erklärt doch selbst der Oberbürgermeister Dr. Juh. Kiel in der Festschrift der „Königsberger Hartung'schen Zeitung“ zur Jahrhundertfeier der preussischen Städteordnung, obwohl er sich gegen das allgemeine, gleiche Wahlrecht ausspricht: „Aus vor-

urteilsloser Beobachtung darf anerkannt werden, daß sozialdemokratische Stadtverordnete mit Fleiß, Ernst und Verständnis friedlich mit ihren andersgesinnten Kollegen und den Magistratsvertretern zu arbeiten vermögen.“ Und ein anderer preussischer Oberbürgermeister, Dr. Wildes-Frankfurt a. M., muß unumwunden zugeben, daß längst anerkannt sei, daß gesunde und bedeutungsvolle moderne Entwicklungen aus dem sozialistischen Ideenzentrum herausgewachsen sind und daß manche in deutschen Städten neuerdings geschaffene Einrichtungen, wie insbesondere Arbeitsvermittlungstellen, namentlich aber die zur Verbesserung der Lage der städtischen Arbeiterschaft unternommenen Maßnahmen, wie die Einfügung von Arbeiterschutzbestimmungen in die Submissionsbedingungen u. a. m., sozialistischen Anregungen zu verdanken sind. Eine Zurückweisung sozialistischer Gedanken, nur ihres Ursprunges wegen, könne daher gar nicht in Frage kommen.“) Endlich sei noch ein Ausspruch von Gustav Schmolzer zitiert, der sich in einem Artikel in der „Neuen Freien Presse“ über die kommunale Mitarbeit der Sozialdemokraten dahin äußert: „Alle unsere deutschen großen Oberbürgermeister sind einig, daß einige Sozialdemokraten in der Stadtverordnetenversammlung heilsam für die Beschlüsse seien und noch heilsamer für die innere Umbildung der sozialdemokratischen Führer selbst. Es war sehr falsch von der preussischen Verwaltung, daß sie lange die Sozialdemokraten möglichst von den Selbstverwaltungsämtern fernhalten wollte.“

Eine weitere Ungerechtigkeit ist es, wenn man, wie es heute der Fall ist, das Wahlrecht abhängig machen will von einer bestimmten Aufenthaltsdauer in der Gemeinde. Ganz abgesehen davon, daß die Aufenthaltsdauer, wie wir oben gesehen haben, sehr verschieden bemessen ist, bedeutet die Aufrechterhaltung einer solchen Vorschrift eine völlige Verkennung der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich in Großstädten, wo die Arbeiter infolge der fortgesetzten Mietsteigerungen oder des Wechsels ihrer Arbeitsstätte häufig gezwungen werden, von der Großstadt in einen Vorort und von hier wieder in einen anderen Vorort oder in die Großstadt zurückzuziehen. Zahlreiche Arbeiter kommen dadurch überhaupt niemals in den Besitz des Gemeindevahlrechts, sie können sich eben — nicht durch eigene Schuld, sondern infolge der ungünstigen Verhältnisse, unter denen sie leben — niemals so lange hintereinander an einem Ort aufhalten, wie es zur Erwerbung des Bürgerrechts erforderlich ist. Die Befürchtung, daß nach Aufhebung der Bestimmungen über die Aufenthaltsdauer das Geschick der Gemeinde in die Hände von Leuten

*) „Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte.“ Leipzig 1908. Verlag von Duncker und Humblot. S. 26 und 27.

gelegt wird, die kein Interesse an ihrer Verwaltung haben, ist durchaus unbegründet. Persönliche Interessen, die leider vielfach ausschlaggebend sind, haben die Arbeiter freilich nicht — das wollen wir den Gegnern der Sozialdemokratie gern zugestehen —, wohl aber haben die klassenbewußten Arbeiter den Beweis erbracht, daß gerade sie es sind, die die Interessen der Gesamtheit in erster Linie wahren, und diese Interessen dürften denn doch etwas höher stehen, als persönliche Interessen von Spekulanten und ähnlichen Gruppen, die nur zu oft und nur zu sehr zum Schaden der Gesamtheit heute ausschlaggebend sind.

Die Forderung des Einkammersystems mag vielleicht auf den ersten Blick befremden; man könnte einwenden, daß ja heute bereits überall das Einkammersystem besteht. Dem Buchstaben nach gewiß, aber in Wirklichkeit ist das nicht der Fall, denn solange Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Zustimmung des Magistrats bedürfen, bildet dieser gewissermaßen ein Oberhaus, eine Erste Kammer. Die Stadtverordneten, die gewählten Vertreter der Bürgerschaft, mögen beschließen, was sie wollen, ihre Beschlüsse sind null und nichtig, wenn der Magistrat ihnen nicht seinen Segen erteilt. Das mag im Sinne des Klassenstaates liegen, dessen Organe ja die Magistrate sind, nicht aber im Sinne eines demokratischen Staates, wo einzig und allein der Wille des Volkes zu entscheiden hat. Fast eine von der Gesamtheit gewählte Körperschaft beschließt, die sich mit den Ansichten ihrer Auftraggeber nicht decken, die dem Gemeinwohl schädlich sind, oder führt sie die Verwaltung nicht so, wie es dem Wunsche der Wähler entspricht, so ist ja bei den nächsten Wahlen Gelegenheit zur Abrechnung gegeben. Der Wille des Volkes, der bei den Wahlen zum Ausdruck kommt, ist der beste Schutz gegen schlechte Maßnahmen auf dem Gebiete der Gesetzgebung oder Verwaltung.

Um aber den Wählern eine möglichst ausgiebige Gelegenheit zur Kritik und zur Abhilfe zu geben, muß die Mandatsdauer so kurz wie möglich bemessen sein. Das sozialdemokratische Kommunalprogramm für Preußen fordert in Übereinstimmung mit dem Erfurter Programm eine zweijährige Mandatsdauer. Diejenigen Gemeindevertreter, die ihre Pflicht erfüllt haben, brauchen um ihre Wiederwahl nicht zu bangen, es ist also nicht zu befürchten, daß die Stetigkeit der Verwaltung unter zu kurzen Amtsperioden leidet. Wer dagegen seine Pflicht nicht erfüllt oder wer seinem Posten nicht gewachsen ist, der sollte so schnell wie möglich davon entfernt werden, um geeigneteren Kräften Platz zu machen. Je kürzer die Frist, desto enger das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Gewählten mit den Wählern.

Gegen die Berechtigung der Forderung der Gewährung von Diäten an Gemeindevertreter und der Strafflosigkeit für Äußerungen in Ausübung ihres Amtes werden ernsthafteste Einwendungen kaum vorgebracht werden können. Tüchtige Leute, die in der Gemeindevertretung Erprobliches leisten könnten, stellen sich heute vielfach nicht zur Wahl, weil ihre ökonomische Lage es ihnen nicht gestattet, die damit verbundenen Einbußen an Lohn auf sich zu nehmen und die sonstigen Opfer an Zeit und Geld zu bringen. Das wird anders werden, wenn den Gemeindevertretern Diäten gewährt werden. Der Kreis der Personen, aus denen die Auswahl getroffen werden kann, wird dann ein weit größerer sein, und das geistige Niveau der Gemeindevertretung wird sich heben. Strafflosigkeit für Äußerungen in Ausübung ihres Amtes können die Gemeindevertreter mit demselben Recht beanspruchen wie die Mitglieder gesetzgebender Körperschaften. Die Gemeindevertreter sind oder sollten wenigstens sein Vertrauensleute der Bürgerschaft. In dieser Eigenschaft gehen ihnen oft Mitteilungen zu, die sich zwar später als ganz oder teilweise unwahr herausstellen, von denen sie aber in gutem Glauben und gerade im Interesse der Erforschung der Wahrheit Gebrauch zu machen gezwungen sind. Hängt in solchen Fällen das Damoklesschwert der zu einer Beurteilung führenden Erhebung einer Anklage über ihren Häuptern, dann können sie nicht in der Weise davon Gebrauch machen, wie es das Gesamtwohl erheischt.

b) Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechts auf das Recht der Beanstandung ungesetzlicher Verwaltungsakte der Gemeinden; Prüfung ihrer Gesetzmäßigkeit durch die ordentlichen Gerichte; Aufhebung der die Selbstverwaltung einschränkenden Befehlsgewalt der Staatsbehörden gegenüber den Gemeinden sowie des Befähigungsrechts der Aufsichtsbehörden gegenüber Organen, die von der Gemeinde gewählt oder von ihrer Vertretung bestellt sind.

Das Aufsichtsrecht des Staates über die Gemeinden ist ein sehr weitgehendes, und wo das Gesetz verfügt, da müssen sich staatliche Organe häufig Rechte an, die ihnen nicht zustehen, die ihnen der Gesetzgeber auch gar nicht einräumen wollte. Im Gegensatz zu den bestehenden Gesetzen, die nichts darüber besagen, in welchen Fällen die Regierung zur Ausübung des Oberaufsichtsrechts berechtigt oder verpflichtet ist, enthielt die Städteordnung von 1831 präzise Vorschriften; sie berechnete und verpflichtete die Regierung:

- a) sich Ueberzeugung zu verschaffen, ob in jeder Stadt die Verwaltung nach den Gesetzen überhaupt und nach gegenwärtiger Ordnung insbesondere eingerichtet sei;
- b) dafür zu sorgen, daß die Verwaltung fortwährend in dem vorgeschriebenen Gange bleibe und angezeigte Störungen beseitigt werden;

- c) die Beschwerden einzelner über die Verletzung der ihnen als Mitglieder der Gemeinde zustehenden Rechte zu untersuchen und zu entscheiden;
- d) die Stadtgemeinden zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und
- e) in den Fällen zu entscheiden, welche in dieser Ordnung dahin verwiesen sind.

Die sozialdemokratische Forderung der Beschränkung des staatlichen Aufsichtsrechts auf das Recht der Beanstandung ungesetzlicher Verwaltungsakte der Gemeinden liegt im Interesse der Selbstverwaltung, von der zwar viel die Rede ist, die aber in Wirklichkeit nur auf dem Papier steht und erst erkämpft werden muß. Die Organe der Regierung, in erster Linie die Landräte, mischen sich in alles ein, sie möchten am liebsten die Leitung der kommunalen Angelegenheiten selbst in die Hand nehmen und üben nicht die Zurückhaltung, die sowohl ihrer Stellung als auch dem Wesen der Selbstverwaltung entspricht.

In dem sozialdemokratischen Programm ist nur von der Beanstandung ungesetzlicher Verwaltungsakte die Rede. Nun haben aber die Gemeindekörperschaften in gewissem Umfange auch eine gesetzgeberische Tätigkeit auszuüben insofern, als ihnen das Recht des Erlasses von Ortsstatuten in bestimmten Fällen zusteht. Soll nun hierbei der staatlichen Aufsichtsbehörde eine Einwirkung auf die örtliche Gesetzgebung gestattet sein, oder sollen die Gemeindebehörden völlig freie Hand in ihrer Beschlussfassung haben? Das Programm sagt darüber nichts, und zwar absichtlich nichts, weil das eine Frage ist, die unter den heutigen Verhältnissen nicht generell entschieden werden kann. Ist erst die sozialdemokratische Forderung der Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts auf Grundlage der Verhältniswahlen erfüllt, dann wird man auf ein Mitbestimmungsrecht der Regierung ohne weiteres verzichten können, denn die Teilnahme aller an der Wahl ist ja die beste Gewähr dafür, daß einzig und allein die Rücksicht auf das Gemeinwohl bei dem Erlaß von Gesetzen ausschlaggebend ist. Anders heute unter den plutokratischen Wahlgesetzen mit ihrer Bevorzugung der Hausbesitzer. Wollte man da den Gemeindevertretungen etwa eine völlig uneingeschränkte Steuerautonomie einräumen, so bestände die Gefahr, daß die Besitzenden die Lasten möglichst auf die Einkommensschwachen abzuwälzen bestrebt sind, und tatsächlich fehlt es nicht an Beweisen dafür, daß kommunale Steuerordnungen, durch die bestimmte Kreise der Einwohner sich Vorteile zu verschaffen suchen, lediglich an dem Einspruch der Regierung gescheitert sind. Das gleiche trifft überall da zu, wo die Hausbesitzer sich als besondere Klasse in der Gemeindevertretung fühlen und ihre Sonderprivilegien wahrzunehmen suchen. Unter

den plutokratischen Wahlgesetzen ist ein Einspruchsrecht der Regierung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen, sondern vielfach gerade mit Rücksicht auf die Minderbemittelten erwünscht, denn so wenig Vertrauen wir auch der Regierung entgegenbringen können, so lehrt doch andererseits die Erfahrung, daß sie bisweilen sozial weniger rückständig ist als die vom Geldsack beherrschten Gemeindevertretungen. Ganz richtig meint Lindemann^{*)}, daß eine unbeschränkte Gemeindeautonomie nichts anderes bedeuten würde, als daß zum Schaden gerade der arbeitenden Klassen eine große Zahl von Schranken staatlicher Kontrolle und staatlicher Aufsicht fallen würden, die bei den heutigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen völlig unentbehrlich sind. Wir stimmen mit Lindemann durchaus überein, wenn er sagt: „Ueberall da, wo die Möglichkeit von Konflikten zwischen den lokalen Interessen und den allgemeinen staatlichen, zwischen den privaten, in der bürgerlichen Körperschaft besonders stark vertretenen und denen der Gesamtheit in besonders großem Umfang gegeben ist, wo, wie z. B. auf dem Gebiet der Bauordnung, die Interessen der Grundrente-unvereinbar der allgemeinen Wohlfahrt, der Volksgesundheit und Sittlichkeit gegenüberstehen, muß das Nachprüfungsverfahren so konstruiert sein, daß die allgemeinen öffentlichen Interessen genügend geschützt sind und sich ausreichend durchsetzen können, müssen daher denjenigen Instanzen, denen über die lokale Begrenztheit hinaus der Schutz und die Förderung der staatlichen Wohlfahrt anvertraut ist, also den staatlichen Körperschaften, weitergehende Prüfungsrechte gegeben sein, als auf den Gebieten, wo die Vertretung lokaler Bedürfnisse und Wünsche mit den Bedürfnissen der größeren Einheit ohne weiteres zusammengeht und wo ein ungehindertes Ausleben der lokalen Kräfte schädlos, ja, sogar wünschenswert ist.“ In der Tat hat denn auch, wie Lindemann weiter hervorhebt, das englische Recht, dem man sicherlich nicht den Vorwurf machen kann, daß es sich durch die Unterdrückung der Selbstverwaltung und die Förderung eines übertriebenen Zentralismus auszeichne, den Beweis erbracht, daß eine staatliche Aufsicht, die mit einem weitergehenden Nachprüfungsrecht gegenüber der gesetzgebenden Tätigkeit der Gemeinden bewaffnet ist, sich mit der Selbstverwaltung durchaus verträgt.

Die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Verwaltungsakten der Gemeindebehörden soll nach dem sozialdemokratischen Programm durch die ordentlichen Gerichte erfolgen. Es handelt sich hier lediglich um die Zweckmäßigkeitsfrage, ob wir den ordentlichen Gerichten oder den Verwaltungsgerichten

^{*)} Hugo Lindemann: „Lokale Gesetzgebung und staatliche Aufsicht.“ Sozialistische Monatshefte 1910, Nr. 21.

mehr Vertrauen entgegenbringen könnten, oder besser gesagt, zu welcher Art von Gerichten wir den geringeren Grad von Mißtrauen hegen. Kreis- und Bezirksausschüsse geben schon durch ihre Zusammensetzung keine Gewähr für eine Rechtsprechung, die sich von politischen Erwägungen frei hält, und die Praxis hat ja auch diese Befürchtung in nur zu hohem Maße als gerechtfertigt erscheinen lassen. Der Kreisauschuß besteht aus dem Landrat als Vorsitzenden und sechs von dem Kreistage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, der Bezirksauschuß aus dem Regierungspräsidenten als Vorsitzenden, aus zwei vom König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern und aus vier anderen, vom Provinzialauschuß auf 6 Jahre gewählten Bezirksewohnern. In diesen Körperschaften ferkert die sprichwörtlich gewordene Reaktion in der inneren Verwaltung Preußens, namentlich soweit das kommunale Aufsichtsrecht, das Bestätigungsrecht und die Rechtsprechung in kommunalen Angelegenheiten in Frage kommen, wahre Organe.

Wenn wir die Aufhebung der die Selbstverwaltung einschränkenden Befehlsgewalt der staatlichen Behörden gegenüber den Gemeinden fordern, so geschieht das auch wieder im Interesse des Selbstverwaltungsrechts. Diese Befehlsgewalt der Staatsbehörden äußert sich u. a. in dem Verbot, über allgemeine Staatsverfassungsangelegenheiten, z. B. Änderungen des Wahlrechts, bei den gesetzgebenden Körperschaften zu petitionieren, in der Beanstandung von Beschlüssen, die nach Ansicht der Regierung die Befugnisse der Gemeindevertretungen überschreiten, in dem Recht der Zwangsetzung, in dem Recht der Auflösung einer Gemeindevertretung, vor allem aber in dem Bestätigungsrecht, das von jeher zu parteipolitischen Zwecken mißbraucht wurde. Wie Sozialdemokraten grundsätzlich nicht als Mitglieder des Magistrats oder überhaupt als mittelbare Staatsbeamte bestätigt werden, so wurde zur Zeit des Kulturkampfes den Anhängern des Zentrums die Bestätigung verweigert, und auch den Freisinnigen ist es zeitweise nicht besser ergangen. Es gibt keine politische Partei in Preußen, deren Vertreter sich nicht schon gegen das Bestätigungsrecht ausgesprochen haben. Von den Freisinnigen und Sozialdemokraten ganz zu schweigen, war es kein geringerer als der Konservative, Freiherr v. Manteuffel, der 1876 im Abgeordnetenhaus erklärte, daß das Bestätigungsrecht für Stadträte zu nichts als zu Widerwärtigkeiten, zu Gehässigkeiten geführt und schließlich die Regierung bloß dahin gebracht habe, daß eine mißliebige Person allerdings vielleicht beseitigt wurde, während eine zweite mißliebige Person vielleicht doch noch bestätigt wurde. Bei derselben Gelegenheit äußerte Windthorst, der Führer des Zentrums:

„Ich für mich habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die Regierung durch das Recht der Bestätigung viel mehr an Autorität verliert, als sie je gewinnen kann. Wenn eine erhebliche bedeutende Kommune einen Mann zu ihrem Magistratsmitgliede erwählt, dann habe ich nur die Wahl zwischen zwei Annahmen: entweder ist die Kommune überhaupt nicht fähig zu wählen, dann sollte man ihr die Wahl gar nicht gegeben haben, dann ernenne man, wie in anderen Ländern geschieht, einfach von Staats wegen die Mitglieder der städtischen Magistrate, oder die Kommune ist fähig, richtig zu wählen, dann muß man nicht glauben, daß die Bureaucratie besser urteilt als die Kommune, und ein solches Urteil der Bureaucratie liegt immer vor, wenn man eine Bestätigung einem Manne versagt, dem eine Kommune ihr Vertrauen geschenkt hat. Ich kenne für meine Person keine stärkere Verneinung der Selbständigkeit einer Stadt, ich kenne keinen größeren Hohn auf die Selbstverwaltung, als wenn die Regierung ohne jeglichen Grund den Mann des Vertrauens der Stadt verwerfen kann.“

Einen ganz ähnlichen Standpunkt hatte schon früher der Nationalliberale v. Bennigsen eingenommen. Es handelte sich um die Beratung der hannoverschen Städteordnung. Das Gesetz von 1851 besagte in § 55:

„Die Bestätigung eines ordnungsmäßig gewählten Magistratsmitgliedes kann nur unter Angabe der Gründe verweigert werden. Die Gründe zur Verweigerung sind: der Mangel einer der nach diesem Gesetz erforderlichen Eigenschaften oder der Mangel der für die Stelle erforderlichen besonderen Befähigung. Die rechtskundigen Mitglieder des Magistrats haben sich über die Befähigung durch die für Advokaten oder Richter vorgeschriebene Prüfung auszuweisen.“

Dieser Paragraph wurde später beseitigt, und Bennigsen beantragte 1858 seine Wiederherstellung. Er sprach die Befürchtung aus, die Aenderung werde dahin führen, daß man der Regierung Männer präsentiert, die nicht etwa am besten für den städtischen Dienst passen, sondern die wegen höherer Rücksichten den Beifall der Regierung finden werden und er wies darauf hin, daß die Regierung bereits tüchtigen Männern die Bestätigung versagt habe, weil sie glaubte, bei politischen Wahlen nicht mit Sicherheit auf sie rechnen zu können.

Wenn wir hinzufügen, daß die preussische Regierung bereits im Jahre 1861 auf das Bestätigungsrecht für die Magistratsmitglieder mit Ausnahme des Bürgermeisters und seines Beigeordneten verzichten wollte, daß sie 1876 denselben Standpunkt einnahm und daß die Mehrheit des Abgeordnetenhauses in zweiter Lesung noch sehr viel weiter gehende Beschränkungen der Bestätigung beschloß, die freilich in dritter Lesung wieder beseitigt wurden, und wenn wir damit

das Verhalten der heutigen Landtagsmehrheit vergleichen, die im Jahre 1906 der Regierung sogar das Bestätigungsrecht für Mitglieder der Schuldeputationen eingeräumt hat, so geht daraus deutlich hervor, welche Rückschritte wir auch auf diesem Gebiete in Preußen zu verzeichnen haben. Wer wirklich für ein freies Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden eintritt, der muß unbedingt die Beseitigung einer so weitgehenden Befugnis der Regierung fordern und verlangen, daß den Gemeindevertretungen das uneingeschränkte Recht der Wahl ihrer Organe gewährleistet wird.

II. Polizei.

Uebertragung der Ortspolizei auf die Gemeinden zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

Auf dem Gebiete des Polizeiwesens sind die Gemeinden völlig unzuständig, Kommunalverwaltung und Polizeiverwaltung sind gänzlich auseinandergerissen. Die Polizeigewalt ist in Preußen ein Ausfluß der Staatshoheit. Auf Anordnung des Ministers des Innern kann in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern die örtliche Polizeiverwaltung ohne weiteres besonderen Staatsbeamten übertragen werden, aber auch dort, wo sie dem Bürgermeister zusteht, wird sie von diesem im Namen des Königs ausgeübt. In dieser seiner Eigenschaft hat der Bürgermeister in jeder Richtung die Pflichten eines Staatsbeamten, er ist oberster Polizeibeamter und hat die ihm von der vorgesetzten Staatsbehörde erteilten Anweisungen einfach zur Ausführung zu bringen, er ist staatsrechtlich der Untergebene des Regierungspräsidenten. Treffend hat Miquel — allerdings zu einer Zeit, wo er noch liberal angehaucht war — einmal den Ausspruch getan: „Das herrschende preussische System führt angesichts der absoluten Unmöglichkeit, die Polizei von der Kommunalverwaltung real zu scheiden, in Wirklichkeit dazu, unter der Firma der Polizei die kommunale Selbstverwaltung zu untergraben.“ Wie recht Miquel hatte, ergibt sich daraus, daß der § 19 des Zuständigkeitsgesetzes sogar die zwangsweise Einstellung der Polizeikosten in den Gemeindeetat gestattet. Die Gemeinden haben lediglich die Pflicht, zu zahlen, aber zu sagen haben sie nichts.

Für die gegenwärtige Organisation der Polizeiverwaltung und für die Polizeikosten sind maßgebend die §§ 1 bis 4 des Gesetzes betr. die Ortspolizeiverwaltung vom 11. März 1850 und das Polizeikostengesetz vom 1. April 1908. Nach dem Gesetz über die Ortspolizeiverwaltung wird die örtliche Polizeiverwaltung von den dazu bestimmten Beamten im Namen des Königs geführt, die Ortspolizeibeamten sind verpflichtet, alle Anweisungen der Staatsbehörde in polizeilichen Angelegenheiten auszuführen. Die Kosten der örtlichen

Polizeiverwaltung sind von den Gemeinden zu bestreiten, denen als Entgelt dafür auch sämtliche Einnahmen aus der Polizeiverwaltung zufließen. Eine Ausnahme besteht für Gemeinden mit königlicher Polizei. Hier bestreitet auf Grund des Polizeikostengesetzes der Staat alle durch diese Verwaltung unmittelbar entstehenden Kosten und er erhebt dafür alle mit dieser Verwaltung verbundenen Einnahmen. Die Gemeinden tragen zu den Kosten ein Drittel bei und nehmen an den Einnahmen zu einem Drittel teil. Vor der Anmeldung von Mehrforderungen zum Staatshaushaltsetat haben die königlichen Polizeiverwaltungen den beteiligten Gemeinden Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Wird über die von den Gemeinden erhobenen Einwände kein Einverständnis erzielt, so ist ihre Äußerung mit der Anmeldung den zuständigen Ministern vorzulegen. Die Kostenanteile der Gemeinden werden nach Abzug ihrer Einnahmeanteile durch den Regierungspräsidenten (für den Landespolizeibezirk Berlin durch den Polizeipräsidenten) für jedes Rechnungsjahr vorläufig festgesetzt. Die Gemeinden haben die vorläufig festgesetzten Kostenanteile in vierteljährlichen Raten im voraus zu zahlen. Nach Schluß des Rechnungsjahres erfolgt die endgültige Festsetzung der Kostenanteile. Wird diese Festsetzung angefochten, so beschließt der Bezirksausschuß, gegen dessen Entscheidung Klage beim Oberverwaltungsgericht zulässig ist.

Zum Beweis für die Unhaltbarkeit der Zustände auf dem Gebiete der Polizeiverwaltung sei es gestattet, nochmals Miquel zu zitieren, der sich schon im Jahre 1869 bei der ersten Lesung der Kreisordnung im Abgeordnetenhaus folgendermaßen äußerte: „Die polizeiliche Tätigkeit oder richtiger ausgedrückt, die obrigkeitliche Gewalt ist unteilbar. Die Erfahrung hat diese Behauptung in dem preussischen Städtewesen überall auf das Schlagendste bestätigt. Ich kann keine Gesundheitspolizei lediglich handhaben mit Strafgewalt, mit Verböten; ich muß positiv die erforderlichen Einrichtungen schaffen und schaffen können, dazu die Mittel haben, um wirklich heilsam zu wirken. Ich kann keine Armenpolizei lediglich durch Bestrafung der Bettler üben, ich muß die Institutionen schaffen können und die Einrichtungen, die der Entstehung der Armut entgegenreten oder wenigstens eine richtige Behandlung der Armen ermöglichen. Diese Beispiele werden genügen; Sie mögen sich drehen und wenden, wie Sie wollen; die obrigkeitliche Gewalt, die polizeiliche Tätigkeit ist nur dann segensreich, wenn sie ungeteilt vorhanden ist und von einem Körper ungeteilt besessen und ausgeübt wird. Das haben andere Völker auch vollständig begriffen und haben sich daher sehr wohl gehütet, die eigentliche Kommunalgewalt jemals zu trennen von der hier so genannten Polizei-

gewalt.“ Diese Kritik ist an der Regierung ebenso abgeprallt wie ähnliche Ausführungen anderer Kenner der Verhältnisse. Den Grund hierfür erblickt Dr. Hugo Preuß*) darin, daß die prinzipielle Scheidung von Polizei- und Kommunalverwaltung ein unantastbares preussisches Dogma bleibt, prinzipiell unantastbar auch da, wo tatsächlich beide wenigstens im Personal verbunden werden müssen. Das ist nach Preuß die Hauptquelle der Zerrissenheit unserer Selbstverwaltungsorganisation. Mit Recht betont er, selbst wenn die eigentliche Sicherheitspolizei im engsten Sinne einer besonderen staatlichen Organisation und konzentrierten Leitung bedürfe — was er für seine Person verneint —, so sei doch ausnahmslos für alle Zweige der Verwaltung das gerade Gegenteil der Fall; sie können und dürfen von den betreffenden Verwaltungszweigen organisatorisch nicht getrennt werden, weil sie sich begrifflich von ihnen gar nicht scheiden lassen. Bau-, Wege-, Wasser-, Gewerbe-, Schul-, Sanitäts-, Armenpolizei sei gar nichts anderes als Bau-, Wege-, Wasser-, Gewerbe-, Schul-, Sanitäts-, Armenverwaltung, die ihre Aufgaben gelegentlich auch mit Zwangsanwendung erfüllen muß. Mit der diskretionären Uebertragung dieses oder jenes Zweiges der fälschlich so genannten Wohlfahrtspolizei werde wenig gebessert, um so weniger, als solche Uebertragung regelmäßig nur auf den Bürgermeister oder ein anderes bestimmtes Kommunalorgan erfolgt. „Ueberhaupt trägt ja die Bestellung des Bürgermeisters zum staatlichen Polizeiverwalter nur die widernatürliche Zerreißung der Kompetenzen zwischen Staat und Kommune in die Kommunalorganisation selbst hinein. Zu wirklicher Dezentralisation und Vereinfachung führt nur die Anerkennung dessen, was wirklich ist: die Identität und also die Untrennbarkeit der Verwaltung und Verwaltungspolizei.“ Aber nicht nur untrennbar voneinander sollen unserer Auffassung nach Verwaltung und Verwaltungspolizei sein, sondern die Hauptsache ist, daß den Gemeinden die Ortspolizei — und zwar alle Zweige derselben, vor allem auch die Sicherheitspolizei — zur Verwaltung in eigener Zuständigkeit übertragen und den Gemeindevertretungen ein Mitbestimmungsrecht beim Erlaß von Polizeiverordnungen, bei der Anstellung und Entlassung von Polizeibeamten, bei der Handhabung polizeilicher Vorschriften usw. eingeräumt wird. Nicht nur daß dadurch die Verwaltung vereinfacht und verbilligt wird, erblicken wir darin auch ein wesentliches Mittel zur Beseitigung der Willkürherrschaft der Polizei.

Organe der Ortspolizei sind in den Städten, soweit sie nicht königliche Polizei haben, die Bürgermeister, in den Landge-

*) Dr. Hugo Preuß: „Zur preussischen Verwaltungsreform.“ Berlin und Leipzig 1910. S. G. Teubner.

meinden in Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein die Amtsvorsteher unter Aufsicht des Landrats als Vorsitzenden des Kreisausschusses und in höherer und letzter Instanz des Regierungspräsidenten. In der Provinz Posen üben die Distriktskommissare, in Westfalen Amtmänner, in der Rheinprovinz Landbürgermeister die Polizeigewalt aus. In Hannover wird die Ortspolizei von den Landräten verwaltet. Nur in Hessen-Nassau und Hohenzollern wird sie unter unmittelbarer Aufsicht der unteren Staatsverwaltungsbehörden von den Organen der Gemeindeverwaltung selbst gehandhabt.

III. Finanzwesen.

Dedung des Gemeindebedarfs durch progressiv gestaffelte Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer; Erhebung von kommunalen Zuschlägen zur Ergänzungssteuer; Verbot der Erhebung der indirekten Steuern durch die Gemeinden; Aufhebung des Steuerprivilegs der Beamten, Geistlichen, Lehrer und Offiziere.

Die auf dem Bremer Parteitag der deutschen Sozialdemokratie im Jahre 1904 angenommene Resolution zur Kommunalpolitik fordert die Regelung des Gemeindesteuerwesens in seinen Grundzügen durch Staatsgesetz. Eine völlige Steuerautonomie der Gemeinden würde unter der Herrschaft der plutokratischen Wahlsysteme eine schwere Schädigung der Minderbemittelten bedeuten. Gerade in Steuerfragen würden die Interessengegenjähre besonders heftig aufeinanderprallen, die Grundbesitzer würden die Steuern möglichst auf die Gewerbetreibenden, diese wieder auf andere Schichten der Bevölkerung abzuwälzen suchen und zu guter Letzt würden es immer die Arbeiter sein, die die Kosten dieses edlen Wettbewerbs zu tragen haben. Selbst wenn man in allen Beziehungen für das Recht größtmöglicher eigener Selbstbestimmung der Gemeinden eintritt, so wird man andererseits — wie Hugo Heimann, ohne auf Widerstand zu stoßen, auf der dritten Konferenz sozialdemokratischer Stadtverordneten und Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg am 14. Februar 1909 ausgeführt hat*) — doch zugeben müssen, daß die staatliche Gesetzgebung für die Erhebung von Steuern und Abgaben durch die Gemeinden gewisse allgemein bindende Regeln niederlegt, innerhalb deren sich die Gemeinden zu bewegen haben. Allerdings bedürfen die bestehenden Gesetze in mancher Beziehung einer Abänderung, wenn es den Ge-

*) Vergl. das Protokoll über die Verhandlungen der 3. Konferenz sozialdemokratischer Stadtverordneten und Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg, Berlin 1909. Verlag: Buchhandlung Vorwärts. Auf das dort wiedergegebene Referat über das Finanzwesen der Gemeinden ist bei der Erörterung dieses Abschnittes mehrfach Bezug genommen.

meinden ermöglicht werden soll, unter Schonung der leistungsschwachen Kreise und unter gerechter Verteilung der Steuern ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Grundlage für die Kommunalbesteuerung in Preußen bildet das Kommunalabgabengesetz vom 14. Mai 1893, das am 1. April 1895 in Kraft getreten ist und dessen leitende Gesichtspunkte die dem Landtag vorgelegte Denkschrift dahin zusammenfaßt:

1. Der im Wege der direkten Besteuerung aufzubringende Gemeindebedarf ist tunlichst zu beschränken.
2. Die direkte Gemeindebesteuerung ist mehr als bisher auf Realsteuern zu begründen, dagegen sind die Zuschläge zur Einkommensteuer wesentlich zu ermäßigen.
3. Regelmäßig sind durch Realsteuern diejenigen Aufwendungen der Gemeinden zu decken, welche in überwiegendem Maße dem Grundbesitz und dem Gewerbebetriebe zum Vorteil gereichen.
4. Den Gemeinden ist zum Zwecke der Realbesteuerung die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz sowie von den im Gemeindebezirke betriebenen stehenden Gewerben zu gestatten.
5. Die Gemeindeeinkommensteuer kann ganz oder teilweise durch Aufwandssteuern (Mietssteuer, Wohnungssteuer) ersetzt, im übrigen aber nur in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Nach dem Kommunalabgabengesetz sollen zur Dedung der Gemeindeausgaben in erster Linie die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen, aus Gebühren, Beiträgen und vom Staate oder von weiteren Kommunalverbänden den Gemeinden überwiesenen Mitteln verwendet werden. In zweiter Linie kommen die indirekten und erst in letzter Linie die direkten Steuern. Durch direkte Steuern darf nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher nach Abzug des Aufkommens der indirekten Steuern von dem gesamten Steuerbedarf verbleibt.

Die Gebühren (d. h. besondere Vergütungen, die die Gemeinden für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen von den Interessenten erheben) sollen sich nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung regeln. Die Erhebung von Gebühren für die gemeindlichen Veranstaltungen muß erfolgen, wenn die Veranstaltungen einzelnen Gemeindeangehörigen oder einzelnen Klassen von solchen vorzugsweise zum Vorteil gereichen und soweit die Ausgleichung nicht durch Beiträge oder eine Mehr- oder Minderbelastung erfolgt. Die Gebührensätze sind in der Regel so zu bemessen, daß die Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der Veranstaltung, einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des angewendeten Kapitals, ge-

deckt werden. Besteht eine Verpflichtung zur Benutzung einer Veranstaltung für alle Gemeindeangehörige oder für einzelne Klassen derselben, oder sind die Genannten auf die Benutzung der Veranstaltungen angewiesen, so ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses, welchem die Veranstaltung dient, und der den einzelnen gewährten besonderen Vorteile eine entsprechende Ermäßigung der Gebührensätze gestattet; auch kann in Fällen dieser Art die Erhebung von Gebühren unterbleiben. Auf Unterrichts- und Bildungsanstalten, auf Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, sowie auf vorzugsweise den Bedürfnissen der unhemittelten Volksklassen dienende Veranstaltungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung. Jedoch muß für den Besuch der von den Gemeinden unterhaltenen höheren Lehranstalten und Fachschulen ein angemessenes Schulgeld erhoben werden. Zu den Fachschulen gehören nach den Motiven des Gesetzentwurfs nicht Fortbildungs-, Näh- und Haushaltungsschulen und ähnliche Schulen niederer Art. Kurorten ist die Erhebung einer besonderen Kurtagge gestattet.

Beiträge sind Zuschüsse, die die Gemeinden behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung von Veranstaltungen, welche durch das öffentliche Interesse erfordert werden, von denjenigen Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erheben, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Beiträge sind nach den Vorteilen zu bemessen, sie müssen in der Regel erhoben werden, wenn andernfalls die Kosten einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Kapitals durch Steuern aufzubringen sein sollten. Die Interessenten sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.

Zur Erhebung indirekter Steuern sind die Gemeinden nur innerhalb der durch die Reichsgesetze gezogenen Grenzen befugt. Das Kommunalabgabengesetz verbietet bereits die Neueinführung oder Erhöhung von Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffen aller Art. Diese Bestimmung ist erweitert worden durch den § 18 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902, wonach vom 1. April 1910 ab für Rechnung von Kommunen oder Korporationen Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht erhoben werden dürfen. Den Gemeinden bleiben also von indirekten Steuern — abgesehen von der Hundesteuer, die einen mehr polizeilichen Charakter hat und deren Erhebung oder Nichterhebung nach örtlichen Verhältnissen beurteilt werden muß — im wesentlichen nur übrig: die Billettsteuer, Luftbarkeitssteuern, Umsatzsteuer, Wertzuwachssteuer und die Konzessionssteuer auf die Konzessionierung von Gast- und Schankwirtschaften. Letztere war früher für Städte verboten, ist aber,

nachdem das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. April 1906 den Landgemeinden das Recht zur Einführung von Schankkonzessionssteuern ausdrücklich zugesprochen hat, durch Ministerialerlaß vom 12. März 1907 auch den Städten einzuführen gestattet.

Die direkten Steuern sind auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundätzen zu verteilen, doch haben die Gemeinden die Befugnis, gewisse, durch besondere Veranstaltungen besonders bevorzugte oder benachteiligte Kreise von Gemeindeangehörigen mehr oder minder zu belasten. Die direkten Gemeindesteuern zerfallen in Realsteuern (Steuern von Grundbesitz und Gewerbebetrieb) und in Einkommensteuern (vom Einkommen der Steuerpflichtigen). Die Einkommensteuer kann zum Teil durch Aufwandssteuern ersetzt, Miets- und Wohnungssteuern dürfen nicht neu eingeführt werden.

Die Gemeindegrundsteuer kann erhoben werden nach dem Reinertrag bezw. Nutzungswert eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- bezw. Mietwert oder nach dem gemeinen Wert der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

Ebenso wie besondere Steuern vom Grundbesitz, sind auch besondere Gewerbesteuern zulässig; sie können bemessen werden nach dem Ertrage des letzten Jahres oder einer Reihe von Jahren, nach dem Werte des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe. Sind keine besonderen Gewerbesteuern eingeführt, so erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staate veranlagten Gewerbesteuer. Eine verschiedene Abstufung der Gewerbesteuerätze und -prozente ist zulässig: 1. wenn die einzelnen Gewerbearten in verschiedenem Maße von den Veranstaltungen der Gemeinde Vorteil ziehen oder der Gemeinde Kosten verursachen, 2. wenn die gewerblichen Gebäude in stärkerem Verhältnis zur Gebäudesteuer herangezogen werden, als es auf Grundlage der staatlichen Gebäudesteuer der Fall sein würde oder wenn die gewerblich benutzten Räume einer Mietssteuer unterliegen. Die verschiedene Abstufung bedarf der Genehmigung.

Eine besondere Steuer bildet die Betriebssteuer, die nach § 59 des Gewerbesteuergesetzes für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft sowie des Kleinhandels mit Braumwein oder Spiritus jährlich nach feststehenden Sätzen zu entrichten ist, und zwischen 10 und 100 Mk. schwankt.

Die Einkommensteuern werden erhoben in Form von Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer, und zwar in der Regel nur in gleichmäßiger Form. Steuerpflichtige mit einem Ein-

kommen von nicht mehr als 900 Mk. werden, sofern in den Steuerordnungen nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind, zu der Einkommensteuer nach Maßgabe folgender Steuerföge veranlagt:

1. Bei einem Einkommen von nicht mehr als 420 Mk. nach einem Steuerföge von $\frac{1}{2}$ vom Hundert des steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage des Steuerföges von 1,20 Mk.;
2. bei einem Einkommen von mehr als 420 Mk. bis einschließ-lich 660 Mk. nach einem Steuerföge von 2,40 Mk.;
3. bei einem Einkommen von mehr als 660 Mk. nach einem Steuerföge von 4 Mk.

Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mark können durch Gemeindebeschluß, wenn die Deckung des Bedarfs der Gemeinde ohnehin gesichert ist, von der Beitragspflicht entbunden oder mit einem geringeren Prozentsföge herangezogen werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung. Ihre Freilassung muß erfolgen, sofern sie im Wege der öffentlichen Armenpflege fortlaufende Unterstützung erhalten.

Von Wichtigkeit ist die Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten. Hierüber sagt das Kommunalabgabengesetz (§ 54):

Die vom Staate veranlagten Realsteuern sind in der Regel mindestens zu dem gleichen und höchstens zu einem um die Hälfte höheren Prozentsföge zur Kommunalsteuer heranzuziehen, als Zuschläge zur Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Solange die Realsteuern 100 Proz. nicht übersteigen, ist die Freilassung der Einkommensteuer oder eine Heranziehung derselben mit einem geringeren als dem im ersten Absföge bezeichneten Prozentsföge zulässig.

Werden mehr als 150 Proz. der staatlich veranlagten Realsteuern erhoben und ist die Staatseinkommensteuer mit 150 Proz. belastet, so können von dem Mehrbetrage für jedes Prozent der staatlich veranlagten Realsteuern 2 Proz. der Staatseinkommensteuer erhoben werden.

Mehr als 200 Proz. der Realsteuern dürfen in der Regel nicht erhoben werden."

Endlich ist noch zu erwähnen die Bestimmung, die die Einführung neuer und die Veränderung bestehender Gemeindesteuern von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig macht. Hiernach bedarf die Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

- a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeföhrt oder in ihren Grundfögen verändert,
- b) Abweichungen von den im § 54 vorgeschriebenen Verteilungsregeln,

c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden,

der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen. Den Ministern ist gestattet, die Erteilung der Zustimmung auf die ihnen untergeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz zu übertragen.

Die Sozialdemokratie fordert nun, abgesehen von dem Verbot der Erhebung indirekter Steuern durch die Gemeinden, einmal, daß die Zuschläge der staatlichen Einkommensteuer progressiv gestattet und zweitens, daß auch zur Ergänzungssteuer kommunale Zuschläge erhoben werden dürfen. Die Zuschläge zur Einkommensteuer sind in der Regel gleichmäßig; beschließt eine Gemeinde einen Zuschlag von 100 Prozent, so hat jeder Steuerpflichtige, der zu einem Einkommen von mehr als 900 Mark veranlagt ist, den hundertprozentigen Zuschlag zu zahlen, gleichviel, ob sein Einkommen 1000 Mark oder ob es eine Million beträgt. Das ist eine um so größere Ungerechtigkeit gegenüber den Rinderbemittelten, als die staatliche Progression an sich schon lange nicht weit genug geht. Wir müssen verlangen, daß die Gemeinden die Möglichkeit haben, niedrige Einkommen von jedem Zuschlag frei zu lassen bezw. mit einem geringeren Zuschlag zu belegen, höhere Einkommen dagegen auch verhältnismäßig stärker zu den kommunalen Lasten heranzuziehen. Wie wenig sich die Gemeinden ihrer sozialen Verpflichtung auf dem Gebiete der Steuerpolitik bewußt sind, erhellt daraus, daß zahlreiche Gemeinden sogar Einkommen unter 900 Mark, die der Staat steuerfrei gelassen hat, zur Gemeindesteuer heranziehen. Unseres Erachtens müßte nicht nur die steuerfreie Einkommensgrenze heraufgesetzt, sondern auch den Gemeinden verboten werden, Einkommen zu besteuern, die nicht einmal zur Fristung des Lebens ausreichen.

Zur Ergänzungssteuer dürfen heute überhaupt keine kommunalen Zuschläge erhoben werden, und dabei ist diese Steuer schon an sich äußerst gering, sie beträgt einschließlich der vom Landtage vorübergehend beschlossenen Zuschläge für je 1000 Mark 62 $\frac{1}{2}$ Pfennig. Für ein Vermögen von 1 Million sind also ganze 625 Mark Ergänzungssteuer zu entrichten. Würde es den Gemeinden erlaubt sein, hierzu Zuschläge zu erheben, so würde der ständigen Finanznot, über die zahlreiche Gemeinden mit Recht klagen, mit einem Schlage ein Ende gemacht sein. Daß die Sozialdemokratie diese durchaus gerechte Steuer vorschlägt, ist ein Beweis dafür, daß sie nicht, wie ihre Gegner ständig behaupten, eine rein negierende Politik treibt, sondern daß sie positive Vorschläge macht, allerdings nicht zum Vorteil einzelner Klassen von Besitzenden, sondern zum Vorteil der Gesamtheit.

Was das Steuervorrecht der Beamten, Lehrer und Geistlichen betrifft, so werden nach dem Gesetz betr. die Heranziehung der Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener zur Gemeindeeinkommensteuer die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Elementarlehrer und unteren Kirchendiener sowie die Beamten des königlichen Hofes, soweit sie nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetreten sind, in den Gemeinden zur Einkommensteuer gleich den übrigen dieser Steuer unterworfenen Personen herangezogen, sofern nicht mehr als 125 Prozent Zuschläge erhoben werden. Werden Zuschläge in höherem Betrage erhoben, so trifft der Mehrbetrag der Zuschläge nur den auf das außerdienstliche Einkommen entfallenden Teil des Steuersatzes. Hinsichtlich der schon vor dem 1. April 1909 angestellten Beamten, Elementarlehrer und unteren Kirchendiener gilt ebenso, wie für die Geistlichen, die pensionierten Beamten und Militärs das ihnen früher verliehene Steuervorrecht, d. h. sie dürfen nur mit der Hälfte ihres Dienst-einkommens und außerdem nur derart zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogen werden, daß sämtliche Gemeinde-nbgaben aller Art bei einem Dienst-einkommen unter 750 Mark höchstens 1 Prozent, von 750 Mark an, aber unter 1500 Mark, höchstens 1 1/2 Prozent, von 1500 Mark und mehr höchstens 2 Prozent des gesamten Dienst-einkommens betragen können. Die Sozialdemokratie fordert aus Gründen der Gerechtigkeit die Beseitigung dieses Privilegs, das eine schwere Belastung der Gemeinden, insbesondere solcher Gemeinden bedeutet, in denen zahlreiche Beamte und Lehrer wohnen. Die Aufwendungen der Kommune gereichen dieser Kategorie von Bürgern doch mindestens in demselben Maße zum Vorteil, wie allen anderen Bürgern, es ist deshalb nur recht und billig, daß sie in demselben Maße zu den Lasten beitragen.

IV. Bildungswesen.

- a) Weltlichkeit der Schulen, sachmännliche Schulaufsicht;
- b) Einführung der obligatorisch zu besuchenden konfessionslosen Einheitschule mit gemeinsamem Unterbau und einem nach den verschiedenen Bildungszielen gegliederten Oberbau;
- c) Regelung der Schulpflicht;
- d) Uebernahme sämtlicher Schullasten auf den Staat;
- e) Uebertragung der gesetzlich zu regelnden Verwaltung auf die Gemeinde;
- f) Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für alle jungen Leute beider Geschlechter bis zum Alter von 16 Jahren;
- g) obligatorische Anstellung von Schulärzten.

Die Weltlichkeit der Schule wird bereits im Erfurter Programm der Sozialdemokratie gefordert. In Konsequenz der Weltanschauung, die die Religion zur Privatsache erklärt, muß auch die Schule, welche alle ohne Unterschied unterrichtet

und im Dienste der Gesamtheit steht, eine rein weltliche Einrichtung sein. Treffend heißt es in den Erläuterungen zum Erfurter Programm: „Der Unterrichtszweck ist die geistige Ausbildung, die Uebermittlung eines bestimmten Wissens, einer Reihe tatsächlicher Kenntnisse, die geistige Ausbildung des heranwachsenden Geschlechts. Die Unterweisung der Kinder mit religiösen Dingen zu verquiden, ist ein grundsätzlicher Fehler. Die Mitwirkung kirchlicher Kräfte beim Unterricht ist deshalb unzulässig, die religiöse Unterweisung der Kinder, soweit eine solche von der Familie für nötig gehalten wird, ist von dem Schulplan auszuschließen. Hier etwas zu tun, ist Sache der Eltern oder ihrer kirchlichen Gemeinschaft; die Schule wahrt ihr weltliches Wesen und hält sich von allen Beziehungen zu irgendeinem Glaubensbekenntnis fern. Sie erfüllt ihre Pflicht, wenn sie die erforderliche Summe von Kenntnissen und Fertigkeiten den Kindern mitteilt, durch gute Zucht das kindliche Gemüt veredelt, schon in dem Kinde die Liebe zur Freiheit pflegt und für die Einsicht in die staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte vorsorglich sich bemüht. Die Schule erziehe kenntnisreiche Menschen, gute Staatsbürger, aber sie mache sich nicht zum Werkzeuge irgendeiner kirchlichen Richtung.“

In bewußtem und direktem Gegensatz hierzu legt das Volksschulunterhaltungs-gesetz vom 28. Juli 1906 die konfessionelle Volksschule als Regel fest, während es die Simultanschule nur als Ausnahme zuläßt. Die gesetzgebenden Körperschaften Preußens betrachten die Volksschule nicht in erster Linie als Bildungsanstalt, sondern als ein Mittel zur Bekämpfung der Sozialdemokratie, als eine Anstalt zur Verteidigung und Beherrschung der bürgerlichen Staats- und Gesellschaftsordnung, als eine Säule zur Stütze des Bestehenden. Es sei nur an den Ausspruch des Abgeordneten Freiherrn v. Jeddik vom 11. Dezember 1905 erinnert, daß mit Rücksicht darauf, daß die Sozialdemokratie das Volk von der Herrschaft jeder Religion befreien, daß sie Christentum und Monarchie zugleich beseitigen wolle, der preussischen Volksschule eine ungemein wichtige staats-erhaltende Aufgabe erwachse und daß man sie stärken und kräftigen müsse, damit sie ihren Aufgaben im Interesse des Staates, der staatsbürgerlichen und religiösen Ordnung auch voll gerecht werden könne. Diesem Gedanken entsprechend, bestimmt das Gesetz, daß die öffentlichen Volksschulen in der Regel so einzurichten sind, daß der Unterricht evangelischen Kindern durch evangelische Lehrkräfte, katholischen durch katholische Lehrkräfte erteilt wird und zwar nicht etwa nur der Religionsunterricht, sondern der Unterricht ganz allgemein. Also sogar der Unterricht im Deutschen, in der Geschichte, in Erdkunde, in Naturkunde, kurz in allen realistischen Fächern, soll kon-

professionell gefürbt sein. Die höheren Lehranstalten in Preußen sind bisher noch nicht konfessionell, aber das Streben der maderischen Kreise, die das Heft in der Hand haben, ist darauf gerichtet, auch sie allmählich unter ihre Herrschaft zu bekommen und dadurch ihrem eigentlichen Zweck zu entfremden.

Noch deutlicher kommen die Bestrebungen, die Schule dem Einfluß der Kirche auszuliefern, zum Ausdruck in der **Schulaufsicht**. Die Kreis- und Provinzschulaufsicht soll ja allmählich den Geistlichen, die sie heute vielfach noch im Nebenamt ausüben, genommen und Fachleuten im Hauptamt übertragen werden, aber man gebe sich nicht der Hoffnung hin, daß damit zugleich eine Abschwächung des kirchlichen Einflusses verbunden wäre. Im Gegenteil, die Regierung plant bei der bevorstehenden Verwaltungsreform eine Dezentralisation der Schulverwaltung und sie will dann in der dezentralisierten Kreisinstanz auch der Kirche Sitz und Stimme geben, damit nach wie vor „Kirche und Schule gemeinsam an der Erziehung des Volkes arbeiten“. Von einer Beseitigung der geistlichen Ortschulaufsicht vollends wollen die gesetzgebenden Körperschaften nichts wissen. Hat doch der preussische Landtag erst vor 2 Jahren einen Antrag der gesamten Linken auf Einführung der sachmännischen Schulaufsicht abgelehnt! Zentrum und Konservative halten zäh an der geistlichen Schulaufsicht fest, ja, sie wollen sie sogar, wie sie bei der Beratung des Antrages offen erklärten, noch in weit umfangreicherem Maße eingerichtet sehen, weil sie in der Volksschule nicht eine „Anstalt zur Vermittlung einer Menge von Wissensmaterial“, sondern eine „Erziehungsanstalt, eine Anstalt, die mit den innersten Interessen unseres Volkslebens aufs tiefste verbunden sein soll“, erblicken. Ganz abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen die geistliche Schulaufsicht muß die sachmännische Schulaufsicht auch schon deshalb gefordert werden, weil wir es hier mit einem Zustand zu tun haben, wie er in der ganzen Verwaltung einzig dasteht. Mannte es doch sogar der nationalliberale Abgeordnete Schiffer, der sich im übrigen um das Zustandekommen des reaktionären Volksschulunterhaltungsgesetzes die denkbar größte Mühe gegeben hat, eine „Anomalie, daß ein Stand in seinem Wirken beauftragt wird durch Angehörige eines anderen Standes, die an sich nicht kraft ihres Amtes oder kraft ihrer besonderen Vorbildung die technischen Eigenschaften haben, die sie über diejenigen stellen, die sie zu beaufsichtigen haben. Es ist eine Anomalie, daß ein Geistlicher, wenn nicht ganz besondere Gründe vorliegen, ohne weiteres, bloß weil er Geistlicher ist, grundsätzlich berufen sein soll, die Lehrer, die in seinem Bezirk ihres Amtes wirken, nach allen Richtungen, insbesondere auch in technischer Beziehung zu beaufsichtigen. Wir haben etwas Technisches weder im privaten Leben noch im Beamtentum.“

Nebenbei bemerkt, besteht ein formeller Rechtsanspruch, ein durch Gesetz gewährleisteter Rechtsanspruch der Geistlichen auf die grundsätzliche Uebertragung der Schulaufsicht nicht, da die Schule eine Einrichtung des Staates ist und ihre Aufsicht im Namen des Staates durch dessen Beauftragte ausgeübt wird. Es ist also ohne Gesetzesänderung schon heute möglich, auf dem Verwaltungswege überall weltliche Schulinspektoren anzustellen.*)

Die Forderung der Einführung der obligatorisch zu be- suchenden konfessionslosen Einheitschule bedarf kaum einer Begründung. Die Sozialdemokratie verlangt von jeher die Erweiterung der Schulpflicht zu einer Volksschulpflicht, da nur auf diesem Wege die Volksschulen ihres Charakters als Armenschulen entkleidet und zu Volksschulen im wahren Sinne des Wortes gestaltet werden können. Jedes Kind, das das schulpflichtige Alter erreicht hat, soll zum Besuch der Volksschule gezwungen werden, die natürlich ihres konfessionellen Charakters zu entkleiden ist. Der Unterbau in dieser Einheitschule hätte ein gemeinsamer zu sein, der Oberbau müßte sich nach den verschiedenen Bildungszielen gliedern. Nur dadurch wird der wahre und höchste Zweck der Schule, den jungen Leuten eine abgeschlossene Bildung zu geben und sie zu tüchtigen Männern zu erziehen, erfüllt werden.

In dem Kampf um die allgemeine Volksschule steht die Sozialdemokratie keineswegs allein. Neben erfahrenen Schulmännern treten auch zahlreiche Kommunalpolitiker für diese Forderung ein. So äußerte sich einmal der verstorbene Danziger Oberbürgermeister Ehlers:

„Ich bin durch eigene Erfahrung zu der Anschauung gelangt, daß der Weg durch die allgemeine Volksschule zweckmäßiger ist als der durch besondere private oder an die höheren Schulen gegliederte Vorschulen — wegen der Vorbereitung für die späteren Lebensaufgaben und zur Verminderung des Kostengeldes.“

Und der Oberbürgermeister von Dresden, Dr. Beutler, führte auf dem ersten deutschen Städtetag in Dresden aus:

„Die Volksschule, d. h. die Schule, in welcher die Kinder des gesamten Volkes ohne jeden Unterschied den Elementarunterricht zu genießen haben, ist in Wahrheit noch fast nirgends durchgeführt, nur erst in Bayern zu einem kleinen Teil. Ich würde es für einen sozialen Fortschritt halten, wenn allenthalben, wie es in Dresden bereits der Fall ist, die Elementarschule gleichmäßig für Reiche und Arme organisiert, ja noch mehr, wenn die Kinder aller Bürger verpflichtet wären, dieselbe Schule zu besuchen, vorausgesetzt, daß diese Schule ein bestimmtes, gesetzlich festzulegendes

*) Näheres über die preussische Volksschule siehe: „Der preussische Landtag.“ Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler. Berlin 1906. Buchhandlung Vorwärts. Seite 416 ff.

Maß der Gliederung und einen vollständigen Auf- und Ausbau besitzt und alle Gewähr für den nötigen Schutz der Gesundheit aller Jüglinge bietet."

Besonders beachtenswert ist hierbei, daß diese beiden Fürsprecher der allgemeinen Volksschule ihre Anschauungen in Landesteilen gewonnen oder doch weiter ausgebildet haben, in denen die Standeschule die Regel ist.

Ganz im argen liegt in Preußen die Regelung der Schulpflicht; sie beginnt im Gebiet des Allgemeinen Landrechts, sobald das Kind nach dem Befinden des Schulinspektors die „einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes notwendigen Kenntnisse“ gewonnen hat. Diese Bestimmung steht freilich nur auf dem Papier, die Kinder werden in der Regel mit dem vollendeten 6. Lebensjahre in die Volksschule geschickt und verlassen sie mit dem vollendeten 14. Lebensjahre. Nach der Provinzialschulordnung für Ost- und Westpreußen „können die Kinder schon nach vollendetem 5., sollen aber nach vollendetem 6. Lebensjahre zur Schule geschickt werden“ und der Schulunterricht dauert „bis zum vollendeten 14. Lebensjahre“, eine Bestimmung, durch die die Aufnahme und Entlassung von dem Geburtstage des Kindes abhängig gemacht und an die allgemeinen Aufnahme- und Entlassungstermine nicht gebunden ist. In Hannover beginnt das schulpflichtige Alter mit dem vollendeten 6. Lebensjahre, es endet mit demjenigen Zeitpunkt, der dafür in den einzelnen Landesteilen und für die einzelnen Konfessionen vorgeschrieben ist; wo keine Vorschriften bestehen, kann das Unterrichtsministerium sie erlassen. In Schleswig-Holstein ist noch die Schulordnung von 1814 in Kraft, wonach die Schulpflicht bei den Knaben mit dem 16., bei den Mädchen mit dem 15. Lebensjahre endet; daneben aber besteht die Bestimmung, daß in den ländlichen Bezirken die möglichste Befreiung vom Schulbesuch während der Sommermonate stattfinden kann, und von dieser Bestimmung machen die Landräte reichlich Gebrauch. In Nassau gilt die Allgemeine Schulordnung von 1817, nach der jedes Kind „schon nach vollendetem 5. Lebensjahre in die Schule eintreten kann, nach vollendetem 6. eintreten soll“; die Schulpflicht dauert hier bis zum vollendeten 14. Lebensjahre. Einer solchen Buntschiedigkeit muß im Interesse der Volksbildung ein Ende gemacht, die Schulpflicht muß endlich gesetzlich geregelt werden, allerdings nicht unter Berücksichtigung der Sonderinteressen gewisser Klassen, denen die Schulkinder willkommene Ausbeutungsobjekte sind, sondern einzig und allein unter dem Gesichtspunkt der Volks-erziehung.

Mit der Forderung der Uebernahme der sämtlichen Schulklassen auf den Staat steht sich das sozialdemokratische Kommunalprogramm für Preußen in Widerspruch zu der Bremer

Resolution, die nur staatliche Zuschüsse für die Aufgaben des Schulwesens verlangt. Die Verhältnisse liegen in Preußen sehr eigenartig: Neben reichen Gemeinden, die mit leichter Mühe ihr Schulwesen auf die ihm gebührende Höhe heben können, haben wir ganz arme Kommunen, denen selbst die geringsten Aufwendungen für das Schulwesen schwer fallen. Erst vor ganz kurzer Zeit, durch das Gesetz vom 28. Juli 1906, ist die Volksschulunterhaltung geregelt worden, aber die Regelung entspricht auch nicht entfernt den berechtigten Wünschen des Volkes. Nach diesem Gesetz liegt die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen im allgemeinen den bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken ob. Die Schulkosten werden in den Gemeinden als Gemeindelasten aufgebracht und in den Gutsbezirken vom Gutsbesitzer getragen, der Staat gewährt den Schulverbänden Zuschüsse. Die politischen Gemeinden sind also Träger der Volksschullast. In der Regel bildet jede Stadt einen Schulverband. Gewiß bedeutet das Volksschulunterhaltungsgesetz in diesem Punkte einen Fortschritt gegenüber dem früheren Zustand, aber ein wirklich ersprießliches Verhältnis wird erst dann herbeigeführt werden können, wenn der Staat sämtliche Schulkosten übernimmt und dadurch auch die ärmste Gemeinde in die Lage versetzt, ihr Schulwesen mustergültig auszubauen.

Allerdings besteht die Gefahr, daß der Staat dann auch die Verwaltung der Schulen für sich beansprucht. Einem solchen Verlangen muß sich die Sozialdemokratie auf das allerentschiedenste widersetzen, nicht nur im Interesse des Selbstverwaltungsrechts, sondern auch, um eine Vertümmelung des Schulwesens zu verhüten. Es genügt vollkommen, wenn die Grundzüge der Verwaltung gesetzlich geregelt werden. Die Verwaltung selbst aber muß auf die Gemeinden übertragen werden und zwar die Verwaltung in vollem Umfange. Heute überläßt die Regierung das Zahlen großmütig den Gemeinden, aber das Recht, die inneren Angelegenheiten der Schulen zu ordnen, reklamiert sie für sich, hier darf ihr niemand hineinreden. Ja, sogar das Verfügungsrecht über die Schulhäuser magt sie den Gemeinden zu nehmen, wie sie ja überhaupt bemüht ist, auf dem Gebiete des Schulwesens überall die Art an die Wurzel der Selbstverwaltung zu legen. Einer der besten Kenner der Verhältnisse, Dr. Hugo Preuß, übt in seiner Schrift „Zur preussischen Verwaltungsreform“ an den heutigen Zuständen auf dem Gebiete der Schulverwaltung eine höchst abfällige, aber durchaus gerechte Kritik. Er tadelt es, daß von der Durchführung der natürlichen Ordnung der Dinge zwischen städtischer Schulverwaltung und staatlicher Schulaufsicht keine Rede ist und verlangt, daß jedenfalls die Städte, deren alleinige Leistungspflicht und Leistungsfähigkeit für ihr Schulwesen außer Zweifel steht, die Ver-

waltung ihrer Schulen, und zwar die Verwaltung der inneren wie der äußeren Schulsachen ohne Unterschied als einen wichtigen Bestandteil ihrer Kommunalangelegenheiten zu führen haben, selbstverständlich wie die ganze kommunale Selbstverwaltung nach den Gesetzen und unter der Aufsicht des Staates. Statt dessen habe man in den städtischen Schuldeputationen zwiegeschlechtliche Zwitterwesen geschaffen, halb Kommunal- und halb Staatsbehörden mit etwas geistlichem Zuspruch. Dieser überaus künstliche Mechanismus soll angeblich nötig sein, weil hier die angeblich voneinander verschiedenen und doch tatsächlich niemals auseinander zu halten den inneren und äußeren Schulsachen vereinigt sein sollen. In Wirklichkeit sind sie das jedoch trotz alledem ganz und gar nicht. Denn für die sogenannten äußeren Angelegenheiten konkurrieren mit der Schuldeputation die städtischen Gemeindebehörden, denen von allen Rechten der Selbstverwaltung nur das Recht, die Kosten zu tragen, niemals bestritten wird. Und in den sogenannten inneren Angelegenheiten liegt die eigentliche Entscheidung gar nicht bei der Schuldeputation, sondern bei den staatlichen Kreis Schulinspektoren als Kommissaren der Bezirksregierung (in Berlin des Provinzialschulkollegiums). Diese staatliche Schulinspektion ist nämlich nicht, was sie dem Namen und der Natur der Sache nach sein sollte, ein Organ der Staatsaufsicht über die kommunale Schulverwaltung, sondern ein überall konkurrierendes und hineinregierendes, ja — auf dem Umwege über die vorgesetzte Regierung — das eigentlich entscheidende Organ der Schulverwaltung selbst. Das organisierte Chaos erreicht seinen Höhepunkt in den großen und größten Städten mit eigenen Stadtschulinspektoren und Stadtschulräten, die zum Teil in einer höchst prekären Personalunion mit der staatlichen Schulinspektion stehen. Nirgends bestätigt sich handgreiflicher der alte Satz, daß mit der Zahl der auf demselben Gebiete konkurrierenden Behörden die Arbeit, und zwar die unfruchtbare, zwecklose Arbeit wächst. Es ist das Musterbeispiel einer Organisation, wie sie nicht sein soll, die mit dem größtmöglichen Kraftaufwand den möglichst geringen Nutzen erzielt. . . . Auch das famose Polizeidogma spielt noch hinein; denn falls die Schulpolizei einer städtischen Behörde übertragen wird, ist dies nicht die Schuldeputation, sondern der Bürgermeister persönlich, womit dann glücklich noch eine Sonderbehörde in das Chaos hineingebracht ist. Ein charakteristischer Niederschlag dieses Systems ist die mystische Rechtsstellung der Volksschullehrer, die weder Staatsbeamte noch Kommunalbeamte sind; die Praxis und Judikatur behandelt sie als „mittelbare Staatsbeamte“, ohne sagen zu können, durch welches Gemeinwesen denn ihre Mittelbarkeit gegenüber dem Staate vermittelt wird.“ Wir können uns

dieser Kritik voll anschließen, sie beweist schlagend die Notwendigkeit der Uebertragung der gesetzlich zu regelnden Verwaltung auf die Gemeinden. Das ist eine Forderung, deren Berechtigung auch von denen nicht bestritten wird, die nicht die Uebernahme aller Schullasten auf den Staat fordern, sondern sich mit Zuschüssen an die Gemeinden begnügen wollen.

Um die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts haben die Sozialdemokraten hartnäckige Kämpfe geführt. Zwar fehlt es nicht an Stimmen aus Kreisen gerade der wütendsten Gegner der Sozialdemokratie, die gleichfalls für den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht eintreten, aber nicht etwa um seines Selbstzweckes willen, sondern aus politischen Gründen, weil sie sich der Hoffnung hingeben, daß die jungen Leute „in christlichen und vaterländischen Gedanken erzogen und nicht mit sozialdemokratischen Ideen durchdrungen werden“. Für die Sozialdemokratie handelt es sich bei der Frage des Fortbildungsschulwesens nicht um eine politische Frage, sie fürchtet auch keineswegs, daß der Fortbildungsschulunterricht die jungen Leute ins gegnerische Lager führt, im Gegenteil, die Erfahrung beweist, daß die Jugend in demselben Maße, wie ihre Bildung zunimmt, sich zum Verständnis der sozialistischen Weltanschauung durchringt und sich der modernen Arbeiterbewegung anschließt. Selbst wenn die Gegner versuchen sollten, den Unterrichtsstoff in den Fortbildungsschulen absichtlich so zu gestalten, daß die Fortbildungsschulen keine Bildungsinstitute, sondern Institute zur Einnüpfung hurrapatriotischer Gesinnung und milderischer Anschauungen werden, so werden sie damit doch nicht zum Ziele kommen. Vor allem aber darf das für die Sozialdemokratie kein Grund sein, eine Forderung, die sie als richtig und notwendig erkannt hat, über Bord zu werfen.

Nach § 120 der Gewerbeordnung sind die Gewerbeunternehmer verpflichtet, ihren Arbeitern unter 18 Jahren, welche eine von der Gemeindebehörde oder vom Staate als Fortbildungsschule anerkannte Unterrichtsanstalt besuchen, hierzu die erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde festzusetzende Zeit zu gewähren. Weiter befragt § 120, daß durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes für männliche Arbeiter unter 18 Jahren sowie für weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule, soweit diese Verpflichtung nicht landesgesetzlich besteht, begründet werden kann. Preußen hat das Fortbildungsschulwesen landesgesetzlich nicht geregelt. Nur in den beiden polnischen Provinzen Preußens (Posen und Westpreußen) ist eine Art landesgesetzlicher Regelung ein-

getreten, die sich aber darauf beschränkt, daß statt durch Ortsstatut, durch ministeriellen Erlaß die Fortbildungsschulpflicht begründet werden kann. Außerdem haben in einigen wenigen Provinzen die Gemeinden das Recht, nicht nur für Arbeiter, sondern für alle aus der Volksschule entlassenen, unter 18 Jahre alten Personen die Fortbildungsschulpflicht einzuführen, freilich nur für ländliche Fortbildungsschulen und nur für das Winterhalbjahr.*) Es kommen also für Preußen die Bestimmungen der Gewerbeordnung in Betracht und hiernach sind die weiblichen Arbeiter unter 18 Jahren mit Ausnahme der weiblichen Handlungsgehilfen und Lehrlinge völlig vom Besuch der von den Gemeinden errichteten obligatorischen Fortbildungsschulen ausgeschlossen. Soll der Fortbildungsschulunterricht allen Schichten der Bevölkerung zugute kommen, dann ist eine Ausdehnung des § 120 der Gewerbeordnung im Sinne der Forderung des sozialdemokratischen Kommunalprogramms dringend notwendig.

Die obligatorische Anstellung von Schulärzten soll nach dem Kommunalprogramm auf dem Wege der Befehgebung erreicht werden. Die Notwendigkeit der Anstellung von Schulärzten wird von einsichtigen Schulleuten und Hygienikern heute kaum noch bestritten werden, aber nur verhältnismäßig wenig Gemeinden sind in der Lage, sich eigene Schulärzte leisten zu können und deshalb sollte sich der Staat die gesetzliche Regelung dieses wichtigen Zweiges der Schulfrage angelegen sein lassen. Der Staat greift heute nur insoweit ein, als die Kreisärzte von Zeit zu Zeit — in der Regel in fünfjährigen Zwischenräumen — die Schulen besichtigen. Wie ungenügend solche Besichtigungen sind, ergibt sich daraus, daß sogar der von der Medizinalabteilung des Kultusministeriums veröffentlichte Bericht über das Gesundheitswesen des Preussischen Staates im Jahre 1908, der im übrigen der gesundheitlichen Beaufsichtigung der Schulen einen hohen Wert und nachhaltige Wirkung zuschreibt, zugeben muß, daß in ländlichen Kreisen einiger Regierungsbezirke die Fortschritte recht langsame sind und daß bei der zweiten Schulbesichtigung nach fünf Jahren mehrfach noch dieselben Mängel wie bei der ersten vorgefunden wurden. Auch daß die Untersuchung der Schulkinder bisher noch nicht überall eingehend genug und gleichmäßig geübt wurde, bezeichnet der amtliche Bericht als einen Mangel. Selbstverständlich darf es nicht bei der Besichtigung der Schulgebäude sein Bewenden haben, sondern mindestens ebenso wichtig, wenn nicht weit wichtiger, ist die Untersuchung und Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Kinder. Bereits im Jahre 1902 hat der Deutsche

*) Vergl. Julius Bruhns: „Das Fortbildungsschulwesen.“ Berlin 1910, Verlag: Buchhandlung Vorwärts.

Berein für Schulgesundheitspflege in einer Petition an alle Regierungen und Stadtverwaltungen die Obliegenheiten der Schulärzte dahin zusammengefaßt:

1. Begutachtung aller Schulen und ihrer Einrichtungen. Von Zeit zu Zeit erfolgende Kontrollen dieser Einrichtungen.
2. Untersuchung der neu in die Schule tretenden Kinder, Wiederholung der Untersuchung, jedenfalls der krank befundenen Kinder innerhalb gewisser, nicht zu groß bemessener Zeiträume und Angabe, was im Interesse der Schule und Schüler mit den kranken Kindern zu geschehen hat.
3. Unterstützung und Förderung aller mit der Schule auch in weiterem Sinne zusammenhängenden hygienischen Bestrebungen. (Schulbäder, Heilstätten, hygienische Vorträge usw.)

Diese Pflichten, die den Schulärzten durch ihre Dienst-anweisung im großen ganzen vorgeschrieben zu sein pflegen, erschöpfen nach Quard*) die schulärztliche Tätigkeit, wie sie zur Förderung der hygienischen Schuleinrichtungen nötig ist, auch nicht entfernt. Vor allem fehlt vollständig der Hinweis auf die öftere und regelmäßige Kontrolle aller, nicht bloß der neu eingetretenen Kinder. Quard verlangt deshalb, daß wir uns nicht mit der bloßen Forderung von Schulärzten begnügen, sondern auf den Ausbau der noch sehr unvollkommenen Organisation der schulärztlichen Aufsicht, auf größere Unabhängigkeit der schulärztlichen Beamten von den Schulverwaltungen und auf wesentliche Erweiterung ihrer Befugnisse hinzuwirken haben.

Wie auf so vielen anderen Gebieten, so hat sich auch auf diesem Gebiet Preußen von Süddeutschland überflügeln lassen. Württemberg z. B. ist im Begriff, mit der Neuordnung der Dienstverhältnisse der Oberamtsärzte zugleich auch die Schularztfrage gesetzlich zu regeln. Der Regierungsentwurf stellt folgende Normen auf:

Die Obliegenheiten des Schularztes erstrecken sich auf die öffentlichen und die Privatschulen, ferner auf die Kleinkinderschulen, Kindergärten und Kinderhorten. Dem Schularzt liegt insbesondere ob: 1. die Untersuchung des Zustandes des ganzen Schulgebäudes und der den Zwecken der Schule dienenden weiteren Gebäude, sowie ihrer Einrichtungen und Geräte, ferner die Ueberwachung der Benutzung der Gebäude und Einrichtungen in gesundheitlicher Beziehung; 2. die Fürsorge für die Wahrung der gesundheitlichen Anforderungen beim Unterricht; 3. die Feststellung und die Verhütung der Verbreitung von Krankheiten und Gebrechen bei Schülern und Schülerinnen und die zu diesem Zweck erforderlichen körperlichen Untersuchungen derselben. Diesen Untersuchungen, die stets auf möglichst schonende Art ausgeführt

*) Dr. Quard: „Kommunale Schulpolitik.“ Berlin 1906. Buchhandlung Vorwärts.

werden sollen, müssen sich die Schüler und Schülerinnen unterziehen. Doch sind solche, bei denen die Untersuchung durch einen anderen approbierten Arzt vorgenommen und ein auf Grund derselben ausgefüllter Gesundheitsbogen dem Schularzt rechtzeitig vorgelegt wird, von der Untersuchung durch den letzteren befreit. Derselben im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder, welche wegen eines Gebrechens nicht schulfähig sind, müssen, wosfern sie sich nicht in einer Anstalt befinden, dem Schularzt und den Erziehungsberechtigten (Eltern usw.) anlässlich der Untersuchung der Schulkinder jedes Jahr vorgestellt werden. Auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, aus dem der Zustand des Kindes hinreichend zu erkennen ist, oder auf Grund eigener Wahrnehmung kann der Schularzt von der Verpflichtung zu persönlicher Vorstellung befreit sein."

In der Begründung heißt es, daß die Einrichtung es mit der Schule als solcher erst in zweiter Linie zu tun hat.

„Am Vordergrunde der Tätigkeit des Schularztes muß die Fürsorge für die Gesundheit der heranwachsenden Jugend überhaupt stehen. Die ganze Jugend soll während ihrer Schulzeit gewissermaßen unter den Augen des Arztes aufwachsen und von ihm gesundheitlich überwacht werden. Hierzu bietet die Versammlung der Kinder in der Schule die beste Gelegenheit. Bis jetzt wird der größte Teil der männlichen Jugend erstmals bei der Rekrutenmusterung ärztlich untersucht. Das weibliche Geschlecht kommt regelmäßig zum Arzt erst, wenn eine ernsthafte Erkrankung in die Erscheinung getreten ist. Viele junge Männer erlangen bei der Rekrutenmusterung erstmals davon Kenntnis, daß sie einen Herzfehler oder eine Bruchanlage oder ein sonstiges körperliches Gebrechen haben. Wären sie hierauf schon früher aufmerksam gemacht worden, dann hätten sie bei ihrer Berufswahl auf ihre Körperbeschaffenheit Rücksicht nehmen können. Zu einem Berufswechsel ist es bei dem Eintritt in das militärpflichtige Alter in der Regel zu spät, die Folge ist dann, daß nicht wenige Männer einem frühen Sterblichwerden verfallen und manche Familie ihren Ernährer vorzeitig verliert. Auch darüber kann kein Zweifel sein, daß manches körperliche Gebrechen, wenn es rechtzeitig ärztlicher Behandlung zugeführt worden wäre, hätte geheilt werden können, und daß auf dem Gebiete der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten durch den Schularzt Erhebliches geleistet werden kann. Die wichtigste Aufgabe des Schularztes wird aber sein: allgemeine Gesundheitschädigungen bei der heranwachsenden Jugend, wie solche durch ungewöhnliche oder ungenügende Ernährung, ungesundes Wohnen, körperliche und geistige Ueberanstrengung, ungenügende Bewegung oder zu kurzen Aufenthalt in frischer Luft, Alkoholenuss und dergleichen hervorgerufen werden, möglichst frühzeitig zu entdecken, die Quellen dieser Erscheinungen aufzufinden und Mittel und Wege zur Abhilfe vorzuschlagen. Die Schularztstätigkeit erscheint deshalb als ein wichtiger Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege. Daß bei dieser Auffassung der

Einrichtung die Entscheidung darüber, ob sie eingeführt werden soll, nicht in das Belieben der einzelnen Gemeindeverwaltung gestellt werden kann, leuchtet ein. Die ganze Entwicklung der Schulartzfrage in- und außerhalb Württembergs hat gezeigt, daß ohne gesetzliche Regelung und ohne Zwang auf diesem Gebiete Befriedigendes nicht erreicht wird. Würde man der Entwicklung freien Lauf lassen, so würden allmählich die größeren und leistungsfähigeren Gemeinden zur Anstellung von Schulärzten sich entschließen, auf dem Lande aber würde in der Regel nichts geschehen, von einer einheitlichen Regelung der Sache ganz zu schweigen. . . . Gerade durch die Ausübung der Schularztstätigkeit erhält der Oheramtsarzt den besten Einblick in die gesundheitlichen Verhältnisse seines Amtsbezirkes, und aus dieser Kenntnis heraus kann er in gesundheitlicher Beziehung erzieherisch auf die Bevölkerung wirken."

Wir können dieses Kapitel nicht besser schließen als durch Wiedergabe folgenden Zitats, das wir einem Aufsatz von Dr. U. Goffstein in der „Deutschen Medizinischen Wochenschrift“ 1905 Nr. 22 entnehmen: „Die Schulen bieten die beste Gelegenheit, durch systematisches Untersuchen sämtlicher Kinder die heranwachsende Jugend ärztlich im Auge zu behalten und frühzeitig Tuberkulose festzustellen. Nach der Schule hört die Möglichkeit einer Kontrolle auf. Bütter widmete sich dieser Frage eingehender und betonte in seinem Vortrage 1903 auf dem Kongress der Tuberkuloseärzte, daß es im Interesse der Kommune läge, rechtzeitig besonders für die unbemittelten Kinder etwas zu tun. Was eine Kommune an Kindern verläume, habe sie an den Erwachsenen an Armen- und Krankenpflege und Krankenhauskosten doppelt und dreifach zu bezahlen. Die Nation, welche die gesündesten Kinder hat, besitzt das beste Gesundheitskapital. Deshalb soll auch der Kampf gegen die Tuberkulose schon im Kindesalter beginnen. Man soll endlich Ernst machen mit einer gründlichen Untersuchung der Schulkinder.“

V. Gesundheitspflege.

Erlaß eines Gesetzes über die öffentliche Gesundheitspflege auf Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung.

Wie die gesamte Polizei in Preußen ein Ausfluß des Hoheitsrechtes des Staates ist, so ist den Gemeinden auch eine Einwirkung auf die Gesundheitspolizei so gut wie nicht eingeräumt. Das einzige Recht, das sie besitzen, ist das Recht der Mitwirkung beim Erlaß von Polizeiverordnungen. Die durch das Kreisarztgesetz von 1899 geschaffenen Gesundheitskommissionen sind keine städtischen Verwaltungsdeputationen, sondern staatliche Organe, die staatliche Aufgaben auf dem Gebiete der lokalen Gesundheitspflege zu erfüllen haben. Wir können uns nur Lindemann*) anschließen, daß lediglich der

Ursprung dieser Kommissionen ein kommunaler ist, daß sie aber im übrigen ähnlich wie die Schuldeputationen aus Mitgliedern der Selbstverwaltung und aus staatlichen Beamten sich zusammensetzen und daß, wie das Beispiel der Schuldeputation aufs klarste bewiesen hat, so gebildete Kommissionen den Anfang vom Ende der Freiheit und Selbständigkeit der Selbstverwaltung sind. „In der Mischung der Kompetenzen der staatlichen und städtischen Aufgaben besteht die große Gefahr eines fortgesetzten Eingreifens des staatlichen Vertreters in alle Gegenstände der städtischen Gesundheitspflege, die im allgemeinen das Tätigkeitsbereich der neuen Gesundheitskommissionen bilden werden. Wie dem Teufel, braucht man der staatlichen Bürokratie nur den kleinen Finger zu geben, und sie nimmt die ganze Hand. In der Interpretierung der Gesetze, in der Ausdehnung der ihr darin zugestandenen Rechte, in dem Eskamotieren der Rechte der Selbstverwaltung hat sie zu allen Zeiten einen wunderbaren Scharfsinn und eine ebenso zähe Energie bewiesen. Die große Gefahr, die dorthin der städtischen Selbstverwaltung droht, kann nur vermieden werden durch die scharfe Scheidung zwischen den rein städtischen Aufgaben der Gesundheitspflege, die einer rein städtischen Verwaltungskörperschaft zuzuweisen sind, und den Aufgaben, die nach dem Gesetz von 1899 den neuen Gesundheitskommissionen zufallen.“ Nun ist es freilich den Städten unbenommen, für rein städtische Angelegenheiten besondere Deputationen für die Gesundheitspflege zu bilden, aber damit ist wenig erreicht, solange wir kein Gesetz über die öffentliche Gesundheitspflege auf Grundlage der kommunalen Selbstverwaltung haben, zumal da es unter Umständen nur von der Laune irgendeines Ministerialbeamten abhängt, ob die Regierung solche rein städtischen Kommissionen anerkennen will oder nicht. Wie wenig Nutzen sich selbst der Sozialdemokratie feindlich gegenüberstehende praktische Kommunalpolitiker von den auf Grund des Gesetzes von 1899 gebildeten Gesundheitskommissionen versprechen, das beweist wohl am besten das Urteil des Breslauer Oberbürgermeisters Bender, daß die Gesundheitskommissionen „ebenso tot bleiben werden, wie die Sanitätskommissionen nach der Kabinettsorder von 1835. Ich habe eine Reihe von Sitzungen einer solchen Sanitätskommission im Laufe meiner Tätigkeit erlebt, es ist viel geredet worden, viel beschlossen worden, alles aber ist tot geblieben.“

Wie im einzelnen die Organisation des Gesundheitswesens zu gestalten ist, darüber äußert sich Lindemann dahin: „Die Vorbedingung einer genügenden Gesundheitspflege ist

*) Hugo Lindemann: „Die deutsche Städteverwaltung.“ 2. Auflage. Stuttgart 1906. J. H. B. Metz.

daher die Uebertragung der Wohlfahrtspflege an die Selbstverwaltungskörper zu eigener Verwaltung, nicht zur Verwaltung im Auftrag, und der Erlass eines Gesundheitsgesetzes, das die Selbstverwaltungskörper zur Grundlage der Organisation macht. Diesen müßte darin die Verpflichtung auferlegt werden, Ortsgesundheitsämter einzurichten und zur Beaufsichtigung derselben Deputationen aus ihren Reihen zu bestellen. An die Spitze des Ortsgesundheitsamtes hätte ein hygienisch ausgebildeter Arzt im Hauptamt zu treten, dem das notwendige technische Personal untergeben wäre. Dieses Ortsgesundheitsamt wäre die Zentralstelle für die gesamte Gesundheitspflege. Damit wäre dann die Einheitlichkeit der Handlung, ebenso wie die Möglichkeit schnellen und zielbewußten Eingreifens gegeben. Die Zersplitterung, unter der die heutige Gesundheitspflege zu leiden hat, wäre gründlich beseitigt. Die Scheidung von Exekutive und Sachverständigentum wäre aufgehoben, wir hätten keinen Juristen mit einem Arzt als Beirat, sondern einen Arzt, der sich die erforderlichen juristischen Kenntnisse schnell genug aneignen könnte. Dieser Stadtarzt wäre für die gesamte Tätigkeit des von ihm geleiteten Amtes in erster Linie der Gesundheitskommission des städtischen Selbstverwaltungskörpers, dann dem letzteren selber verantwortlich. Die weitere Gliederung des Ortsgesundheitsamtes in Abteilung für Baupolizei, Chemisches Untersuchungsamt, Krankenmelde- und Desinfektionsamt, Wohnungsamt, Abteilung für Hygiene und Medizinalstatistik, wie z. B. von Simon auf dem VII. Internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie vorgeschlagen, würde durch die lokalen Verhältnisse bedingt sein. Mit der Größe der Stadt würde der Umfang des Amtes und die Zahl seiner Aufgaben wachsen; in kleineren Verhältnissen wäre seine Gestaltung einfacher. Den wesentlichen Charakter müßte aber das Amt behalten: Zentralstelle für die öffentliche Gesundheitspflege der Lokalität zu sein.“

VI. Sozialpolitik.

Unterstellung sämtlicher für die Gemeinde beschäftigten Arbeiter und Untergeordneten unter die Gewerbeordnung. Ausdehnung der Arbeiterversicherungs-gesetze auf die in den Gemeindebetrieben tätigen Personen.

Zahlreiche Gemeindevverwaltungen betrachten die städtischen Unternehmungen als Wohlfahrtseinrichtungen. Infolgedessen gehen die bei den Gemeinden Beschäftigten nur zu oft der allen anderen gewerblichen Arbeitern zustehenden Rechte verlustig. Das gilt z. B. für die Ausübung des Wahlrechts zu den Gewerbegerichten. Aber auch hinsichtlich des Arbeiterschutzes sind sie auf Grund dieses Verhältnisses schlechter gestellt, und das gleiche trifft auf die Arbeiterversicherung zu.

Wohl kann es nach der Gewerbeordnung so scheinen, als unterständen auch die Kommunalbetriebe diesem Gesetz, aber in der Praxis ist dem nicht so. Selbst die größte Mehrzahl der Großstädte von mehr als 100 000 Einwohnern betrachten ihre Betriebe als nicht gewerblich. Licht- und Wasserwerke allerdings werden fast überall zu den Gewerbebetrieben gezählt, dagegen werden Unternehmungen wie Straßenreinigung, Kanalisation, Bauämter, Krankenhäuser, Badeanstalten nahezu allgemein als Wohlfahrtseinrichtungen betrachtet, obwohl diese Betriebe, wenn sie sich im Besitz von Privaten befinden, der Gewerbeordnung unterstellt sind. Soll der heutigen Rechtsunsicherheit im Arbeitsverhältnis der Gemeindegewerbetätigen ein Ende gemacht werden, dann bleibt nichts anderes übrig, als alle für die Gemeinde beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten der Gewerbeordnung zu unterstellen und die Arbeiterversicherungsgesetze auf die in den Gemeindebetrieben tätigen Personen auszudehnen.

B. Forderungen an die Gemeinden.

I. Wahlrecht.

Vornahme der Wahlen an einem gesetzlichen Ruhetage, Aufhebung bzw. Herabsetzung des Bürgerrechtsgeldes auf das gesetzliche Mindestmaß, Ermäßigung des Zensus auf das gesetzliche Mindestmaß.

Obwohl das Gemeindegewerbetätigenwahlrecht durch Staatsgesetz geregelt ist, haben die Gemeinden doch die Möglichkeit, seine Ausübung zu erschweren oder zu erleichtern. Das Gesetz vom 30. Juni 1900, das Gemeinden von mehr als 10 000 Einwohnern die Einführung des 1/2fachen Durchschnitts und der Zwölftelung gestattet, ist bereits im Abschnitt A I besprochen. Weitere Befugnisse der Gemeinden bestehen in der Anberaumung des Wahltermins, der Abschaffung bzw. Ermäßigung des Bürgerrechtsgeldes, der Ermäßigung des Zensus.

Eine Erleichterung ist zu erblicken in der Vornahme der Wahlen an einem gesetzlichen Ruhetage, damit allen Wahlberechtigten die Möglichkeit gegeben ist, ohne Opfer an Zeit und Geld ihr staatsbürgerliches Recht auszuüben. Auch das Erfurter Programm der Sozialdemokratie fordert die Vornahme der Wahlen und Abstimmungen an einem gesetzlichen Ruhetage, weil — wie es in den Erläuterungen heißt — jedes Hindernis, das dem Wähler von Staats wegen oder von Seiten der herrschenden Klassen bereitet wird, sich als ein Eingriff in das Wahlrecht, als ein Versuch darstellt, das Wahlrecht wertlos zu machen, auf die Gemüthsstimmung der Wähler einen wider-

rechtlichen Einfluß auszuüben, das Wahlergebnis zugunsten der Machthaber künstlich zu ändern. Genau so gut wie die Berliner Kirchenwahlen, wie Wahlen zu Krankenkassenvertretungen, wie Gewerbegerichtswahlen u. a. m. an einem Sonntag stattfinden, so sollte auch bei den Gemeindevertreterwahlen dieser Grundsatz zur Geltung kommen. Allerdings dürfen wir nicht hoffen, daß unsere bürgerlichen Gegner — von vereinzelten Ausnahmen abgesehen — diese Forderung, so bescheiden sie auch ist, ohne weiteres erfüllen, denn sie haben ja ein Interesse daran, daß die Wahlzeit möglichst ungünstig für die Arbeiterschaft gelegt wird. Fehlt es doch nicht an Beispielen, wo die Wahlzeit so knapp bemessen und auf eine so ungünstige Stunde verlegt war, daß selbst das Oberverwaltungsgericht darin eine Verkümmern des Wahlrechts erblickte und infolgedessen die Wahl für ungültig erklärte. Wo wir mit unserer grundsätzlichen Forderung der Vornahme der Wahlen an einem gesetzlichen Ruhetage nicht durchdringen, da sollten wir wenigstens auf eine möglichst lange Ausdehnung der Wahlhandlung und vor allem darauf bedacht sein, daß nicht nur am Tage während der Arbeitszeit, sondern auch des Abends nach Schluß der Arbeit gewählt werden kann, damit auch die auswärtig beschäftigten Wähler noch in der Lage sind, ihre Stimme in die Wagschale zu werfen.

Eine Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten würde die Aufhebung des Bürgerrechtsgeldes zur Folge haben. Obwohl die Einnahmen aus dem Bürgerrechtsgeld für die Etats der Städte im allgemeinen ohne große Bedeutung sind, weigern sich doch noch immer Stadtverwaltungen, es aufzuheben, weil sie darin einen Schutzwall gegen das Eindringen von Sozialdemokraten in die Gemeindevertretungen erblicken. Denn es ist klar, daß es den Arbeitern schwer fällt, diese im Verhältnis zu ihrem Einkommen oft recht hoch bemessene Gebühr zu entrichten, um so mehr, da sie vielfach mit dem Arbeitsort auch den Wohnort zu wechseln gezwungen sind und dann das Bürgerrechtsgeld an verschiedenen Orten zu entrichten haben. Umgekehrt wie die Bourgeoisie in ihrem Interesse die Beibehaltung, muß die Arbeiterklasse in ihrem Interesse die Aufhebung des Bürgerrechtsgeldes anstreben. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sind gegeben, denn in dem größten Teil von Preußen haben die Gemeinden wohl die Befugnis, nicht aber die Verpflichtung zur Erhebung von Bürgerrechtsgeld. Eine Ausnahme macht die Provinz Hannover. Hier schreibt § 28 der Städteordnung ausdrücklich vor, daß für die Gewinnung des Bürgerrechts eine durch Ortsstatut näher zu bestimmende Gebühr in die Stadtkasse zu entrichten ist. Eine Befreiung vom „Bürgerrechtsgeld“ kann hier zwar durch Ortsstatut für gewisse Fälle festgelegt, im all-

gemeinen aber muß diese Gebühr entrichtet werden. Mit Rücksicht auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen für Hannover verlangt das Kommunalprogramm, soweit die gänzliche Aufhebung des Bürgerrechtsgeldes gesetzlich nicht zulässig ist, wenigstens die Herabsetzung auf das gesetzliche Mindestmaß.

Was vom Bürgerrechtsgeld gesagt ist, trifft auch auf den Zensus zu. Wo der Zensus in seiner Höhe gesetzlich festgelegt ist, wie in Frankfurt a. M., kann die Gemeindevertretung daran nichts ändern, wo aber, wie z. B. in Schleswig-Holstein, Abstufungen möglich sind, muß das Bestreben der Sozialdemokratie darauf gerichtet sein, daß der Zensus das gesetzliche Mindestmaß nicht übersteigt, damit nicht das ohnehin schon kümmerliche Gemeindevahlrecht noch weiter verkleinert wird.

II. Finanzwesen.

Deckung der Ausgaben der Gemeinde durch Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer, durch Einführung einer Wertzuwachssteuer auf Grund und Boden, durch Besteuerung des Grund und Bodens nach dem gemeinen Wert unter stärkerer Belastung des baureifen unbebauten Grund und Bodens, eventuell durch Umsatzsteuer beim Verkauf von Grundstücken, durch Erhebung von Gebühren für die Benutzung der wirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden. Von der Gewerbesteuer sind, solange sie nicht durch Gesetz beseitigt ist, diejenigen Gewerbebetriebe, deren Ertrag im wesentlichen auf der persönlichen Arbeit des Gewerbetreibenden beruht, zu entlasten.

Während unter A III auseinandergesetzt ist, nach welcher Richtung hin die staatlichen Gesetze einer Abänderung bedürfen, um den Gemeinden eine von sozialen Gesichtspunkten geleitete Finanzpolitik zu ermöglichen, sind unter B II diejenigen Steuern und Gebühren zusammengefaßt, für die die Sozialdemokraten in den Gemeindevertretungen unbeschadet ihrer grundsätzlichen Stellung auch unter den heutigen Gesetzen eintreten können.

In erster Linie kommen hier die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer in Betracht. Das ist die gerechteste Art der Besteuerung, aber gerade sie stößt bei den besitzenden Klassen auf den heftigsten Widerstand, namentlich dann, wenn die Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinausgehen und aus diesem Grunde der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörden bedürfen. Man malt dann gewöhnlich das Gespenst der Vernichtung der Selbstverwaltung an die Wand. Als ob wir in Preußen überhaupt eine Selbstverwaltung hätten und als ob nicht schon der weitaus größte Teil der Gemeindecats sowieso der Genehmigung der Regierung bedarf, sei es, weil die Grenze von 100 Proz. über-

schritten ist, sei es, weil die Verteilung der verschiedenen Steuerarten von den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes abweicht! In Wirklichkeit handelt es sich für die besitzenden Klassen einzig und allein darum, sich von den Steuern zu drücken, denn infolge der Progression der Staatseinkommensteuer würden höhere Kommunalsteuerzuschläge naturgemäß gerade die reichen Leute am meisten treffen. Angenommen, in einer Gemeinde betrug der Zuschlag bisher 100 Proz.! Das würde bei einem Einkommen von 1700 M. pro Jahr 26 M., bei einem Einkommen von 100 000 M. dagegen 4000 M. ausmachen. Würde nun der Zuschlag um 10 Proz. erhöht, so hätte der kleine Mann mit einem Einkommen von 1700 M. jährlich 2,60 M. mehr, der reiche dagegen mit einem Einkommen von 100 000 M. jährlich 400 M. mehr zu zahlen. Gegen eine solche Mehrbelastung sträuben sich die Besitzenden, die wohl alle Rechte für sich in Anspruch nehmen, aber das Steuerzahlen gern den entrechteten Proletariern überlassen. Der wahre Grund gegen höhere Zuschläge ist also nicht in der Rücksichtnahme auf die Selbstverwaltung, sondern in der Rücksichtnahme auf die eigenen Taschen zu erblicken.

Eine ganz hervorragende Einnahmequelle namentlich in schnell aufblühenden Gemeinden bildete einige Zeit hindurch die Wertzuwachssteuer, für die die Sozialdemokratie seit langen Jahren eingetreten ist und die sich trotz des Widerstandes der interessierten Kreise, namentlich der Hausbesitzerorganisationen und der Terraingesellschaften, endlich im Prinzip durchzusetzen begann, als plötzlich durch das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 in erster Linie das Reich auf die Einnahmen aus dem unverdienten Wertzuwachs Beschlag gelegt hat. Da nach § 72 dieses Gesetzes die Satzungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, welche die Besteuerung des Zuwachses bei der Veräußerung von Grundstücken betreffen, mit Wirkung vom 1. Januar 1911 außer Kraft getreten sind und nach § 60 lediglich den Gemeinden, in denen eine Zuwachssteuer vor dem 1. April 1909 beschlossen und vor dem 1. Januar 1911 in Kraft getreten war, der bis dahin erzielte jährliche Durchschnittsertrag der Steuer für die Zeit bis zum 1. April 1915 vom Reiche garantiert ist, so ist die Forderung unseres Kommunalprogramms auf Einführung einer Wertzuwachssteuer auf Grund und Boden hinfällig geworden. Es dürfte aber nicht überflüssig sein, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Einführung einer Wertzuwachssteuer selbst in der denkbar abgeschwächtesten Form einen Bruch mit dem Prinzip bedeutete, welches früher in den preussischen Kommunen wegen ihrer Zusammensetzung fast uningeschränkt in Geltung war, denn bisher wurden die ungeheuren Vorteile, die sich aus der Arbeit und dem Zusammenleben der Gesamtheit ergeben hatten, ungeschmälert

den wenigen zugeführt, die sich zufällig im Besitz des Grund und Bodens befinden, im übrigen aber nichts geleistet haben. Die Sozialdemokratie erstrebt ja die Bergesellschaftung des gesamten Grund und Bodens, aber solange dies Ziel nicht zu erreichen ist, muß wenigstens dafür gesorgt werden, daß die Werte, die die Gesamtheit erzeugt, auch der Gesamtheit, nicht aber einer Hand voll Besitzenden zufließen.

Das Reichsgesetz vom 14. Februar 1911 schreibt beim Uebergange des Eigentums an inländischen Grundstücken die Erhebung einer Abgabe (Zuwachssteuer) von dem Wertzuwachs vor, der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist. Beträgt der Veräußerungspreis, und im Falle einer Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstücks, bei bebauten Grundstücken nicht mehr als 20 000 Mk., bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5000 Mk., so bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei. Als unbebaut gelten auch solche Grundstücke, auf denen sich Gartenhäuser, Schuppen, Lagerstätten und ähnliche zu vorübergehenden Zwecken dienende Baulichkeiten befinden. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn weder der Veräußerer und sein Ehegatte im letzten Jahre ein Einkommen von mehr als 2000 Mk. gehabt haben, noch einer von ihnen den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt. Wird festgestellt, daß die Veräußerung für Rechnung eines Dritten erfolgt, so ist die Steuerfreiheit nur zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung auch in der Person des Dritten vorliegen.

Nicht erhoben wird die Zuwachssteuer u. a. beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes sowie beim Erwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des § 55 des Erbschaftssteuergesetzes, sofern nicht die Form der Schenkung lediglich gewählt ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen; bei der Begründung, Aenderung, Fortsetzung und Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft; beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben oder Teilnehmern an einer ehelichen oder fortgesetzten Gütergemeinschaft zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß oder zum Gesamtgut gehörenden Gegenstände abgeschlossen werden, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlags, der in den vorgenannten Fällen bei Teilung im Wege der Versteigerung einem Miterben oder Teilnehmer erteilt wird; beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern; beim Austausch von Feldbestellen zwischen angrenzenden Bergwerken und bei der Bereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zum Zwecke der besseren bergbaulichen Ausnutzung, sofern sie nicht zum Zwecke der Steuererparung erfolgen. Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied

zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreise. Von dem Preise kommt in Abzug der Wert der vom Veräußerer übernommenen Lasten, der Maschinen, auch soweit sie zu den wesentlichen Bestandteilen des Grundstücks gehören, und der Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen. Ist ein Preis nicht vereinbart oder nicht zu ermitteln, so tritt an dessen Stelle der Wert des Grundstücks. Die Steuer wird berechnet von dem Betrage, der sich aus dem Erwerbspreis und den Zu- und Abrechnungen zusammensetzt; sie beträgt:

10 Proz. bei einer Wertsteig. von nicht mehr als 10 Proz. dieses Betrages	11	"	"	"	von mehr als 10 bis einschl. 30 Proz. d. Betr.
	12	"	"	"	30 " " 50 " " "
	13	"	"	"	50 " " 70 " " "
	14	"	"	"	70 " " 90 " " "
	15	"	"	"	90 " " 110 " " "
	16	"	"	"	110 " " 130 " " "
	17	"	"	"	130 " " 150 " " "
	18	"	"	"	150 " " 170 " " "
	19	"	"	"	170 " " 190 " " "
	20	"	"	"	190 " " 200 " " "
	21	"	"	"	200 " " 210 " " "
	22	"	"	"	210 " " 220 " " "
	23	"	"	"	220 " " 230 " " "
	24	"	"	"	230 " " 240 " " "
	25	"	"	"	240 " " 250 " " "
	26	"	"	"	250 " " 260 " " "
	27	"	"	"	260 " " 270 " " "
	28	"	"	"	270 " " 280 " " "
	29	"	"	"	280 " " 290 " " "
	30	"	"	"	290 Proz.

Die Steuer ermäßigt sich für jedes vollendete Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraumes um 1 Proz. ihres Betrages. Ist das Grundstück vor dem 1. Januar 1900 erworben, so beträgt die Ermäßigung für die Zeit bis zum 1. Januar 1911 1 1/2 Proz. jährlich.

Steuerbeträge, die im ganzen unter 20 Mark bleiben, werden nicht erhoben.

Von der Steuerpflicht sind u. a. befreit der Landesfürst und die Landesfürstin, doch können durch die Landesgesetzgebung Ausnahmen von dieser Bestimmung zugunsten der Gemeinden gemacht werden. Preußen hat von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht. Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhält das Reich 50 Proz. Weitere 10 Proz. erhalten, sofern nicht die Landesgesetzgebung eine andere Bestimmung trifft, die Bundesstaaten als Entschädigung für die Verwaltung und Erhebung der Steuer. 40 Proz. fließen den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu, in deren Bereiche sich das Grundstück befindet. Nach dem preussischen Ausführungsgesetz zum Reichszuwachssteuergesetz erhält von dem dem

Staate zustehenden Anteil von 10 Proz. des Ertrages der Zuwachssteuer für die Verwaltung und Erhebung der Steuer, falls der Kreis Ausschuss diese veranlagt, der Kreis, in allen anderen Fällen die Gemeinde die Hälfte. Von dem Anteil an der Zuwachssteuer, der nach den Vorschriften des Reichsgesetzes den Gemeinden und Gemeindeverbänden verbleibt, erhält die kreisangehörige Gemeinde, in der sich der Steuerfall ereignet hat, sofern sie nicht mehr als 15 000 Einwohner hat, zwei Drittel, sofern sie mehr als 15 000 Einwohner hat, drei Viertel. Den Rest des Anteils erhält der Kreis. Aus den Gutsbezirken erhält der Kreis den vollen Steueranteil.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, mit Genehmigung der Landesregierung durch Satzung zu bestimmen, daß zu dem Anteil, der ihnen nach dem Reichsgesetz von dem Ertrage der Steuer zusteht, für ihre Rechnung Zuschläge erhoben werden. Die Zuschläge sind nach Hundertteilen zu berechnen; sie dürfen im einzelnen Falle 100 Proz. des der Gemeinde (Gemeindeverbände) zuzustehenden Betrages nicht übersteigen. Die Zuschläge dürfen für die verschiedenen Grundstücksarten und nach der Dauer des für die Steuererhebung maßgebenden Zeitraumes verschieden festgesetzt werden. Reichsteuer und Zuschlag dürfen zusammen 30 Proz. der Wertsteigerung nicht übersteigen.

Auch von dieser Befugnis hat das preußische Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz keinen Gebrauch gemacht; die preußischen Gemeinden werden also, wenn sie die Erhebung von Zuschlägen für angebracht halten, von Fall zu Fall entsprechende Anträge an die Regierung stellen müssen. Zweifellos werden die Gemeinden, die gute Wertzuwachssteuerordnungen erlassen hatten und auf die Einnahmen daraus angewiesen sind, nach dem 1. April 1915 eine schwere finanzielle Einbuße erleiden.*)

Eine andere Art der Besteuerung des Grund und Bodens ist die schon im Kommunalabgabengesetz vorgesehene Grundsteuer, die in der Regel entweder nach dem Nutzungswert oder nach dem gemeinen Wert, d. h. nach dem Nutzen erhoben zu werden pflegt, den der Grund und Boden jedem Besitzer gewähren kann. Den Vorzug verdient die Besteuerung nach dem gemeinen Wert, die die Arbeiterwohnhäuser im Vergleich zu den Wohnhäusern für Besitze weit weniger belastet und nicht so leicht auf die Mieter abgewälzt werden kann, wie die Steuer nach dem Nutzungswert. Dazu kommt, daß durch die Veranlagung nach dem gemeinen Werte den Kommunen die Möglichkeit gegeben ist, die steigenden Bauplatzwerte nach

*) Beteres siehe bei Albert Südekum: „Die Wertzuwachssteuer“. Berlin 1911. Buchhandlung Vorwärts.

dem von Jahr zu Jahr steigenden Kapitalwerte mit einer Grundsteuer zu belegen. Das ist um so wichtiger und notwendiger, als eine Bestimmung des Kommunalabgabengesetzes, die die Möglichkeit gewähren sollte, gerade Bauplätze mit einer besonderen Steuer zu belegen, sich als undurchführbar erwiesen hat. Zu empfehlen ist die stärkere — mindestens die doppelt so starke — Heranziehung des baureifen unbebauten Grund und Bodens zur Grundsteuer wie die des bebauten. Die Handhabe dazu ist durch Gesetz gegeben, eine Reihe von Gemeinden sind auch bereits in dieser Richtung vorgegangen, sie üben dadurch auf die Spekulanten, die das Bauland unbenutzt liegen lassen, einen Druck zur Bebauung aus und verhindern so unter Umständen die künstliche Erzeugung einer Wohnungsnot.

Ueber die Umsatzsteuer sind die Meinungen in den Kreisen der Sozialdemokratie geteilt; die einen betrachten diese Steuer auf den Besitzwechsel, die bei jedem Besitzwechsel, gleichviel ob er mit Gewinn oder Verlust verbunden ist, zur Erhebung gelangt, als eine indirekte und bekämpfen sie deshalb grundsätzlich; in anderen Gemeinden dagegen haben die Vertreter der Sozialdemokratie trotz dieser prinzipiellen Bedenken Umsatzsteuerordnungen zugestimmt, genau so, wie die sozialdemokratische Reichstagsfraktion sich ja auch für die Erbschaftsteuer ausgesprochen hat, unbelümmert darum, daß sie von fast allen Theoretikern zu den indirekten Steuern gerechnet wird. In Wirklichkeit darf, wie bereits Ferdinand Casselle nachgewiesen hat, für uns bei der Entscheidung, ob eine Steuer direkt oder indirekt ist, nicht die Form maßgebend sein, sondern die Wirkung, die sie ausübt. Worauf es bei der Besteuerung des Grund und Bodens ankommt, ist doch in der Hauptsache, daß der unverdiente Wertzuwachs getroffen wird, und dieser Wertzuwachs kommt zum Ausdruck beim Verkauf der Grundstücke. Ganz richtig macht Lindemann darauf aufmerksam, daß die kommunale Umsatzsteuer ja nicht den Besitzwechsel als solchen, wie die staatliche Stempelsteuer, zum Steuerobjekt machen will, sondern daß der Besitzwechsel nur den Anlaß gibt, die Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses nunmehr eintreten zu lassen, weil er am leichtesten und erfolgreichsten in diesem Stadium gefaßt werden kann. Auch bei dem Erlaß von Umsatzsteuerordnungen ist wieder, wie es schon vielfach geschieht, zwischen bebautem und unbebautem Grund und Boden zu unterscheiden und die Umsatzsteuer beim Verkauf des unbebauten Grund und Bodens höher zu bemessen.

Eine weitere Einnahmequelle für die Gemeinden bilden die Gebühren für die Benutzung ihrer wirtschaftlichen Betriebe. Welche Tarifpolitik hierbei von der Sozialdemokratie anzustreben ist, wird später unter Ziffer B VI erörtert

werden. Es sei aber bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß die Sozialdemokratie jede Ueberschußwirtschaft auf das schärfste bekämpft. Die Resolution des Bremer Parteitages verlangt ausdrücklich die Durchführung des Prinzips der Unentgeltlichkeit der Benutzung bei allen Instituten des Volksgesundheitswesens und des Volksschulwesens, im übrigen aber die Anpassung der Art und Höhe der Gebühren an die Leistungsfähigkeit der die kommunalen Einrichtungen benutzenden Volksklassen.

Obwohl die Sozialdemokratie grundsätzliche Gegnerin der Gewerbesteuer ist, sucht das Kommunalprogramm doch, solange diese Steuer nicht durch Gesetz beseitigt und durch andere gerechtere Steuern ersetzt ist, einen Vermittelungsweg einzuschlagen, um den kleinen, namentlich den ländlichen Gemeinden gerecht zu werden, die heute vielfach ohne die Gewerbesteuer nicht auskommen können. In der Debatte über den Entwurf des Kommunalprogramms auf dem Parteitag der Sozialdemokratie Preußens zu Berlin 1910 wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die Großindustrie sich immer mehr in Landgemeinden ansiedelt, daß den Gemeinden daraus ungeheure Lasten erwachsen, und daß es deshalb nur billig und gerecht sei, wenn die Gemeinden von dem kapitalistischen Betrieb eine Steuer erheben, da man andernfalls den großen Aktiengesellschaften ziemlich namhafte Geschenke machen würde. Dieser Auffassung wurde auch von anderer Seite beigeprüft, die glatte Aufhebung der Gewerbesteuer wurde als ein Geschenk für die Kapitalisten bezeichnet und ihrer Aufhebung widersprochen, aber unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß wir einen Ersatz für sie zu fordern haben, welcher die kleinen schwächer und die großen stärker belastet, als es bisher der Fall ist. Der Parteitag einigte sich schließlich auf die oben wiedergegebene Fassung, durch die dem Gedanken Ausdruck verliehen wird, daß die sozialdemokratischen Gemeindevertreter in erster Linie auf eine Befreiung der kleinen Gewerbetreibenden von der Gewerbesteuer Bedacht zu nehmen haben. Die kleinen Gewerbetreibenden werden in Preußen ja schon dadurch entlastet, daß die Erträge der Warenhaussteuer, der die Sozialdemokratie, nebenbei bemerkt, grundsätzlich ablehnend gegenübersteht, zur Niederschlagung der untersten Stufen der Gewerbesteuer verwendet werden. Es gibt aber auch Gemeinden ohne Betriebe, die der Warenhaussteuer unterliegen, wo also die Erträgnisse der Warenhaussteuer auch nicht zur Entlastung der kleinen Gewerbetreibenden dienen können. Hier wird es Aufgabe der sozialdemokratischen Gemeindevertreter sein, wenigstens für eine Befreiung derjenigen Betriebe von der Gewerbesteuer zu sorgen, deren Ertrag im wesentlichen auf persönlicher Arbeit beruht. Es braucht kaum besonders betont zu werden, daß unter dieser

Art von Gewerbetreibenden auch die kleinen Handwerksmeister zu verstehen sind, die zwar einen oder mehrere Gesellen beschäftigen, aber doch selbst von früh bis spät mitarbeiten müssen, wenn anders sie sich über Wasser halten wollen.

III. Bildungsweisen.

a) Solange die Einheitschule nicht erreicht ist, fortschreitenden Ausbau der Volksschule und besondere Berücksichtigung der weniger Befähigten und der Begabten. Ausschaltung aller Schulsysteme, die den Ausbau der Volksschule hemmen. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel. Bau und Unterhaltung der Schulhäuser (Turnhallen, Spielplätze, Schulbäder, Schulgärten usw.) sowie Festsetzung der Klassenfrequenz und der Unterrichtszeit der Schüler und Lehrer ausschließlich nach den Grundsätzen der Schulhygiene und Pädagogik. Pflege des Körpers in der Schule durch allgemeine Einführung von Turn- und Schwimmenterricht.

Verlangen wir im ersten Teil des Programms auf dem Wege einer Aenderung der Gesetzgebung die obligatorisch zu besuchende konfessionslose Einheitschule, so stellen wir im zweiten Teil unter Ziffer a die Forderungen zusammen, die wir, solange jenes Ziel nicht erreicht ist, erheben, und deren Durchführung auch innerhalb der geltenden Gesetze den Gemeinden möglich ist. Da steht obenan der fortschreitende Ausbau der Volksschule und die besondere Berücksichtigung der weniger Befähigten und der Begabten — ein Programmpunkt, den jeder einsichtige Pädagoge, gleichviel zu welcher politischen Partei er sich bekennt, unterschreiben wird und mit dessen Verwirklichung in vereinzeltten Fällen auch bereits ein Anfang gemacht ist.

Die Ministerialverfügung vom 15. Oktober 1872 läßt auch heute noch als „Mindestmaß“ die einklassige Volksschule zu, bei der alle Jahrestklassen gleichzeitig in einem Raum von einem einzigen Lehrer unterrichtet werden. Daneben ist es, wo die Anzahl der Kinder über 80 steigt und das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten, sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, mit Genehmigung der Regierung gestattet, sogenannte Halbtagschulen einzurichten, mit je einer Vormittags- und Nachmittagsabteilung. Im Sommer darf die Zahl der Unterrichtsstunden sogar soweit herabgesetzt werden, daß die älteren Kinder täglich zwei, die jüngeren täglich drei Stunden Unterricht haben, damit sie den Rest des Tages den Agrariern als Ausbeutungsobjekte dienen können.*)

*) Näheres siehe bei Quard: „Kommunale Schulpolitik“ und im „Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler“, Seite 452 u. ff.

Besser als auf dem Lande ist es in den Städten um das Volksschulwesen bestellt, aber die achtklassige Gemeindeschule, in der die Kinder während der acht Schuljahre in acht verschiedene Jahrgänge geteilt sind, so daß sie bei regelmäßiger Versetzung mit Beendigung der Schulpflicht den ganzen Lehrstoff durchgenommen haben, bildet immer noch die Ausnahme und selbst da, wo sie eingeführt ist, machen sich Bestrebungen geltend, sie wieder zu beseitigen und das Schulwesen rückwärts zu revidieren. Zu einer wirklich nennenswerten Reform des Volksschulwesens haben sich bisher nur zwei preußische Städte — Charlottenburg und Elberfeld — aufschwingen können. Beide lehnen sich an das in Mannheim eingeführte System an, das im wesentlichen auf eine der Natur des Kindes mehr angepasste Individualisierung des Unterrichts hinausläuft. Wo heute von einer Individualisierung des Unterrichts gesprochen werden kann, besteht sie lediglich darin, daß Kinder mit offenbarem geistigen Defekt in besondere Schulen für Schwachbegabte geschickt werden. Das genügt aber nicht, denn neben den geisteschwachen Kindern gibt es auf der einen Seite solche, die in den Klassen der Normalschule zwar nicht mit fortkommen, deren geistige Kräfte aber eine Ueberweisung in die Hilfsschule nicht notwendig erscheinen lassen, und auf der anderen Seite solche, die über den Durchschnitt ihrer Mitschüler hinaustragen. In welcher Weise hier der Unterricht der Individualität des Kindes angepaßt werden kann, hat Charlottenburg gezeigt, bei dessen Schulreform wir mit Rücksicht auf seine große Allgemeinbedeutung wohl etwas länger verweilen dürfen.

Um den Unterricht in der untersten Klasse, der Grundklasse, welcher besondere Ansprüche an die Geduld und die Urteilskraft der Lehrer und Lehrerinnen stellt, möglichst zu erleichtern, werden die Kinder, welche trotz ihres Eintritts in das schulpflichtige Alter noch nicht recht reif für die Einschulung sind, zunächst in einem Kindergarten unter Aufsicht einer geeigneten Lehrerin vorbereitet. In der Grundklasse selbst darf die Frequenz 45 nicht übersteigen und die Unterrichtszeit 18 Wochenstunden nicht überschreiten. Nach je 25 Minuten tritt eine Pause von 3 bis 5 Minuten ein. Die schulärztliche Ueberwachung der Kinder wird verstärkt. Zur Förderung solcher Kinder, welche in der Klasse nicht mit fortkommen, erteilt der Klassenlehrer im zweiten Halbjahr wöchentlich drei Stunden Nachhilfeunterricht. Der Rektor ist befugt, die daran teilnehmenden Kinder von einigen lektionsplanmäßigen Lehrstunden zu dispensieren.

Nur die Kinder, welche das Ziel der Grundklasse erreichen, gehen nach Klasse VI der Normalschule über. Dadurch, daß nicht mehr alle Jahre oder Halbjahre ein nicht unerheblicher Prozentsatz sitzengebliebener Schüler mit den eben versetzten vereinigt wird, tritt eine Entlastung der Normalklassen ein. Auch hier erteilt der

Klassenlehrer den schwächsten Kindern der Klasse und solchen, welche infolge von Krankheit usw. einige, aber nicht sehr erhebliche Lücken aufweisen, wöchentlich drei Stunden Nachhilfeunterricht.

Zwischen die Normalschule und die Hilfsschule für Schwachbegabte wird ein System von Klassen, die sogenannten B-Klassen, eingeschoben, das in bezug auf Lehrmethode und Bemessung des Lehrstoffs den Bedürfnissen solcher Kinder Rechnung trägt, die in den Klassen der Normalschule zwar nicht mit fortkommen, deren geistige Kräfte aber eine Ueberweisung in die Hilfsschule nicht notwendig erscheinen lassen. Das System beginnt mit dem zweiten Schuljahre und enthält fünf aufsteigende Klassen. Die Frequenz der B-Klassen darf 30 nicht übersteigen, die Zahl der Wochenstunden ist etwas niedriger als in den Normalklassen. Für die schwächeren Schüler wird vom Klassenlehrer Nachhilfeunterricht erteilt, der Rektor ist auch hier befugt, die daran teilnehmenden Kinder von einigen lektionsplanmäßigen Stunden zu dispensieren. Aufgabe der B-Klassen ist es, sowohl die vorhandenen Lücken auszufüllen, als auch das Pensum der entsprechenden Normalklasse zu bewältigen. Nach jedem Schulhalbjahre wird sorgfältig untersucht, ob die geistige Verfassung des Kindes sich geändert hat; ist das der Fall, dann werden die Kinder den Normalklassen oder aber, wenn sie trotz aller Mühe auch in der B-Klasse nicht mit fortkommen können, den Hilfsschulen für Schwachbegabte überwiesen.

Die tüchtigsten Schüler der Normalklasse 4 endlich, welche bei ihrer Versetzung nicht nach der Sexta einer höheren Lehranstalt übergehen, sollen in besonderen Klassen zusammengefaßt und nach einem besonderen Lehrplan mit einer Fremdsprache unterrichtet werden. Dieses System, das A-System, enthält 4 Klassen mit einjährigem Pensum. Schüler der A-Klassen, welche aus äußeren Gründen das Ziel der obersten Klasse noch nicht erreicht haben, dürfen noch $\frac{1}{2}$ Jahr bis 1 Jahr über das schulpflichtige Alter hinaus die Schule besuchen. Die Aufnahme in das A-System erfolgt durch die Schuldeputation auf Vorschlag der Versetzungskonferenz mit Zustimmung des Rektors und des Schularztes. Schüler, welche für die Fremdsprache keine Begabung zeigen oder sich vernachlässigen, können am Schlusse eines Schuljahres wieder nach der Normalschule zurückversetzt werden. Es bedarf dazu eines Konferenzbeschlusses und der Zustimmung des Rektors. Charakteristisch ist es übrigens, daß die A-Klassen noch nicht die Genehmigung der Regierung gefunden haben.

Ueber die bisherigen Erfolge mit dieser Reform, die vorläufig noch nicht ganz durchgeführt ist, äußert sich der Verwaltungsbereich für das Jahr 1909 überaus günstig. Vor allem haben sich die B-Klassen nicht nur für solche Kinder, deren spätere Ueberweisung in die Hilfsschule erfolgen mußte, als eine Einrichtung zu eingehender allseitiger Prüfung ihrer physischen und psychischen Eigentümlichkeiten erwiesen, sondern sie bieten auch

die Möglichkeit, solche Kinder aus der Hilfsschule aufzunehmen, deren geistige Kräfte sich wider Erwarten gehoben haben, wenn auch nicht so weit, daß der Uebertritt in die Normalschule erfolgen kann. Aber auch für die Normalklassen hat sich die Auscheidung der Schwachen nach dem B-System als ein entschiedener Vorteil erwiesen.

Eine ähnliche, wenn auch nicht so durchgreifende Neuordnung des Schulwesens haben wir in **Elberfeld**.

Hier ist in erster Linie die strenge Durchführung des achtfährigen Schulbesuches vorgesehen, der durch die vorzeitigen Frühjahrs- und Herbstentlassungen durchbrochen war. Hiermit verbunden ist die Einführung des reinen Achtstufensystems und der Errichtung von Sonderförderklassen für Schwachbegabte. Die Förderklassen sollen die Schüler davor bewahren, dieselbe Klasse zweimal durchlaufen zu müssen. Schüler, die auch in diesen Sonderklassen versagen, sollen in der Regel der Hilfsschule zugewiesen werden. Um die schwachen Kinder der unteren Jahrgänge noch besonders zu fördern, sind für diese Klassen je zwei Nachhilfestunden angelegt. Die Klassenfrequenz ist wesentlich höher als in Charlottenburg. So darf in den vier untersten Klassen bis auf 54, in den vier obersten bis auf 48 steigen.

Da das Hauptziel der sozialdemokratischen Gemeindevertreter auf den Ausbau der Volksschule gerichtet ist, so müssen sie naturgemäß auch bestrebt sein, alle solche Schulsysteme auszuschalten, die diesen Ausbau hemmen. Hierzu gehören nicht nur die Vorschulen für höhere Lehranstalten, die den Charakter als Klassenschulen in der ausgeprägtesten Weise zeigen, sondern auch die sogenannten **Mittelschulen**. Vorschulen gibt es in Bayern überhaupt nicht mehr, die unteren Schulklassen werden dort gemeinsam von arm und reich besucht und die Behauptung unserer Gegner, daß sich bei Abschaffung der Vorschulen Privatschulen ausbilden würden, hat sich, soweit Bayern in Frage kommt, nicht bewahrheitet. Was die Mittelschulen betrifft, so handelt es sich hierbei um ein Entgegenkommen gegen den sogenannten Mittelstand, dem dadurch vorgeaukt wird, daß seine Kinder eine ausreichende Schulbildung erhalten. In Wahrheit aber ist die Mittelschule weiter nichts als eine um eine Klasse gehobene Volksschule; in der Oberstufe wird eine fremde Sprache gelehrt, das Schulgeld beträgt gewöhnlich etwa halb soviel wie in höheren Schulen, aber eine abgeschlossene Bildung wird den Kindern nicht beigebracht. Die Mittelschulen selbst haben keinerlei innere Berechtigung, sie tragen lediglich dazu bei, daß schon unter den Kindern die Klassengegensätze sich verschärfen und verhindern den Ausbau der Volksschulen.

Die Forderung der **Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel** ist, soweit die Unentgeltlichkeit des Unterrichts

in Frage kommt, bereits verwirklicht, nur ganz vereinzelt und unter ganz bestimmten Voraussetzungen ist die Erhebung eines Schulgeldes in der Volksschule zulässig. Der unentgeltlichen Lieferung von Lernmitteln dagegen setzen die Vertreter der Bourgeoisie den heftigsten und dabei ganz unbegreiflichen Widerstand entgegen. Man bezeichnet dies Verlangen als den ersten Schritt in den Zukunftsstaat, übersieht aber, daß es sich hierbei ja ursprünglich gar nicht um eine sozialdemokratische, sondern um eine alte demokratische Forderung handelt. Ein weiterer Einwand ist der, daß man sagt, man könne zwar Kindern der Bedürftigen auf Antrag die Lernmittel bewilligen, bemittelten Eltern dagegen würde man geradezu eine Kränkung zufügen, wenn man ihnen eine solche Wohlthat aufdrängt. Eine solche falsche Empfindlichkeit auf Seiten der bemittelten Eltern vorauszusetzen, dazu liegt kein Grund vor, denn sie erhalten ja schon jetzt einen Zuschuß in Gestalt des freien Unterrichts, sie werden sich also wohl kaum gekränkt fühlen, wenn man ihnen außerdem noch das viel geringere Geschenk der Lernmittel macht. Wäre dieser Einwand richtig, dann müßten ja die wohlhabenderen Eltern der Kinder, welche die höheren Schulen besuchen, eine schwere Beleidigung darin erblicken, daß ihnen von den Gemeinden jährlich noch weit größere Geschenke aufgedrängt werden, denn das Schulgeld, das in den höheren Lehranstalten erhoben wird, deckt bei weitem noch nicht einmal den Selbstkostenpreis; fast überall ist das, was die Gemeinde pro Kopf der Besucher einer höheren Schule aus allgemeinen Mitteln zuzahlt, weit erheblicher als das, was sie pro Kopf des Gemeinbeschülers ausgibt. Von einer derartigen Empfindlichkeit ist bisher nirgends etwas zu merken gewesen, man braucht also darauf keine Rücksicht zu nehmen. Wohl aber ist zu bedenken, daß ein Kind sich tief gedemütigt fühlen muß, wenn es sieht, wie die Schulbücher von den Eltern gewissermaßen erst erbettelt werden müssen. Solche Kinder lernen schon im frühen Alter die Verlogenheit des Wortes „Armut schändet nicht“ am eigenen Leibe kennen. Durch die unentgeltliche Gewährung von Lernmitteln wollen wir, wie **Singer** auf der Konferenz der sozialdemokratischen Gemeindevertreter der Provinz Brandenburg am 27. Dezember 1898 ausführte, jenen unwürdigen Zustand beseitigen, der heute vielfach in den Gemeinden besteht, wo ein Fonds für unentgeltliche Hergabe von Lernmitteln vorhanden ist, dessen Inanspruchnahme aber erst nach peinlicher Untersuchung erfolgen darf. Mit Recht sagt **Quard**, daß die Unentgeltlichkeit der Lernmittel ebensogut die Konsequenz der allgemeinen Schulpflicht ist, wie die Schulgelderfreiheit. Die Kosten der unentgeltlichen Lieferung der Lernmittel spielen überhaupt keine Rolle. Nach den Mitteilungen von **Quard** hat der

Magistrat von Frankfurt a. M. die Kosten für die dortigen 25 988 Volksschüler in einem Bericht vom Jahre 1905 auf 182 969 M., also auf 6,10 M. pro Kopf, geschätzt. Das ist wesentlich mehr als z. B. in Straßburg i. El. und in Mühlhausen i. El., wo die Vermittelfreiheit ganz oder teilweise durchgeführt ist und wo die Kosten sich auf 2 bis 3 M. pro Kind belaufen. Was endlich die sogenannten „erziehlichen“ Gründe gegen die Vermittelfreiheit betrifft, so schrieb das „Berneer Schulblatt“ bereits im Jahre 1889 in Nummer 41, daß alle Bedenken gegen die Vergeudung der unentgeltlichen Schulmaterialien, Begehrlichkeit und Unersehbarkeit sich in nichts aufgelöst haben, und daß konstatiert ist, daß just durch diese Einrichtung die Vermeidung der Ausgaben für Unnütziges und sorgfältiges Umgehen mit dem Gelieferten, Ordnung und Sorgsamkeit überhaupt in hohem Grade gefördert wurde. Mehr als zwei Jahrzehnte weiterer Erfahrungen in der Schweiz, wo die Vermittelfreiheit unentgeltlich gestiftet werden, haben dieses Urteil bestätigt.

Bei dem Bau und der Unterhaltung von Schulhäusern sind heute ebenso wie bei der Klassenfrequenz leider meist nur finanzielle Gesichtspunkte ausschlaggebend. Unserer Ansicht nach darf der Geldpunkt in Schulfragen gar keine Rolle spielen, es gibt überhaupt keine bessere Kapitalsanlage als die Verwendung öffentlicher Mittel für Bildungszwecke. Einzig und allein die Grundsätze der Schulhygiene und Pädagogik dürfen hier in Betracht gezogen werden. Es ist gerade kein Ruhmesblatt für den „Kulturstaat“ Preußen, wenn wir aus der amtlichen Denkschrift der Medizinalabteilung des Kultusministeriums entnehmen müssen, daß sich sogar in Berliner Schulen noch ungenügende Aborte befinden, daß im Bezirk Hannover in einer Schule das Pissoir, ein offener Stand unter einem Bretterdache, gerade vor dem Eingang zum Abort für Mädchen war, daß in einer andern Schule das Pissoir dicht unter den Schulfenstern lag und keine Grube hatte, so daß des üblen Geruchs wegen die Fenster nicht geöffnet werden konnten, oder wenn wir weiter hören, daß im Regierungsbezirk Kassel eine Schule überhaupt keinen Abort hatte. Namentlich auf dem Lande lassen die Schulhäuser in hygienischer und sittlicher Beziehung vielfach so gut wie alles zu wünschen übrig. Andererseits muß zugegeben werden, daß eine Reihe von Städten sich bemühen, den Anforderungen der Hygiene und Pädagogik in jeder Beziehung gerecht zu werden, daß sie Schulbäder, Schulgärten und Spielplätze errichtet haben, die allen Ansprüchen genügen. Seitdem die Sozialdemokratie in die Gemeindevertretungen eingebunden ist, hat sie der Schulfrage ihr Hauptaugenmerk gewidmet und die Erfolge sind denn auch nicht ausgeblieben. Mögen immerhin die Gegner so tun, als ob sie es sind, die aus eigener

Initiative die bessernde Hand angelegt haben, während doch in Wirklichkeit die allermeisten Erfolge in letzter Linie auf sozialdemokratische Anregungen zurückzuführen sind — wir gönnen ihnen die bescheidene Freude, sich an Taten zu betheiligen, an denen sie so gut wie keinen Anteil haben. Uns kommt es einzig und allein auf die Sache an.

Wie hoch die Klassenfrequenz und wie lang die Unterrichtszeit bemessen sein soll, darüber enthält das Programm keine genauen Angaben, und zwar absichtlich nicht. Die Wissenschaft schreitet unaufhaltsam vorwärts und eine Zahl, die nach dem heutigen Stande der Wissenschaft als angemessen zu betrachten ist, ist es morgen vielleicht nicht mehr. Darüber aber sind sich alle Sozialdemokraten einig, daß weder der Lehrer so angestrengt werden darf, daß er abgespannt und übermüdet den Unterricht erteilt, noch daß die Frequenz so hoch bemessen werden darf, daß ein ersprießlicher Unterricht schlechterdings unmöglich ist. Klassen mit 80 Schülern, wie sie heute in Preußen noch gestattet sind, können ihrer Aufgabe unmöglich gerecht werden, wobei wir ganz davon absehen, daß diese Höchstzahl infolge des chronischen Lehrermangels häufig noch ganz erheblich überschritten wird. Wenn wir bedenken, daß im Jahre 1907 im Durchschnitt des preussischen Staates 63 Schulkinder auf einen Lehrer bzw. eine Lehrerin entfielen, wobei am besten Berlin mit 47, am schlechtesten die Provinz Posen mit 74 Schülern abschnitt, so ergibt sich daraus zur Genüge, wie ungeheuer viel auf dem Gebiete des Volksschulwesens noch zu tun übrig bleibt. Vielleicht könnten wir uns vor der Hand mit einer Höchstzahl von 40 Schülern begnügen, die allmählich auf 30 herabzusetzen ist. Erst dann dürften wir den Grundsätzen der Schulhygiene und Pädagogik gerecht geworden sein.

Die Pflege des Körpers in der Schule durch allgemeine Einführung von Turn- und Schwimmunterricht ist eine Forderung, die wir im Interesse der Gesundheit der Schulkinder erheben und die auf prinzipiellen Widerstand bei unsern politischen Gegnern kaum stoßen wird. Der Turnunterricht ist bereits so gut wie allgemein eingeführt, mit dem Schwimmunterricht ist der Anfang gemacht, seine allgemeine Einführung ist nur noch eine Frage der Zeit.

b) Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schüler durch Schulärzte (auch Spezialärzte) und Bereitstellung ärztlicher Hilfe für die krank befundenen Schulkinder auf Kosten der Gemeinde. Einrichtung und Unterhaltung von Ferienkolonien. Speisung ungenügend ernährter Schulkinder. Einrichtung von Schulwärmenstuben und Schulküchen.

Die Schulgesundheitspflege liegt in Preußen noch sehr im argen. So wurden nach den Berichten der Kreisärzte vom Jahre 1908 im Regierungsbezirk Allenstein in 128 Schulen

12 106 Kinder untersucht, von denen 4,5 Prozent trachomatös, 0,9 Prozent kurzsichtig, 0,7 Prozent schwerhörig, 0,13 Prozent schwachstimmig und 0,2 Prozent mit Sprachfehlern behaftet waren. Im Regierungsbezirk Danzig hatten von 37 700 Schulkindern 4000 Krankheiten oder Gebrechen. Im Kreise Calau fand der Kreisarzt bei 80 Schulbesichtigungen 3 Idioten, 8 Verkümmungen der Wirbelsäule, 30 Kurzsichtige, 24 Schwerhörige und 16 Kinder mit allgemeinen Ernährungsstörungen. In Frankfurt a. O. befanden sich unter 297 bei der Aufnahme untersuchten Volksschulkindern 30 in schlechtem Gesundheits- und Kräftezustand, von 172 hatten 18 ein ungenügendes Sehvermögen, von 137 besaßen 14 schlechte Zähne. In den drei Städten des Kreises Friedeberg waren 4,9 Prozent der Schulkinder körperlich nicht normal. In Königsberg in der Neumark zeigten in der Knabenvolksschule 6,95 Prozent, in der Mädchenvolksschule 6,3 Prozent der Kinder einen ungenügenden Ernährungszustand, unter den Knaben waren 11,3 Prozent, unter den Mädchen 1,4 Prozent geistig schwach. Im Regierungsbezirk Köslin waren von 17 231 Kindern 802 leidend und zwar waren 250 kurzsichtig, 159 schwach-sichtig, 96 hatten Sprachfehler, 132 litten an Granulose, 114 an anderen Augenkrankheiten, 21 an Epilepsie, 30 an Schwachsinn. Im Regierungsbezirk Merseburg wurden 31 275 Schulkinder untersucht, von denen 2886 Gesundheitsschäden hatten. In Gangesalza untersuchte der Kreisarzt den Ernährungszustand von 1455 Volksschülern und fand dabei 276 = 18,97 Prozent mittelmäßig, 51 = 3,51 Prozent schlecht genährt.

Diese Zahlen beweisen zur Genüge die Notwendigkeit einer dauernden Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Schulkinder durch Schulärzte. Aber mit der Ueberwachung allein ist es nicht getan, wenn nicht Hand in Hand damit die **Bereitstellung ärztlicher Hilfe für die krank besundenen Kinder auf Kosten der Gemeinde** einhergeht. Sind doch die meisten Eltern zu arm, um ihren kranken Kindern die nötige ärztliche Hilfe und Pflege angebeten zu lassen! Gewiß ist die Anstellung von Schulärzten in erster Linie Aufgabe des Staates, denn er hat das größte Interesse an der Schaffung und Erhaltung eines gesunden und kräftigen Nachwuchses. Aber der Vater Staat hat seine Pflicht auf diesem Gebiete bisher stark vernachlässigt und so müssen denn die Gemeinden eingreifen, um die Unterlassungssünden gut zu machen.

Ein einigermaßen zutreffendes Bild über die Ausübung der Schulhygiene in den Volksschulen dürfte das Resultat einer Umfrage ergeben, die die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge im Sommer 1908 bei allen deutschen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern veranstaltet hat. Die Ergebnisse der Umfrage sind durch den Schularzt Dr. A. Lewan-

domski bearbeitet worden.*) Von den 524 in Betracht kommenden Gemeinden standen 468 ordnungsgemäß ausgefüllte Fragebogen, also fast 90 Prozent, zur Bearbeitung zur Verfügung. In 266 dieser Orte waren für 3427 Schulen Schulärzte angestellt, sie fehlten an 202 Orten mit 1230 Schulen. Wohlgemerkt, die Umfrage bezog sich nur auf Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern und beschränkte sich nicht auf Preußen, sondern umfaßte das ganze Deutsche Reich. Eine Enquete allein für Preußen, die alle Gemeinden, vor allem die ländlichen Gemeinden des Ostens, berücksichtigt, würde ein weit ungünstigeres Bild geben. Aber auch schon aus dieser Untersuchung geht hervor, daß nur etwa die Hälfte der in Betracht kommenden Gemeinden Schulärzte angestellt haben. Hinzu kommt, daß selbst da, wo Schulärzte angestellt sind, ihre Tätigkeit sich meist nur auf die Untersuchung des Gesundheitszustandes der neu aufgenommenen Kinder und auf die Abhaltung von Sprechstunden in langen Zwischenräumen beschränkt, daß aber die Behandlung kranker Kinder durch den Schularzt in den Dienstabweisungen ausdrücklich verboten ist. Dafür haben die Eltern zu sorgen, die, wenn sie selbst nicht in der Lage sind, Arzt und Arzneien zu bezahlen, sich an den Armenarzt wenden müssen. Nun ist es aber eine bekannte Erscheinung, daß gerade die besseren Arbeiter aus Furcht vor dem Verlust des Wahlrechts sich scheuen, die Hilfe des Armenarztes in Anspruch zu nehmen. Die Folge davon ist, daß die Behandlung der Kinder unterbleibt, daß sie die Krankheit während ihrer ganzen Schulzeit mit sich schleppen und auch dann noch krank sind, wenn sie ins Leben hinaustreten und den Kampf ums Dasein aufnehmen wollen. So wird der eigentliche Zweck, der mit dem System der Schulärzte verfolgt wird, völlig vereitelt. Abhilfe ist nur möglich auf dem Wege, den das sozialdemokratische Kommunalprogramm weist.

Auch die Anstellung von **Spezialärzten** — namentlich von Zahn-, Ohren- und Augenärzten — ist dringend notwendig. Die Zahl der Gemeinden, in deren Schulen eine regelmäßige Untersuchung der Zähne und des Zahnfleisches der Kinder erfolgt, ist sehr gering und noch geringer ist die Zahl der Gemeinden, in denen zahnkrante Kinder behandelt werden oder in denen Schulzahnkliniken errichtet sind. Das gleiche gilt für die Untersuchung der Augen und Ohren. Nach der oben erwähnten Enquete der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge werden die Augen der Kinder in 274 Orten schulärztlich untersucht und überwacht, 215 Orte liefern Brillen auf Gemeindekosten, eine Ueberweisung in Blindenanstalten in schweren Fällen erfolgt in 291 Orten. Eine Hörprüfung

*) Verlag von B. G. Teubner, Leipzig 1910.

fämlicher Kinder findet in 211 Orten statt; die Möglichkeit ohrenärztlicher Behandlung unter Mitwirkung der Schule ist an 131 Orten geboten, es fehlt jedoch noch an Maßnahmen, um den Unterricht für hochgradig Schwerhörige gedeihlich zu gestalten.

Nachahmenswert dürfte eine Einrichtung sein, mit der Charlottenburg zuerst von allen preußischen Städten vorgegangen ist: Die **Anstellung von Schulschwestern**. Die Pflichten der in Charlottenburg im Jahre 1908 angestellten Schulschwester sind folgende: Besuche bei den Eltern, um Befolgung ärztlicher Ratschläge zu veranlassen; bei Verhinderung der Eltern Begleitung der Kinder auf dem Wege zum Arzte; Einholung der elterlichen Bewilligung zur Vornahme kleiner Operationen; Beschaffung erforderlicher Brillen, Bandagen, Bruchbänder usw.; bei Unsauberkeit, mangelhafter Bekleidung, schlechter Ernährung Erkundigungen über die wirtschaftliche Lage der Eltern und Eintragung ihrer Ergebnisse in besondere Hefte; Mahnungen der Eltern bezüglich der Wichtigkeit des Waschens, Badens, reiner Luft in Wohn- und Schlafräumen usw. Nach dem Urteile eines Schularztes hat sich diese Einrichtung bereits im ersten Jahre so bewährt, daß sie sogar der Einrichtung von Schulpolikliniken vorzuziehen ist. Die Schulschwester hatte 740 Besuche bei 214 Kindern gemacht. Viele Kinder, die sonst unbehandelt blieben, konnten so der ärztlichen Behandlung zugeführt werden.

Ueber die Notwendigkeit und die Bedeutung der **Ferienkolonien** erübrigen sich längere Ausführungen, ihr Nutzen wird von keiner Seite bestritten. Nur darüber gehen die Meinungen auseinander, ob man diesen Zweig der Schulgesundheitspflege, wie es meist geschieht, privater Wohltätigkeit überlassen, oder ob man die Einrichtung von Ferienkolonien als Aufgabe der Gemeinden betrachten soll. Nach Ansicht der Sozialdemokraten haben die Gemeinden die Pflicht, selbst Ferienkolonien zu gründen, sie dürfen sich nicht auf die doch immer unzureichende Privatwohltätigkeit, so anerkanntenswert auch die Opferwilligkeit mancher Menschenfreunde ist, verlassen. Auch die Gewährung von Zuschüssen an Vereine gegen die Verpflichtung, jährlich eine bestimmte, von den Ärzten und Lehrern bezeichnete Anzahl von Schülern in Ferienkolonien zu schicken, ist nur ein Nothbehelf. Gewiß haben die sozialdemokratischen Gemeindevertreter alle Veranlassung, auch solche Versuche zu fördern, aber sie dürfen dabei niemals das Ziel der Schaffung kommunaler Ferienkolonien aus dem Auge verlieren.

Einen Ersatz für die Ferienkolonien, freilich nur einen unzulänglichen Ersatz, bilden **Anstöße der Schüler** in die Umgegend während der Ferien unter Aufsicht geeigneter Per-

sonen oder Jugendspiele auf Schulhöfen oder in Parks, wie sie z. B. die Berliner Stadtverordnetenversammlung auf einen sozialdemokratischen Antrag hin eingeführt hat.

Ein geeignetes Mittel zur Förderung der Schulgesundheitspflege sind die **Waldschulen**, mit deren Errichtung neuerdings der Anfang gemacht ist. Nach einer von der Zentralkommission des Deutschen Städtetages veranstalteten Erhebung bestanden im August 1910 eigentliche Waldschulen in den 7 Städten Charlottenburg, Dortmund, Elberfeld, Husum, Lübeck, Mülhausen i. El. und M.-Glabach. Von diesen sind rein städtisch die Anstalten in Charlottenburg, die als die älteste und wohl auch größte für alle übrigen mehr oder weniger vorbildlich gewesen ist, Dortmund, M.-Glabach und Mülhausen i. El.; letztere ist die einzige, deren Benutzung ohne weiteres unentgeltlich ist, während in allen übrigen Städten von den Eltern ein, wenn auch geringes, Entgelt je nach der Vermögenslage zu zahlen ist, das nur gänzlich Unbemittelten erlassen wird. Bei den 3 übrigen Städten handelt es sich um Vereinsgründungen mit städtischer Unterstützung und Förderung. Nur die Waldschule in Husum wird ganz und gar aus den Mitteln des Vaterländischen Frauenvereins bestritten. Eine Waldschule für Schüler höherer Lehranstalten besteht nur in Charlottenburg (zunächst nur für Sexta bis Quarta) und ist, soweit bekannt, sonst in keiner anderen Stadt geplant. Elberfeld und M.-Glabach haben für die schwächlichsten Kinder Schlafgelegenheit geschaffen; der Wirtschaftsbetrieb dieser beiden Waldschulen ist mit den unmittelbar angrenzenden Walderholungsstätten vereinigt, so daß die Verpflegung der Kinder von diesen aus erfolgt und dort auch die Uebernachtung stattfindet.

Weiter wird erwähnt, daß in Fürth der Verein für Ferien- und Waldkolonien 1911 eine Waldschule eröffnen will, daß in Dresden sich ein Verein „Dresdener Waldschule“ hierum bemüht, daß Gleichen den Plan auf einige Jahre zurückgestellt, Königsberg i. Pr. den Plan ganz aufgegeben hat, daß Berlin an Stelle einer Waldschule eine Kinderheilstätte errichten will, daß in Frankfurt a. M. die hierfür bereits 1908 ausgemessenen Mittel noch nicht verwendet sind, daß in München der Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose aus Stiftungsmitteln im Jahre 1908 eine Kindererholungsstätte (20 Betten) errichtet hat, zu der die Stadt das Waldterrain (zirka 5 Kilometer von der Stadt entfernt) unentgeltlich hergegeben hat. Außer den 20 Ganzpflöglingen können noch 50—60 Halbpflöglinge in Tagespflege aufgenommen werden. In „Waldersee“ (Gemeindebezirk Dürrkühnzendorf) bei Siegenhals hat die Graf Vallasstremische Verwaltung eine Waldschule errichtet, in die von Mai bis September je 20 Knaben und Mädchen aufgenommen werden.